Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Änderungsantrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drucksache 17/5707)

Gesetzentwurf	Änderung
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:	folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des	Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes	Telekommunikationsgesetzes
Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190), das zuletzt durch [Artikel 3 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/3306] geändert worden ist,	Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
wird wie folgt geändert:	
 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst: 	 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) un ver ändert
"§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze".b) Die Angabe zu § 9a wird wie folgt gefasst:"§ 9a (weggefallen)".	b) unverändert
 c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: "§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung". 	c) unverändert
 d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 15aRegulierungskonzepte". 	 d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 15a Regulierungskonzepte und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation".
 e) Die Angaben zu den §§ 32 bis 34 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: "§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereit- stellung § 33 Price-Cap-Verfahren § 34 Kostenunterlagen". 	e) unverändert
 f) Die Angaben zu den §§ 40 und 41 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: "§ 40 Funktionelle Trennung § 41 Freiwillige Trennung durch ein verti- kal integriertes Unternehmen". 	f) unverändert
	 g) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 41a Netzneutralität".
 g) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt: "§ 43bVertragslaufzeit". 	h) unverändert
 h) Die Angaben zu den §§ 45n bis 46 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: "§ 45n Transparenz und Veröffentlichung von 	 i) Die Angaben zu den §§ 45n und 46 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: "§ 45nTransparenz, Veröffentlichung von In-

Gesetzentwurf	Änderung
Informationen	formationen und zusätzliche Dienste-
	merkmale zur Kostenkontrolle
§ 450 Dienstqualität und zusätzliche	entfällt
Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle	
§ 45p Rufnummernmissbrauch	entfällt
§ 45q Auskunftsanspruch über zusätzliche	entfällt
Leistungen	
§ 46 Anbieterwechsel und Umzug".	u n v e r ä n d e r t
<i>i</i>) Die Angaben zu den §§ 53 und 54 werden	j) unverändert
durch die folgenden Angaben ersetzt:	
"§ 53 Frequenzzuweisung	
§ 54 Frequenznutzung".	
<i>j</i>) Die Angaben zu den §§ 57 bis 59 werden	k) unverändert
durch die folgenden Angaben ersetzt:	
"§ 57 Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luft-	
fahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt	
und sicherheitsrelevante Funkanwen-	
dungen	
§ 58 Gemeinsame Frequenznutzung, Erpro-	
bung innovativer Technologien, kurz-	
fristig auftretender Frequenzbedarf	
§ 59 (weggefallen)".	1) veveeäedeet
k) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:	l) unverändert
"§ 62 Flexibilisierung".	m) veveeäedeet
<i>l</i>) Die Angaben zu den §§ 66g bis 66l werden durch die felgen den Angeben greatzt.	m) unverändert
durch die folgenden Angaben ersetzt:	
"§ 66gWarteschleifen § 66h Wegfall des Entgeltanspruchs	
§ 66i Auskunftsanspruch, Datenbank für	
(0)900er-Rufnummern	
§ 66j R-Gespräche	
§ 66k Rufnummernübermittlung	
§ 661 Internationaler entgeltfreier Telefon-	
dienst	
§ 66m Umgehungsverbot".	
s oom omgenungsverbot .	n) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:
	"§ 76 Beeinträchtigung von Grundstü-
	cken und Gebäuden".
<i>m</i>) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende An-	o) Nach der Angabe zu § 77 werden folgende
gabe eingefügt:	Angaben eingefügt:
"§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infra-	"§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infra-
strukturen".	strukturen durch Betreiber öffen
	licher Telekommunikationsnetze
	§ 77b Alternative Infrastrukturen
	§ 77c Mitnutzung von Bundesfernstra
	ßen in der Baulast des Bundes
	§ 77d Mitnutzung von Bundeswasser-
	straßen
	§ 77e Mitnutzung von Eisenbahninfra
	struktur".
<i>n</i>) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:	p) unverändert
"§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen	
Telekommunikationsanlagen".	
<i>o)</i> Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:	q) unverändert
"§ 92 (weggefallen)".	- 2'
<i>p)</i> Nach der Angabe zu § 109 wird folgende An-	r) unverändert
gabe eingefügt:	

Gesetzentwurf	Änderung
 "§ 109a Datensicherheit". q) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst: "§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene". r) Nach der Angabe zu § 123 werden folgende Angaben eingefügt: "§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union § 123b Bereitstellung von Informationen". s) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen". 	s) unverändert t) unverändert u) unverändert
 2. § 2 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze". b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort "Fernmeldegeheimnisses" das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: "Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen,". bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Fläche" das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: "Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass ei m Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt,". cc) Nummer 3 wird aufgehoben. dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3. ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 	 2. § 2 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
ckenden gleichartigen Grundversor-	
gung in städtischen und ländlichen	
Räumen mit Telekommunikations-	
diensten (Universaldienstleistungen) zu	
erschwinglichen Preisen,".	
ff) Nach Nummer 4 wird folgende Num-	
mer 5 eingefügt:	
"die Beschleunigung des Ausbaus von	
hochleistungsfähigen öffentlichen Te-	
lekommunikationsnetzen der nächsten	
Generation,".	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 ein-	c) unverändert
gefügt:	
,,(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der	
Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele	
objektive, transparente, nicht diskriminieren-	
de und verhältnismäßige Regulierungsgrund- sätze an, indem sie unter anderem	
1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung da-	
durch fördert, dass sie über angemessene	
Überprüfungszeiträume ein einheitliches	
Regulierungskonzept beibehält,	
2. gewährleistet, dass Betreiber von Tele-	
kommunikationsnetzen und Anbieter von	
Telekommunikationsdiensten unter ver-	
gleichbaren Umständen nicht diskriminiert	
werden,	
3. den Wettbewerb zum Nutzen der Verbrau-	
cher schützt und, soweit sachgerecht, den	
infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert,	
4. effiziente Investitionen und Innovationen	
im Bereich neuer und verbesserter Infra-	
strukturen auch dadurch fördert, dass sie	
dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsver-	
pflichtung dem Risiko der investierenden	
Unternehmen gebührend Rechnung getra-	
gen wird, und dass sie verschiedene Koo-	
perationsvereinbarungen zur Aufteilung	
des Investitionsrisikos zwischen Investo-	
ren und Zugangsbegehrenden zulässt, wäh-	
rend sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der	
Grundsatz der Nichtdiskriminierung ge-	
wahrt werden,	
5. die vielfältigen Bedingungen im Zusam-	
menhang mit Wettbewerb und Verbrau-	
chern, die in den verschiedenen geografi-	
schen Gebieten innerhalb der Bundesre-	
publik Deutschland herrschen, gebührend	
berücksichtigt und	
6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur	
dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen	
und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und	
diese Verpflichtungen lockert oder auf-	
hebt, sobald es einen solchen Wettbewerb	
gibt."	
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die	d) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
Absätze 4 und 5. e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 1 wird wie folgt gefasst: "(6) Die Belange des Rundfunks und ver- gleichbarer Telemedien sind, soweit möglich, zu wahren."	e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 § 3 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden das Wort "Telefon- dienst" durch das Wort "Telekommunikati- onsdienst" und das Wort "Echtzeitkommuni- kation" durch das Wort "Sprachkommunikati- on" ersetzt. 	 3. § 3 wird wie folgt gefasst: a) unverändert
 b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: ,2. "Anwendungs-Programmierschnittstelle" die Software-Schnittstelle zwischen An- wendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den er- weiterten digitalen Fernsehempfangsgerä- ten für digitale Fernseh- und Rundfunk- dienste;". 	b) unverändert
 c) In Nummer 2a wird Satz 2 wie folgt gefasst: "Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;". 	c) unverändert
 d) In Nummer 4 werden die Wörter "§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Wörter "§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4" ersetzt. 	d) unverändert
 e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt: ,4a. "Betreiberauswahl" der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl; 4b. "Betreibervorauswahl" der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Ortsund Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;". 	e) unverändert
 f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt: ,7a. "Einzelrichtlinien" a) die Richtlinie 2002/20/EG des Eu- ropäischen Parlaments und des Ra- tes vom 7. März 2002 über die Ge- nehmigung elektronischer Kommu- nikationsnetze und -dienste (Ge- 	f) unverändert

	Cosotzontwurf	Änderung
		Anuci ung
c) d)	Gesetzentwurf nehmigungsrichtlinie) (ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABI. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/19/EG des Eu- ropäischen Parlaments und des Ra- tes vom 7. März 2002 über den Zu- gang zu elektronischen Kommuni- kationsnetzen und zugehörigen Ein- richtungen sowie deren Zusammen- schaltung (Zugangsrichtlinie) (ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABI. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/22/EG des Eu- ropäischen Parlaments und des Ra- tes vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikati- onsnetzen und -diensten (Univer- saldienstrichtlinie) (ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABI. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und die Richtlinie 2002/58/EG des Eu- ropäischen Parlaments und des Ra- tes vom 12. Juli 2002 über die Ver- arbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektro- nische Kommunikation) (ABI. L	Änderung
-	die Richtlinie 2002/58/EG des Eu- ropäischen Parlaments und des Ra- tes vom 12. Juli 2002 über die Ver- arbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektro-	
	201 vom 31.07.2002, S. 37), die zu- letzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist;'.	
g) Nummer 8 ,8. ,,End fentli treibt	Wird wie folgt gefasst: nutzer" ein Nutzer, der weder öf- che Telekommunikationsnetze be- noch öffentlich zugängliche Tele- nunikationsdienste erbringt;'.	g) unverändert
h) Nummer 9 aa) In Satz ein Set	wird wie folgt geändert: 1 wird der Punkt am Ende durch nikolon ersetzt. wird aufgehoben.	h) unverändert
i) Nach Nur Nummerr ,9a. "Frec nes b Nutzu Funk	nmer 9 werden die folgenden a 9a bis 9c eingefügt: juenzzuweisung" die Benennung ei- estimmten Frequenzbereichs für die ung durch einen oder mehrere dienste oder durch andere Anwen- en elektromagnetischer Wellen, falls	i) unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	erforderlich mit weiteren Festlegungen;	
	9b. "gemeinsamer Zugang zum Teilnehmer-	
	anschluss" die Bereitstellung des Zu-	
	gangs zum Teilnehmeranschluss oder	
	zum Teilabschnitt in der Weise, dass die	
	Nutzung eines bestimmten Teils der Ka-	
	pazität der Netzinfrastruktur, wie etwa	
	eines Teils der Frequenz oder Gleichwer-	
	tiges, ermöglicht wird;	
	9c. "GEREK" das Gremium Europäischer	
	Regulierungsstellen für elektronische	
	Kommunikation; '.	
j)	Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a	j) unverändert
_	eingefügt:	-
	,12a. "Netzabschlusspunkt" der physische	
	Punkt, an dem einem Teilnehmer der	
	Zugang zu einem Telekommunikati-	
	onsnetz bereitgestellt wird; in Netzen,	
	in denen eine Vermittlung oder Leit-	
	wegebestimmung erfolgt, wird der	
	Netzabschlusspunkt anhand einer be-	
	stimmten Netzadresse bezeichnet, die	
	mit der Nummer oder dem Namen ei-	
	nes Teilnehmers verknüpft sein kann;'.	
k)	Die bisherige Nummer 12a wird Nummer	k) unverändert
	12b.	
1)	Nummer 14 wird wie folgt gefasst:	l) unverändert
	,14. "Nutzer" jede natürliche oder juristi-	
	sche Person, die einen öffentlich zu-	
	gänglichen Telekommunikationsdienst	
	für private oder geschäftliche Zwecke	
	in Anspruch nimmt oder beantragt, oh-	
	ne notwendigerweise Teilnehmer zu	
	sein;'.	
m)	Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a	m) un verän der t
	eingefügt:	
	,16a. "öffentliches Telekommunikations-	
	netz" ein Telekommunikationsnetz, das	
	ganz oder überwiegend der Bereitstel-	
	lung öffentlich zugänglicher Telekom-	
	munikationsdienste dient, die die Über-	
	tragung von Informationen zwischen	
	Netzabschlusspunkten ermöglichen;'.	
n)	Nummer 17 wird wie folgt gefasst:	n) unverändert
	,17. "öffentlich zugänglicher Telefondienst"	
	ein der Öffentlichkeit zur Verfügung	
	stehender Dienst, der direkt oder indi-	
	rekt über eine oder mehrere Nummern	
	eines nationalen oder internationalen	
	Telefonnummernplans oder eines ande-	
	ren Adressierungsschemas das Führen	
	folgender Gespräche ermöglicht:	
	a) aus- und eingehende Inlandsge-	
	spräche oder	
	b) aus- und eingehende Inlands- und	
、 、	Auslandsgespräche.'	
0)	Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a	o) unverändert

 eingefügt: ,17a. "öffentlich zugängliche Telekommuni- kationsdienste" der Offentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikati- onsdienste". p) Die bisherige Nummer 17a wird Nummer 17b. q) In Nummer 18 wird das Wort "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen" ersetzt. r) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Tele- kommunikationsnetz" die Wörter "oder von einem Telekommunikationsdienst" eingefügt und die Wörter "Telekommunikations- dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird logende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" einer Teilkomponente des Teilnehmersnituess, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmersnit einem Konzentrati- onspunkt oder einem fostgelegten zwi- schen Netzen" due Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt "30a. un v er än d er t Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30 werden die folgender sonstigen unerchtmäligen Verwindung personenbezogenen Daten führt, die übertragen, gespeichert oler auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung die dworter werbefölter werden weich dewerberölter werden weich dewerberölter werden weich dewerberölter werden weich dewerberölter werden weich dewerberölter werden weich dewerbefölter werden weich dewerber		Gesetzentwurf	Änderung
 ,17a. "öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste" der Offentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste; p) Die bisherige Vinnmer 17a wird Nummer 17b. q) In Nummer 18 wird das Wort "öffentlichen" ersetzt. q) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Telekommunikationsdienstes" einerfügt und die Wörter "offentlichen" ersetzt. q) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Telekommunikationsdienstes" einerfügt. n) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt. n. Stach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a vird folgende Nummer 19a vird folgende Nummer 19a eingefügt. n) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt. n) Nach Nummer 20 werden vor dem Wort "Felekommunikationsdienstes" einerfügt. u) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Steperschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet." u) In Nummer 20 werden nach dem Wort "Ressourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteil, " eingefügt. w) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30a bis 30e eingefügt. w) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30a bis 30e eingefügt. wand Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30a bis 30e eingefügt. wand Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30a bis 30e eingefügt. wand nature werden werden türt die Wörter "göffentlich des internets. und mobilen terrestrischen Netzen" einer Verlust, zur unrechmäßigen Löschung. Veränder nung. Speicherung, Weitragabe oder sonstigen unrechmäßigen Verwandung personenbezogenen Daten führt, die überträgen gespeicherung Veränder rate here verächtett 		eingefügt:	
 Verfügung stehende Telekommunikationskietseinen verfügung stehende Telekommunikationskeit die Wörter "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlichen" die Wörter "öffentlichen" die Wörter "öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes" eingefügt und die Wörter "Telekommunikationsdienstes" ersetzt. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: "19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlustep zugangspuhkt des öffentlichen Festnetzes verbindet.". In Nummer 20 werden vor dem Wort "Telekommunikationsdienstes mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwisschengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet.". In Nummer 20 werden vor dem Wort "Telekommunikationsdiensten" die Wörter "öffentlich zugänglichen" eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestrischen Netzen" durch die Wörter "festen, leitungs- und paktevermittellen Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" durch die Wörter "festen, leitungs. und paktevermittellen Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur urrechmißigen Lischung, Veriaderrung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechmißigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragon, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Tereitet unsten weistet ut status von Nach Nummer 30 abis 30c eingefügt: "30a. un v er än d er t 		,17a. "öffentlich zugängliche Telekommuni-	
 onsdienster.". p) Die bisherige Nummer 17a wird Nummer 17b. (q) In Nummer 18 wird das Wort "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlichen" ersetzt. (q) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Tele- kommunikationsnetz" die Wörter "oder von einem Telekommunikationsdienst" eingefügt und die Wörter "Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öf- fentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspukt auss die den Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen Teistelten Rozentrati- onspukt Oder einem fersteglegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentichen Festnetzes verbindet;". (h Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschleßlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschleßlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschleßlich der nicht aktiven Netzbestandteile, "eingefügt und die Staternets, und mobilen terrestri- schen Netzme" urch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzme, unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung. Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikätionsklicher Verbitt v) Nach Nummer 30 werden die rolgenden Nummern 30a bis 30e eingefügt: "30a. un v er än d er t 		kationsdienste" der Öffentlichkeit zur	
 p) Die bisberige Nummer 17a wird Nummer 17b. p) un ver än dert p) un ver än dert q) un ver än		Verfügung stehende Telekommunikati-	
 17b. (1) In Nummer 18 wird das Wort "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen" ersetzt. (1) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Tele- kommunikationssienst" eingefügt und die Wörter "Telekommunikationsdienstes für die Offentlichkeit" durch die Wörter "öf- fentlich zugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. (2) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 eingefügt: "19a. "Teilabschnit" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Offentlichen Festnetzes verbindet;. (1) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. (1) In Nummer 20 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, "eingefügt und die Körter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, "eingefügt "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten "eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten ührt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienstes verarbeitet (2) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. un v er än d er t 		onsdienste;'.	
 q) In Nummer 18 wird das Wort "öffentlichen" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen" erstetzt. r) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Tele- kommunikationsdienst" eingefügt und die Wörter "telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öff- fentlich zugänglichen Telekommunikations- dienses" erstetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: "19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindett". i) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich hes Internets, und mobilen terrestr- rischen Netzen" eine Zugangenden Nummern 30 bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten "eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Uzschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weiss im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 	p)	Die bisherige Nummer 17a wird Nummer	p) unverändert
 durch die Wörter "öffentlich zugänglichen" ersetzt. in Nummer 19 werden nach dem Wort "Tele- kommunikationsnetz" die Wörter "ofer- fientlich zugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. in Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet:." in Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 20 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der Nummern 30 ab is 30 e eingefügt: , 30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten "eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienster veräbeitet 			
 ersetzt. r) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Tele- kommunikationsnetz" die Wörter "oder von einem Telekommunikationsdienstes für die Örfentlichkeit" durch die Wörter "öf- fentlich zugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: "19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet; *. t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, "eingefügt und die Wörter "festen lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schen Netzen" durch die folgenden Nummern 30 bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert dar an andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienster verabeitet 	q)		q) unverändert
 r) In Nummer 19 werden nach dem Wort "Telekommunikationsnetz" die Wörter "oder von einem Telekommunikationsdienst" eingefügt und die Wörter "Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlichkeit" einer Telekommunikations-dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: "19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlussepunkt an Standort des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlussepunkt ans Standort des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlussepunkt ans Standort des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlussendteile. t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Telekommunikationsdiensten" die Wörter "öffentlich zugänglichen" eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen, leistungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internetstrischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30 abis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Datens"eine Verletzung der sonstigen Unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten "litht, die zum Verwendung personenbezogener Daten "eine Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet 			
 kommunikationsnetz" die Wörter noder von einem Telekommunikationsdienst" eingefügt: und die Wörter "Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes" ersetzt. (a) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: "19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmers mit einem Konzentrationsschlusses, die den Netzabschlusspuhkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationsschlussens, die den Netzabschlusspuhkt am Standort des öffentlichen Festnetzes verbindet;". (b) In Nummer 20 werden auch dem Wort "Telekommunikationsdiensten" die Wörter "öffentlich zugänglichen" eingefügt. (c) In Nummer 20 werden anch dem Wort "Ressourcen, "die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" ersetzt. (v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Specicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderen Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet 			
 einem Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öf- fentlich zugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem fostgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;.'. t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" arsetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Usschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 	r)		r) unverändert
 und die Wörter "Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichzugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;⁴. t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" eingerügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festmetzes verbindet; '. t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 20 werden noch dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrestr- rischen Netzen" erstetz. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten üten, die Weiter gabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten üthr, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 fentlich zugänglichen Telekommunikations- dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmersnchlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;". t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrestri- schen Netzen" eine Schutzes personenbe- zogener Daten eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrecchrmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 dienstes" ersetzt. s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: , 19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;". t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrestri- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: , 30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten "eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur umrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;[*]. t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "einschließlich des Nummern 30a bis 30c eingefügt: , 30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 eingefügt: ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem Konzentrati- kommunikationsdienstev verbindet;⁵. t) un verändert un verändert u) un verändert u) v verändert u) vorändert v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. un verändert v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. un verändert soatigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 	(2		s) unverändert
 ,19a. "Teilabschnitt" eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbiotet;". t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrestr- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 	5)	-	
 des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;¹. 1) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrestr- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet,¹. (1) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt und lie Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrestr- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 		-	
 Teilnehmers mit einem Konzentrati- onspunkt oder einem festgelegten zwi- schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;*. 1) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "efesten und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "efsten, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
 schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;¹. 1) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "testen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "testen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet v) Nach Nummer 30 werden die folgenden 			
 schengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;¹. 1) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "testen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "testen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet v) Nach Nummer 30 werden die folgenden 		onspunkt oder einem festgelegten zwi-	
 t) In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele- kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur umrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet t) un ver än dert 			
 kommunikationsdiensten" die Wörter "öffent- lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Res- sourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 		öffentlichen Festnetzes verbindet;'.	
 lich zugänglichen" eingefügt. u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Ressourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestrischen Netzen" durch die Wörter "festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet 	t)	In Nummer 20 werden vor dem Wort "Tele-	t) unverändert
 u) In Nummer 27 werden nach dem Wort "Ressourcen," die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestrischen Netzen" durch die Wörter "festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderrung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet u) un ver ändert t u) un ver ändert t u) un ver änder t 			
 sourcen, " die Wörter "einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, " eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 			
 nicht aktiven Netzbestandteile," eingefügt und die Wörter "festen und mobilen terrestri- schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet 	u)		u) unverändert
 und die Wörter "festen und mobilen terrestrischen Netzen" durch die Wörter "festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: "30a. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderrung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet 			
 schen Netzen" durch die Wörter "festen, lei- tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30 werden die folgenden Nummern 30 werden die folgenden Nummern 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. u n v e r ä n d e r t 			
tungs- und paketvermittelten Netzen, ein- schließlich des Internets, und mobilen terrest- rischen Netzen" ersetzt.v)v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: , 30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitetv)Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: , 30a. u n v e r ä n d e r t			
 schließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen" ersetzt. v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. u n v e r ä n d e r t 			
rischen Netzen" ersetzt.v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: , 30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rrung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitetv) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: , 30a. u n v e r ä n d e r t		0 1	
 v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. u n v e r ä n d e r t v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. u n v e r ä n d e r t 			
Nummern 30a bis 30c eingefügt: ,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet	v)		v) Nach Nummer 30 werden die folgenden
,30a. "Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet	,		-
zogener Daten" eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
unrechtmäßigen Löschung, Verände- rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
rung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet		Datensicherheit, die zum Verlust, zur	
sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
Weise im Zusammenhang mit der Be- reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
reitstellung öffentlich zugänglicher Te- lekommunikationsdienste verarbeitet			
lekommunikationsdienste verarbeitet			
		werden, sowie der unrechtmäßige Zu-	
gang zu diesen;		-	
30b. "vollständig entbündelter Zugang zum 30b. u n v e r ä n d e r t			30b unverändert
Teilnehmeranschluss" die Bereitstel-			500. unverandert
lung des Zugangs zum Teilnehmeran-			
schluss oder zum Teilabschnitt in der			
Weise, dass die Nutzung der gesamten			

Gesetzentwurf	Änderung
Kapazität der Netzinfrastruktur ermög-	
licht wird; 30c. "Warteschleife" jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes einge- setzte Vorrichtung oder Geschäftspra- xis, über die Anrufe entgegengenom- men oder aufrechterhalten werden, oh- ne dass das Anliegen des Anrufers be- arbeitet wird. Dies umfasst die Zeit- spanne vom Zustandekommen der Ver- bindung mit dem Anschluss des Ange- rufenen bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dia- log oder durch eine persönliche Bear- beitung erfolgt. Ein automatisierten Di- alog beginnt, sobald automatisiert In- formationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erfor- derlich sind. Eine persönliche Bearbei- tung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegen- nimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weitervermittlung zwi- schen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird, wenn diese Zeitspanne 30 Sekun- den überschreitet. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage be- steht;'.	30c. "Warteschleife" jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes einge- setzte Vorrichtung oder Geschäftspra- xis, über die Anrufe entgegengenom- men oder aufrechterhalten werden, oh- ne dass das Anliegen des Anrufers be- arbeitet wird. Dies umfasst die Zeit- spanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgül- tig ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Be- arbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert In- formationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erfor- derlich sind. Eine persönliche Bearbei- tung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegen- nimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwi- schen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird. Keine Warteschleife sind automa- tische Bandansagen, wenn die Dienst- leistung für den Anrufer vor Herstel- lung der Verbindung erkennbar aus- schließlich in einer Bandansage be- steht;".
 w) In Nummer 31 werden die Wörter "§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Wörter "§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4" ersetzt. x) Nummer 32 wird wie folgt gefasst: ,32. "Zugang" die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltediensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes: a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkom- 	w) un verändert x) un verändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonsti- gen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Anten- nen, Türme und andere Trägerstruktu- ren, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkäs- ten;'.	
4.	In § 4 werden die Wörter "Telekommunikations- diensten für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen Telekommunikations- diensten" ersetzt und wird das Wort "Europäi- schen" gestrichen.	4. unverändert
5.	 § 10 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter "erstmals unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes" durch die Wörter "unter Berücksichtigung der Ziele des § 2" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "(ABI. EG Nr. L 108 S. 33)" durch die Wörter "(ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABI. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist, veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG" ersetzt. 	5. unverändert
6.	 § 11 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Bei den nach § 10 festgelegten, für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommenden Märkten prüft die Bundesnetzagentur, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht." bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt, dem ersten Markt, über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, nach § 10 Absatz 2 bestimmten relevanten Markt, als Unternehmen mit beträchtlicher 	6. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 Marktmacht benannt werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, die Marktmacht von dem ersten auf den zweiten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken." b) In Absatz 2 werden die Wörter "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABI. EG Nr. L 108 S. 33)" gestrichen. c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: "(3) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Marktanalyse nach den Absätzen 1 und 2 weitestgehend die von der Kommission aufgestellten Kriterien, die niedergelegt sind in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesnetzagentur trägt im Rahmen der Marktanalyse nach Absatz 1 zudem den Märkten Rechnung, die die Kommission in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produktund Dienstmärkte nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG festlegt." d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. 	
 7. § 12 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 wird das Wort "Anhörungsverfahren" durch das Wort "Konsultationsverfahren" ersetzt. bb) In Satz 4 wird das Wort "Anhörungen" durch das Wort "Konsultationen" ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 3" durch die Angabe "§ 11 Absatz 4" ersetzt und werden nach dem Wort "vorsehen" die Wörter "und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt" eingefügt. bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: "1. Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die Bundesnetzagentur den Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 zusammen mit einer Begründung gleichzeitig der Kommission, dem 	7. unverändert

GEREK und den nationalen Regu- lierungsbehörden der anderen Mit- gliedstaaten zur Verfügung und un- terrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entspre- chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtline 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
gliedstaaten zur Verfügung und un- terrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entspre- chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
terrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entspre- chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten, der sich von jenen Märkten, unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entspre- chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entspre- chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten, unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 § 123b Absatz 3 und 4 gilt entspre- chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 chend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 darf die Bundesnetzagentur Ergeb- nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
nisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort ,und" die Wörter ,, , des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: ,,3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
festlegen." cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort ,,und" die Wörter ,, , des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: ,,3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 Wort "und" die Wörter ", des GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
GEREK" eingefügt. dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 "3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 §§ 10 und 11 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
Märkten unterscheidet, die de- finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
finiert sind in der jeweils gel- tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
tenden Fassung der Empfeh- lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
lung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
 b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtli-
diesem Markt über beträchtli-
che Marktmacht verfügen,
und erklärt die Kommission inner-
halb der Frist nach Nummer 1 Satz
3, der Entwurf schaffe ein Hemmnis
für den Binnenmarkt oder sie habe
ernsthafte Zweifel an der Verein-
barkeit mit dem Recht der Europäi-
schen Union und insbesondere den
Zielen des Artikels 8 der Richtlinie
2002/21/EG, hat die Bundesnetz-
agentur die Festlegung der entspre-
chenden Ergebnisse um zwei weite-
re Monate aufzuschieben. Be-
schließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums die Bundesnetz-
agentur aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ändert die Bun-
desnetzagentur den Entwurf inner-
halb von sechs Monaten ab dem Da-
tum des Erlasses der Entscheidung
der Kommission oder zieht ihn zu-
rück. Ändert die Bundesnetzagentur
den Entwurf, so führt sie hierzu das
Konsultationsverfahren nach Absatz
1 durch und legt der Kommission
den geänderten Entwurf nach
Nummer 1 vor. Zieht die Bundes-

	Gesetzentwurf	Änderung
m "4 ff) D ui aa bi	 netzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministe- rium für Wirtschaft und Technolo- gie über die Entscheidung der Kommission." ach Nummer 3 wird folgende Num- er 4 angefügt: Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen." ie bisherige Nummer 4 wird Absatz 3 nd wird wie folgt geändert: ia) In Satz 1 werden die Wörter "Absatz 1 und den Nummern 1 bis 3" durch die Wörter ,,den Absätzen 1 und 2" ersetzt. bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Kommission" die Angabe ", dem GEREK" eingefügt. cc) In Satz 3 werden die Wörter ,,des Absatzes 1 und der Num- mern 1 bis 3" durch die Wörter ,,der Absätze 1 und 2" ersetzt. 	
a) Absatz 1 aa) Sa er "S Gn Vo 21 Sa wi da 3 o be be be na so fei de ter Er di de bb) In "S 1 t cc) In "S ze	ie folgt geändert: wird wie folgt geändert: atz 1 wird durch die folgenden Sätze setzt: Goweit die Bundesnetzagentur auf rund einer Marktanalyse nach § 11 erpflichtungen nach den §§ 19, 20, , 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 ttz 3 auferlegt, ändert, beibehält oder iderruft (Regulierungsverfügung), gilt is Verfahren nach § 12 Absatz 1 und entsprechend, sofern die Maßnahme trächtliche Auswirkungen auf den treffenden Markt hat. Das Verfahren ch § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 wie Absatz 3 gilt entsprechend, so- rn die Maßnahme Auswirkungen auf in Handel zwischen den Mitgliedstaa- in hat und keine Ausnahme nach einer npfehlung oder Leitlinien vorliegt, e die Kommission nach Artikel 7b ir Richtlinie 2002/21/EG erlässt." dem neuen Satz 4 wird die Angabe Gatz 1" durch die Wörter "den Sätzen und 2" ersetzt. dem neuen Satz 5 werden die Wörter ätze 1 und 2" durch die Wörter "Sät- 1 bis 3" ersetzt. osatz 1 wird folgender Absatz 2 ein-	8. unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	,,(2) Im Falle des § 11 Absatz 1 Satz 4 kön-	
	nen Abhilfemaßnahmen nach den §§ 19, 20,	
	21, 23, 24, 30, 39 und 42 Absatz 4 Satz 3 auf	
	dem zweiten Markt nur getroffen werden, um	
	die Übertragung der Marktmacht zu unterbin-	
	den."	
c)	Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und	
0)	wird wie folgt geändert:	
	aa) In Satz 2 wird die Angabe "§ 12	
	Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4" durch die	
	Wörter "§ 12 Absatz 1 und 3" ersetzt.	
	bb) Folgender Satz wird angefügt:	
	"Das Verfahren nach § 12 Absatz 2	
	Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt	
	entsprechend, sofern keine Ausnahme	
	nach einer Empfehlung oder Leitlinien	
	vorliegt, die die Kommission nach Ar-	
	tikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG er-	
	lässt."	
(h	Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender	
u)	Absatz 4 eingefügt:	
	,(4) Teilt die Kommission innerhalb der	
	Frist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 der	
	Bundesnetzagentur und dem GEREK mit, wa-	
	rum sie der Auffassung ist, dass der Entwurf	
	einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3,	
	der nicht lediglich die Beibehaltung einer	
	Verpflichtung beinhaltet, ein Hemmnis für den	
	Binnenmarkt darstelle, oder warum sie erheb-	
	liche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem	
	Recht der Europäischen Union hat, so gilt fol-	
	gendes Verfahren:	
	1. Vor Ablauf von drei weiteren Monaten	
	nach der Mitteilung der Kommission darf	
	die Bundesnetzagentur den Entwurf der	
	Maßnahme nicht annehmen. Die Bundes-	
	netzagentur kann den Entwurf jedoch in	
	jeder Phase des Verfahrens nach diesem	
	Absatz zurückziehen.	
	2. Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Num-	
	mer 1 arbeitet die Bundesnetzagentur eng	
	mit der Kommission und dem GEREK zu-	
	sammen, um die am besten geeignete und	
	wirksamste Maßnahme im Hinblick auf	
	die Ziele des § 2 zu ermitteln. Dabei be- rücksichtigt sie die Ansichten der Markt-	
	teilnehmer und die Notwendigkeit, eine	
	einheitliche Regulierungspraxis zu entwi-	
	ckeln.	
	3. Gibt das GEREK innerhalb von sechs	
	Wochen nach Beginn der Dreimonatsfrist	
	nach Nummer 1 eine von der Mehrheit der	
	ihm angehörenden Mitglieder angenom-	
	mene Stellungnahme zu der Mitteilung der	
	Kommission ab, in der es die ernsten Be-	
	denken der Kommission teilt, so kann die	
	Bundesnetzagentur den Entwurf der Maß-	
1	_ anatome and one of the and the	

Gesetzentwurf	Änderung
 nahme vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme des GEREK ändern und dadurch den geänderten Maßnahmenent- wurf zum Gegenstand der weiteren Prü- fung durch die Kommission machen. 4. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 gibt die Bundesnetzagentur der Kommission die Gelegenheit, innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung abzugeben. 5. Innerhalb eines Monats, nachdem die Kommission gegenüber der Bundesnetz- agentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zu- rückgezogen hat, teilt die Bundesnetz- agentur der Kommission und dem GEREK mit, mit welchem Inhalt sie die Maßnahme erlassen hat oder ob sie den Entwurf der Maßnahme zurückgezogen hat. Beschließt die Bundesnetzagentur, der Empfehlung der Kommission nicht zu fol- gen, so begründet sie dies. Ist nach den Absätzen 1 und 3 oder nach § 15 erneut ein Konsultationsverfahren nach § 12 Ab- satz 1 durchzuführen, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend. 6. Ist die Einmonatsfrist nach Nummer 4 verstrichen, ohne dass die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 uerstrichen, ohne dass die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgespro- chen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, gilt das in Nummer 5 geregelte Ver- fahren entsprechend." e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die 	Änderung
Angabe "§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1" wird durch die Angabe "§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39" ersetzt.	
 9. § 14 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung". b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "oder hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (AB1. EG Nr. L 108 S. 33) geändert" gestrichen. b) Folgender Satz wird angefügt: 	9. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
"Hat sich die Empfehlung nach Artikel	
15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG	
geändert, sind bei Märkten, zu denen	
die Kommission keine vorherige Vor-	
lage nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 er-	
halten hat, die Entwürfe der Marktdefi-	
nition nach § 10, der Marktanalyse	
nach § 11 und der Regulierungsverfü-	
gung innerhalb von zwei Jahren nach	
Verabschiedung der Änderung der	
Empfehlung im Konsolidierungsver-	
fahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1	
vorzulegen."	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
"(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Bundesnetzagentur alle drei Jahre nach Er-	
e	
lass einer vorherigen Regulierungsverfügung im Zusammenhang mit diesem Markt die	
Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der	
Marktanalyse nach § 11 und der Regulie-	
rungsverfügung im Konsolidierungsverfahren	
nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vor. Die Bun-	
desnetzagentur kann diese Frist ausnahmswei-	
se um bis zu drei weitere Jahre verlängern.	
Hierzu meldet sie der Kommission einen mit	
Gründen versehenen Vorschlag zur Verlänge-	
rung. Wenn die Kommission innerhalb eines	
Monats nach der Meldung des Verlänge-	
rungsvorschlags durch die Bundesnetzagentur	
keine Einwände erhoben hat, gilt die bean-	
tragte verlängerte Überprüfungsfrist."	
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 ange-	
fügt:	
"(3) Hat die Bundesnetzagentur die Markt-	
analyse im Hinblick auf einen relevanten	
Markt, der in der jeweils geltenden Fassung	
der Empfehlung in Bezug auf relevante Pro- dukt- und Dienstmärkte, die die Kommission	
nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie	
2002/21/EG veröffentlicht, festgelegt ist, nicht	
innerhalb der vorgeschriebenen Frist abge-	
schlossen, so kann die Bundesnetzagentur das	
GEREK um Unterstützung bei der Fertigstel-	
lung der Marktdefinition, der Marktanalyse	
und der Regulierungsverfügung ersuchen. Im	
Fall eines solchen Ersuchens legt die Bundes-	
netzagentur der Kommission die Entwürfe der	
Marktdefinition, der Marktanalyse und der	
Regulierungsverfügung im Konsolidierungs-	
verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 in-	
nerhalb von sechs Monaten vor, nachdem das	
GEREK mit seiner Unterstützung begonnen	
hat."	
10 Dam & 15 wird folgondor Satz angefügt	10. unverändert
10. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt: "§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend."	10. unverändert
"§ 12 Ausail 5 gin emspiechenu.	

	Gesetzentwurf	Änderung
11.	Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt: "§ 15a	11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt: "§15a
	Regulierungskonzepte	Regulierungskonzepte und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation
	(1) Zur Verfolgung einheitlicher Regulierungs- konzepte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur in Form von Ver- waltungsvorschriften ihre grundsätzlichen Herangehensweisen und Methoden für die Marktdefinition nach § 10, die Marktanalyse nach § 11 und die Regulierungsverfügungen für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungs- zyklen nach § 14 Absatz 2 umfassenden Zeitraum beschreiben.	(1) unverändert
	(2) Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Num- mer 4 kann die Bundesnetzagentur regelmäßig in Form von Verwaltungsvorschriften die grund- sätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung von Investitionsrisiken sowie an Vereinbarungen zur Aufteilung des Investiti- onsrisikos zwischen Investoren untereinander und zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation (Risikobeteiligungsmodelle) beschreiben. Dies umfasst insbesondere Anforde- rungen an die Methodik zur Bestimmung der Ri- siken und Anforderungen an die Ausgestaltung der Zugangs- und Entgeltkonditionen von Risi- kobeteiligungsmodelle.	(2) unverändert
	(3) Die Bundesnetzagentur gibt den interessier- ten Parteien vor Erlass der Verwaltungsvor- schriften nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. In diesem Rahmen kann sie auch der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaa- ten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verwal- tungsvorschriften."	(3) Für den Erlass der Verwaltungsvor- schriften nach den Absätzen 1 und 2 gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.
		(4) Auf Antrag eines Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze erteilt die Bundes- netzagentur beim Auf- und Ausbau von Net- zen der nächsten Generation für die in dem Antrag konkret bezeichnete Region des Bun- desgebiets Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen nach diesem Teil. Für Festlegun- gen nach diesem Teil gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 12 Ab- satz 1 und Absatz 2 entsprechend."

	Gesetzentwurf	Änderung
12.	In § 16 wird das Wort "gemeinschaftsweit" durch die Wörter "im gesamten Gebiet der Europäi- schen Union" ersetzt.	12. unverändert
13.	In § 17 Satz 1 werden die Wörter "im Rahmen von Verhandlungen" durch die Wörter "vor, bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen" ersetzt.	13. unverändert
14.	 § 18 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "und die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen" gestrichen. b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4" durch die Wörter "§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5" ersetzt. 	14. unverändert
15.	 § 20 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Nutzungsbedingungen" die Wörter ", einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen beschränken," eingefügt. b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: "(3) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere verpflichten, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können." 	15. unverändert
16.	 § 21 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Zugang" die Wörter "nach Maßgabe dieser Vorschrift" eingefügt. bb) Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "eine Zugangsverpflichtung gerechtfertigt ist" durch die Wörter "und welche Zugangsverpflichtungen gerechtfertigt sind" und die Angabe "§ 2 Abs. 2 steht" durch die Angabe "§ 2 stehen" ersetzt. bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende gestrichen und werden 	16. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
die Wörter "einsch	ließlich der
Tragfähigkeit ande	
gerter Zugangsproo	
wa der Zugang zu	Leitungsroh-
ren," angefügt.	
ccc) In Nummer 3 werd	en nach dem
Wort "Berücksicht	igung" die
Wörter "etwaiger g	etätigter öf-
fentlicher Investitie	onen und"
eingefügt.	
ddd) Nummer 4 wird w	ie folgt ge-
fasst:	
"4. die Notwendigk	
fristigen Sicher	•
bewerbs, unter	
Berücksichtigur	-
schaftlich effizi	
bewerbs im Ber	
rastruktur, unte	
durch Anreize z	
Investitionen in	
tureinrichtunge	
fristig einen stä bewerb sichern	
b) Absatz 2 wird wie folgt geänder	
aa) Nummer 7 wird wie folgt	
aaa) In Buchstabe a Sat	
die Wörter "Teleko	
onsdienstleistunger	
fentlichkeit" durch	
"öffentlich zugäng	
kommunikationsdi	
die Angabe "§ 78 A	Abs. 2 Nr. 3"
durch die Wörter,,	§ 78 Absatz 2
Nummer 4" ersetzt	
bbb) In dem Satzteil vor	den Buch-
staben a und c Satz	a 1 und in
Buchstabe d Satz 1	
weils die Wörter "	
nikationsdienstleis	
Öffentlichkeit" du	
"öffentlich zugäng	
kommunikationsdi	ensien ef-
setzt.	oncofiist
bb) Folgende Nummer 8 wird	
"8.Zugang zu zugehörige wie einem Identitäts-,	
Präsenzdienst zu gewä	
c) Absatz 3 wird wie folgt geänder	
aa) Die Nummern 1 und 2 w	
folgt gefasst:	
"1. Zugang zu nicht aktive	en Netzkom-
ponenten zu gewähren	
2. vollständig entbündelt	
zum Teilnehmeransch	
gemeinsamen Zugang	
nehmeranschluss zu g	
	·

bb) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4	
b) Die ofsheitgen rummern 2, 5 und T	
werden die Nummern 3, 4 und 5.	
cc) In der neuen Nummer 5 wird das	
Komma am Ende durch einen Punkt	
ersetzt.	
dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
"6.Zugang zu bestimmten Netzkompo- nenten, -einrichtungen und Diensten	
zu gewähren, um unter anderem die	
Betreiberauswahl oder die Betrei-	
bervorauswahl zu ermöglichen."	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
,,(5) Wenn die Bundesnetzagentur einem	
Betreiber die Verpflichtung auferlegt, den Zu-	
gang bereitzustellen, kann sie technische oder	
betriebliche Bedingungen festlegen, die vom	
Betreiber oder von den Nutzern dieses Zu-	
gangs erfüllt werden müssen, soweit dies er-	
forderlich ist, um den normalen Betrieb des	
Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, be- stimmte technische Normen oder Spezifiketi	
stimmte technische Normen oder Spezifikati- onen zu Grunde zu legen, muss mit den nach	
Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG festge-	
legten Normen und Spezifikationen überein-	
stimmen."	
17.In § 22 wird Absatz 3 aufgehoben.17.u n v e r ä n d e r t	
18.§ 23 wird wie folgt geändert:18.u n v e r ä n d e r t	
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort	
"Bedingungen" die Wörter ", einschließlich	
Vertragsstrafen" eingefügt. c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort	
"Bedingungen" die Wörter ", einschließlich	
Vertragsstrafen" eingefügt.	
d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 ein-	
gefügt:	
"(7) Hat die Bundesnetzagentur einem Be-	
treiber eines öffentlichen Telekommunikati-	
onsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht	
verfügt, Verpflichtungen nach § 21 hinsicht-	
lich des Zugangs zur Netzinfrastruktur auf	
Vorleistungsebene auferlegt, so stellt sie si-	
cher, dass der Betreiber ein Standardangebot	
veröffentlicht, das mindestens die in Anhang	
II der Richtlinie 2002/19/EG genannten Komponenten umfasst - § 20 bleibt unbe	
Komponenten umfasst. § 20 bleibt unbe- rührt."	
e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.	
10 In \$ 25 About 5 Sot 2 worden noch dem Wort 10 v n v e n ändent	
19.In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort19.u n v e r ä n d e r t	
"Bedingungen" die Wörter ", einschließlich Ver-	

	Gesetzentwurf		Änderung
20.	In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 5 Satz 1" durch die Wörter "§ 2 Absatz 6 Satz 1" ersetzt.	20.	unverändert
21.	 § 28 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Differenzierung von Entgelten im Rahmen von Risikobeteiligungsmodellen bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation stellt in der Regel keine Verhaltensweise im Sinne von Satz 2 Nummer 3 dar, wenn sie der Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren sowie zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden dient, und alle tatsächlichen und potenziellen Nachfrager bei Berücksichtigung des Risikos gleich behandelt werden." b) In Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 2" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 2 Nummer 2" ersetzt. 	21.	unverändert
22.	 § 30 wird wie folgt geändert: a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst: "(1) Einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 31 unterliegen Entgelte für nach § 21 auferlegte Zugangsleistungen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterwerfen, wenn dies ausreicht, um die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen. (2) Einer nachträglichen Regulierung nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterliegen 1. Entgelte, die ein Betreiber im Rahmen von Verpflichtungen nach § 18 verlangt, sowie 2. Entgelte eines Betreibers, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Zugangsleistungen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder einer Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwerfen, wenn dies erforderlich ist, um die Regulierung sziele nach § 2 zu erreichen oder im Fall von Satz 1 Nummer 1 den End-zu-End-Verbund von Diensten zu gewährleisten. 	22.	§ 30 wird wie folgt geändert: a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst: "(1) u n v e r ä n d e r t (2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Re- gulierung von Entgelten sicher, dass alle Ent- gelte die wirtschaftliche Effizienz und einen		(3) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Re- gulierung von Entgelten sicher, dass alle Ent- gelte die wirtschaftliche Effizienz und einen

Änderung
nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig möglichst vorteil- haft sind. Sie berücksichtigt bei der Regulie- rung von Entgelten die zu Grunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemesse- ne Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Bei Netzen der nächsten Generation trägt sie dabei den etwaigen spezifischen Investitionsrisiken unter weitestgehender Beachtung verein- barter Risikobeteiligungsmodelle Rech- nung."
b) unverändert
23. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
sen, sofern die Vorgehensweisen nach	
Nummer 1 oder 2 besser als die in Absatz	
1 genannten Vorgehensweisen geeignet	
sind, die Regulierungsziele nach § 2 zu er-	
reichen. Im Falle von Satz 1 Nummer 2	
gilt bei der Anwendung kostenorientierter	
Vorgehensweisen § 32 Absatz 2 und 3 ent-	
sprechend. Ein Vorgehen nach Satz 1	
Nummer 2 ist besonders zu begründen.	
(3) Genehmigungsbedürftige Entgelte für Zu-	
gangsleistungen des Betreibers eines öffentlichen	
Telekommunikationsnetzes, der über beträchtli-	
che Marktmacht verfügt, sind der Bundesnetz-	
agentur einschließlich aller für die Genehmi-	
gungserteilung erforderlichen Unterlagen vor	
dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen. Bei	
befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorla-	
ge mindestens zehn Wochen vor Fristablauf zu	
erfolgen.	
(4) Die Bundesnetzagentur kann dazu auffor-	
dern, Entgeltgenehmigungsanträge zu stellen.	
Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines	
Monats nach Zugang Folge geleistet, leitet die	
Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts we-	
gen ein. Die Bundesnetzagentur soll über Ent-	
geltanträge in der Regel innerhalb von zehn Wo-	
chen nach Eingang der Entgeltvorlage oder nach	
Einleitung des Verfahrens von Amts wegen ent-	
scheiden. Abweichend von Satz 3 soll die Bun-	
desnetzagentur über Entgeltanträge, die im Rah-	
men des Verfahrens nach § 33 vorgelegt worden	
sind, innerhalb von zwei Wochen entscheiden."	
,	
	24
24. Der bisherige § 31 wird § 32 und wird wie folgt	24. unverändert
geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
"§ 32	
Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung".	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.	
d) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt	
gefasst: (2) Aufwandungan dia nicht in dan Kostan	
"(2) Aufwendungen, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthal-	
8 8	
ten sind, werden zusätzlich zu Absatz 1 nur	
berücksichtigt, soweit und solange hierfür ei-	
ne rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beentregende Unterrehmen	
die Genehmigung beantragende Unternehmen	
eine sonstige sachliche Rechtfertigung nach-	
weist."	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.	
f) In dem neuen Absatz 3 wird Nummer 3 wie	
folgt gefasst: 2 die Enforderniege hingiehtlich der Der dite	
"3. die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite	
für das eingesetzte Kapital, wobei auch die	

	Gesetzentwurf	Änderung
	 leistungsspezifischen Risiken des einge- setzten Kapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation im Sinne des § 30 Absatz 3 umfassen;". g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden auf- gehoben. 	
25.	 Der bisherige § 34 wird § 33 und wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 32 Nr. 2" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2" ersetzt. b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 31 Abs. 2" durch die Angabe "§ 32 Absatz 1" ersetzt. 	25. unverändert
26.	 Der bisherige § 33 wird § 34 und wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 31 Abs. 5 und 6" durch die Wörter "§ 31 Absatz 3 und 4" ersetzt. bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Geschäftsbedingungen" das Wort "und" gestrichen und werden die Wörter "sowie die Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 22, eines überprüften Standardangebots nach § 23 oder einer Zugangsanordnung nach § 25 ist," angefügt. cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt. dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt: "4. soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist." b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 31 Abs. 6" durch die Angabe "§ 31 Absatz 4" ersetzt. 	26. unverändert
27.	 § 35 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 32 Nr. 1 in Verbindung mit § 33" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 34" ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 32 Nr. 1" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt und werden nach 	27. unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	der Angabe "§§ 28 und 31" die Wörter "Absatz 1 Satz 2" eingefügt. bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 32 Nr. 2" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2" ersetzt und werden nach der Angabe "§ 31" die Wörter "Absatz 1 Satz 2" eingefügt.) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Genehmigung ist ganz oder teil- weise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 und im Fall einer Genehmigung nach § 31 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 den An- forderungen der §§ 28 und 31 Absatz 1 Satz 2 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungs- gründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen." bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 ein- gefügt: "(6) In dem Verfahren nach Absatz 5 in Verbindung mit § 123 der Verwaltungsge- richtsordnung kann das Gericht durch Be- schluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem auf der Internetseite der Bundes- netzagentur veröffentlicht werden. Die Be- kanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimm- ten Informations- und Kommunikationssys- tem erfolgen. Die Frist muss mindestens einen Monat ab der Veröffentlichung im elektroni- schen Bundesanzeiger betragen. In der Veröf- fentlichung auf der Internetseite der Bundes- netzagentur ist mitzuteilen, an welchem Tag die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung ent- sprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem	Änderung
e	Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.") Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	
28. §	36 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 32 Nr. 2 und § 34" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33" ersetzt.) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 32 Nr. 1" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" und werden die Wörter "§ 31 	

	Gesetzentwurf		Änderung
	Abs. 6 Satz 1 und 2" durch die Wörter "§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2" ersetzt.		
29.	In § 38 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.	29.	unverändert
30.	 § 39 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "oder zur Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl nach § 40" und nach der Angabe "§ 2" die Angabe "Abs. 2" gestrichen. bb) In Satz 4 wird die Angabe "§ 32 Nr. 2" durch die Wörter "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2" ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4" durch die Wörter "§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5" ersetzt. c) In Absatz 3 Satz 4 werden dem Wort "Entgeltmaßnahmen" die Wörter "Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, verpflichten, ihr" vorangestellt und werden die Wörter "sind der Bundesnetzagentur" gestrichen. 	30.	unverändert
31.	Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst: "§ 40 Funktionelle Trennung (1) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die nach den Abschnitten 2 und 3 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprob- leme oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungs- ebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit der Bereitstellung der betref- fenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbe- reich unterzubringen. Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unter- nehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbe- reiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingun- gen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstum- fang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung. (2) Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung nach Absatz 1 aufzuerlegen, so un- terbreitet sie der Kommission einen entsprechen-	31.	unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
den Antrag, der Folgendes umfasst:	
 den Nachweis, dass die in Absatz 1 genannte Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur be- gründet ist; eine mit Gründen versehene Einschätzung, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemesse- nen Zeitrahmens einen wirksamen und nach- haltigen Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gibt; 	
 3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Bundesnetzagentur, auf das Unter- nehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Tele- kommunikationssektor insgesamt, auf die An- reize, in den Sektor insgesamt zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Wahrung des sozialen und territorialen Zu- sammenhalts, sowie auf sonstige Interessen- gruppen, insbesondere auch eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbe- werb und möglicher Folgen für die Verbrau- cher; 4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mit- tel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbe- werbsprobleme oder Fälle von Marktversagen reagiert werden soll. 	
(3) Der der Kommission mit dem Antrag nach Absatz 2 vorzulegende Maßnahmenentwurf um-	
fasst Folgendes:	
 die genaue Angabe von Art und Ausma ß der Trennung, insbesondere die Angabe des recht- lichen Status des getrennten Gesch äftsbe- reichs; 	
 2. die Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte und Dienstleistungen; 3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize; 4. die Vorschriften zur Gewährleistung der Einter Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des Verschriften zur Gewährleistung der Einter Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der Einter Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der Gewährleistung der G	
 haltung der Verpflichtungen; 5. die Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, ins- besondere gegenüber den anderen Interessen- gruppen; 6. ein Überwachungsprogramm, mit dem die Einhaltung der Verpflichtung sichergestellt wird und das unter anderem die Veröffentli- 	
chung eines jährlichen Berichts beinhaltet. (4) Im Anschluss an die Entscheidung der Kommission über den Antrag führt die Bundes-	
netzagentur nach den §§ 10 und 11 eine koordi-	

Gesetzentwurf	Änderung
nierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine	
Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der	
Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundes-	
netzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält	
Verpflichtungen bei, ändert sie oder hebt sie auf.	
(5) Einem Unternehmen, dem die funktionelle	
Trennung auferlegt wurde, kann auf jedem Ein-	
zelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit be-	
trächtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft	
wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19,	
20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3	
auferlegt werden.	
§ 41	
Freiwillige Trennung durch ein vertikal	
integriertes Unternehmen	
(1) Unternehmen, die nach § 11 auf einem oder	
mehreren relevanten Märkten als Unternehmen	
mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden,	
unterrichten die Bundesnetzagentur im Voraus	
und so rechtzeitig, dass sie die Wirkung der ge-	
planten Transaktion einschätzen kann, von ihrer	
Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlussnetzes	
ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene	
Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu	
übertragen oder einen getrennten Geschäftsbe-	
reich einzurichten, um allen Anbietern auf der	
Endkundenebene, einschließlich der eigenen, im	
Endkundenbereich tätigen Unternehmensberei-	
che, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu lie- fern. Die Unternehmen unterrichten die Bundes-	
netzagentur auch über alle Änderungen dieser	
Absicht sowie über das Ergebnis des Trennungs-	
· · · · ·	
prozesses. (2) Die Bundesnetzagentur prüft die möglichen	
Folgen der beabsichtigten Transaktion auf die be-	
stehenden Verpflichtungen nach den Abschnitten	
2 und 3. Hierzu führt sie entsprechend dem Ver-	
fahren des § 11 eine koordinierte Analyse der	
Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum	
Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer	
Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach	
§ 13 Verpflichtungen auf, behält Verpflichtungen	
bei, ändert sie oder hebt sie auf.	
(3) Dem rechtlich oder betrieblich getrennten	
Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt,	
auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher	
Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der	
Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24,	
30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt wer-	
den."	
	32. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:
	"§ 41a Netzneutralität
	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt,
	in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung

	Gesetzentwurf		Änderung
			des Bundestages und des Bundesrates gegen- über Unternehmen, die Telekommunikations- netze betreiben, die grundsätzlichen Anforde- rungen an eine diskriminierungsfreie Daten- übermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzu- legen, um eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Be- hinderung oder Verlangsamung des Daten- verkehrs in den Netzen zu verhindern; sie be- rücksichtigt hierbei die europäischen Vorga- ben sowie die Ziele und Grundsätze des § 2. (2) Die Bundesnetzagentur kann in einer Technischen Richtlinie Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität durch Verfügung festlegen. Bevor die Min- destanforderungen festgelegt werden, sind die Gründe für ein Tätigwerden, die geplanten Anforderungen und die vorgeschlagene Vor- gehensweise zusammenfassend darzustellen; diese Darstellung ist der Kommission und dem GEREK rechtzeitig zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kom- mission ist bei der Festlegung der Anforde- rungen weitestgehend Rechnung zu tragen."
32.	In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4" durch die Wörter "§ 78 Ab- satz 2 Nummer 4 und 5" ersetzt.	33.	unverändert
33.	 § 43a wird wie folgt gefasst: ",§ 43a Verträge (1) Anbieter von öffentlich zugänglichen Tele- kommunikationsdiensten müssen dem Verbrau- cher und auf Verlangen anderen Endnutzern im Vertrag in klarer, umfassender und leicht zugäng- licher Form folgende Informationen zur Verfü- gung stellen: 1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, 	34.	 § 43a wird wie folgt gefasst: "§ 43a Verträge (1) unverändert 1. unverändert
	 ist der Anbieter eine juristische Person, auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht, 2. die Art und die wichtigsten technischen Leis- tungsdaten der angebotenen Telekommunika- tionsdienste, insbesondere diejenigen gemäß Absatz 2 und 3 Satz 1, 		2. unverändert
	 die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstel- lung eines Anschlusses, die angebotenen Wartungs- und Kundendiens- te sowie die Möglichkeiten zur Kontaktauf- 		3. unverändert4. unverändert
	 nahme mit diesen Diensten, 5. Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Telekommunikationsdienste, 6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, 		5. unverändert 6. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
vollständigen und gültigen Preisverzeichnis-	
ses des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten,	
7. die Vertragslaufzeit, einschließlich des Min-	7. unverändert
destumfangs und der Mindestdauer der Nut-	,. un vor un dort
zung, die gegebenenfalls erforderlich sind, um	
Angebote im Rahmen von Werbemaßnahmen	
nutzen zu können,	0
8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Diens-	8. unverändert
te und des gesamten Vertragsverhältnisses,	
einschließlich der Voraussetzungen für einen	
Anbieterwechsel nach § 46, die Entgelte für	
die Übertragung von Nummern und anderen	
Teilnehmerkennungen sowie die bei Beendi- gung des Vertragsverhältnisses fälligen Ent-	
gelte einschließlich einer Kostenanlastung für	
Endeinrichtungen,	
9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsrege-	9. unverändert
lungen für den Fall, dass der Anbieter die	
wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu	
erbringenden Dienste nicht eingehalten hat, 10. die erforderlichen Schritte zur Einleitung ei-	10. u n v e r ä n d e r t
nes außergerichtlichen Streitbeilegungsverfah-	
rens nach § 47a,	
11. den Anspruch des Teilnehmers auf Aufnahme	11.unverändert
seiner Daten in ein öffentliches Teilnehmer-	
verzeichnis nach § 45m und 12. die Arten von Maßnahmen, mit denen das Un-	12.unverändert
ternehmen auf Sicherheits- oder Integritäts-	
verletzungen oder auf Bedrohungen und	
Schwachstellen reagieren kann.	
	13. den Anspruch auf Sperrung bestimmter
	Rufnummernbereiche nach § 45d Absatz 2 Satz 1 und
	14. den Anspruch auf Sperrung der Inan-
	spruchnahme und Abrechnung von neben
	der Verbindung erbrachten Leistungen
	über den Mobilfunkanschluss nach § 45d
Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze	Absatz 3. Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze
sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zu-	sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zu-
gänglicher Telekommunikationsdienste die für	gänglicher Telekommunikationsdienste die für die
die Sicherstellung der in Satz 1 genannten Infor-	Sicherstellung der in Satz 1 genannten Informati-
mationspflichten benötigten Informationen zur	onspflichten benötigten Informationen zur Verfü-
Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die	gung zu stellen, wenn ausschließlich die Anbieter
Anbieter von öffentlichen Telekommunikations- netzen darüber verfügen.	von öffentlichen Telekommunikationsnetzen da- rüber verfügen.
(2) Zu den Informationen nach Absatz 1 Num-	(2) u n v e r ä n d e r t
mer 2 gehören	
1. Informationen darüber, ob der Zugang zu	1. unverändert
Notdiensten mit Angaben zum	
Anruferstandort besteht oder nicht, und über	
alle Beschränkungen von Notdiensten, 2. Informationen über alle Einschränkungen im	2. unverändert
Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung	2. unvorundort
von Diensten und Anwendungen,	

	Gesetzentwurf	Änderung
	 das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 450 festgelegter Parameter für die Dienstqualität, Informationen über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen. Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens nach Absatz 2 erforderlich sind, kann die Bundesnetzagentur nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Erhebungen zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität anzustellen, eigene Messungen anstellen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Teilnehmer ermöglichen, eigenständige Messungen anzustellen. Ferner kann die Bundesnetzagentur das Format der Mitteilung über Vertragsänderungen und die anzugebende Information über das Widerrufsrecht festlegen, soweit nicht bereits vergleichbare Regelungen bestehen." 	 3. das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 41a festgelegter Parameter für die Dienstqualität, 4. unverändert 5. unverändert (3) unverändert
34.	Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt: "§ 43b Vertragslaufzeit Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikati- onsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekom- munikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzu- schließen."	35. unverändert
35.	 § 45 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Die Interessen behinderter Endnutzer sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein Zugang zu ermöglichen, der dem Zugang gleichwertig ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diens- 	36. unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	 ten." b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: ,,(2) Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen kann die Bundesnetzagentur den allgemeinen Bedarf nach Absatz 1 feststellen, der sich aus den Bedürfnissen der behinderten Endnutzer ergibt. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstemerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstemerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden." c) Absatz 2 wird Absatz 3. 	
36.	§ 45c Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, die nach Artikel 17 Ab- satz 4 der Richtlinie 2002/21/EG verbindlich gel- tenden Normen für und technischen Anforderun- gen an die Bereitstellung von Telekommunikati- on für Endnutzer einzuhalten."	37. unverändert
37.	In § 45d Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Tele- fonnetz" durch das Wort "Telekommunikations- netz" ersetzt.	 38. § 45d wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Der Teilnehmer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist." b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: "(3) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird."
38.	In § 45f Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Telefon- netz" durch das Wort "Telekommunikationsnetz" ersetzt.	39. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 39. § 45h Absatz 1 <i>bis 3</i> wird wie folgt gefasst: ,,(1) Soweit ein Anbieter von öffentlich zugäng- lichen Telekommunikationsdiensten dem Teil- nehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rech- nung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten: 1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung, 2. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen, 3. die Namen und ladungsfähigen Anschriften beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen (Verbindungsnetzbetreiber), 	 40. § 45h Absatz 1 und 4 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: ,,(1) Soweit ein Anbieter von öffentlich zu- gänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervor- gehobenen und deutlich gestalteten Form Fol- gendes enthalten: 1. die konkrete Bezeichnung der in Rech- nung gestellten Leistungen, 2. die Namen und ladungsfähigen Anschrif- ten beteiligter Anbieter von Netzdienstleis- tungen, 3. einen Hinweis auf den Informationsan- spruch des Teilnehmers nach § 45p, 4. die kostenfreien Kundendiensttelefon-
 4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der Anbieter von Netzdienstleistungen, 5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der Teilnehmer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern. (2) Hat der Teilnehmer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter zunächst mit den in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen des rechnungsstellenden Anbieters zu verrechnen. Im Übrigen sind Teilzahlungen des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen, soweit der Teilnehmer nichts anderes bestimmt hat. 	 nummern der beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen und des rechnungs- stellenden Anbieters, unter denen der Teilnehmer die Informationen nach § 45p erlangen kann, 5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der Teilnehmer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungs- stellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten An- bietern." (2) entfällt
 (3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung klar und verständlich auf Folgendes hinweisen: 1. das Recht des Rechnungsempfängers, begrün- dete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben, 2. die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Til- gungsbestimmung des Rechnungsempfängers für den Fall, dass der Rechnungsempfänger bei Teilzahlung die Anwendung des Absatzes 2 ausschließen will." 	(3) entfälltb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
(4) Leistungen anderer <i>Verbindungsnetzbetrei-</i> <i>ber</i> oder Diensteanbieter, die über den Anschluss	,,(4) Leistungen anderer beteiligter Anbie- ter von Netzdienstleistungen oder

Gesetzentwurf	Änderung
eines Teilnehmernetzbetreibers von einem End- nutzer in Anspruch genommen werden, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer als vom Teilnehmer- netzbetreiber in eigenem Namen und für Rech- nung des Verbindungsnetzbetreibers oder Diensteanbieters an den Endnutzer erbracht; dies gilt entsprechend für Leistungen anderer Verbin- dungsnetzbetreiber oder Diensteanbieter gegen- über einem Verbindungsnetzbetreiber, der über diese Leistungen in eigenem Namen und für fremde Rechnung gegenüber dem Teilnehmer- netzbetreiber oder einem weiteren Verbindungs- netzbetreiber abrechnet.	 Diensteanbieter, die über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers von einem Endnut- zer in Anspruch genommen werden, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer als vom Teilneh- mernetzbetreiber in eigenem Namen und für Rechnung des beteiligten Anbieters von Netzdienstleistungen oder Diensteanbieters an den Endnutzer erbracht; dies gilt entspre- chend für Leistungen anderer beteiligter An- bieter von Netzdienstleistungen oder Diensteanbieter gegenüber einem beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen, der über diese Leistungen in eigenem Namen und für fremde Rechnung gegenüber dem Teilneh- mernetzbetreiber oder einem weiteren betei- ligten Anbieter von Netzdienstleistungen abrechnet." c) Folgender Absatz 5 wird angefügt: "(5) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf der Rechnung mindestens für einen transparenten und nachvollziehbaren Hin- weis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p erforderlich sind, kann die Bundesnetzagentur durch Verfü- gung im Amtsblatt festlegen."
 40. § 45k wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "an festen Standorten" gestrichen und wird die Angabe "§ 450 Satz 3" durch die Angabe "§ 45p Satz 3" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: "Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Absatz 1 Satz 1 außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat." 	 41. § 45k wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "an festen Standorten" gestrichen. b) unverändert
 41. § 45n wird wie folgt gefasst: "§ 45n Transparenz <i>und</i> Veröffentlichung von Informationen (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und 	 42. § 45n wird wie folgt gefasst: "§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und

Gesetzentwurf

Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz *und* Veröffentlichung von Informationen auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen zu veröffentlichen

- 1. über geltende Preise und Tarife,
- 2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und
- 3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 3 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, Folgendes zu veröffentlichen:

- den Namen und die ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
- 2. den Umfang der angebotenen Dienste,
- Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Dienste, Dienstemerkmalen und Wartungsdiensten einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen sowie Kosten für Endeinrichtungen,
- 4. Einzelheiten zu ihren Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
- 5. ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihnen angebotenen Mindestvertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen,
- 6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung und
- 7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere

Änderung

Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen **und zusätzlicher Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle** auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen zu veröffentlichen

- 1. über geltende Preise und Tarife,
- 2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und
- 3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung.
- 4. über die Dienstqualität sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen.

(3) un verändert

Gesetzentwurf	Änderung
a) zu Einzelverbindungsnachweisen,	~
b) zu beschränkten und für den Endnutzer	
kostenlosen Sperren abgehender Verbin-	
dungen oder von Kurzwahl-Datendiensten	
oder, soweit technisch möglich, anderer	
Arten ähnlicher Anwendungen,	
c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunika-	
tionsnetze gegen Vorauszahlung,	
d) zur Verteilung der Kosten für einen Netz-	
anschluss auf einen längeren Zeitraum,	
e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für	
mögliche Sperren und	
f) zu den Dienstemerkmalen Tonwahl- und	
Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige	
der Rufnummer des Anrufers.	
(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1	(4) u n v e r ä n d e r t
können Anbieter von öffentlichen Telekommuni-	
kationsnetzen und Anbieter öffentlich zugängli-	
cher Telekommunikationsdienste unter anderem	
verpflichtet werden,	
1. bei Nummern oder Diensten, für die eine be-	
sondere Preisgestaltung gilt, den Teilnehmern	
die dafür geltenden Tarife anzugeben; für ein-	
zelne Kategorien von Diensten kann verlangt	
werden, diese Informationen unmittelbar vor	
Herstellung der Verbindung bereitzustellen,	
2. die Teilnehmer über jede Änderung des Zu-	
gangs zu Notdiensten oder der Angaben zum	
Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie	
angemeldet sind, zu informieren,	
3. die Teilnehmer über jede Änderung der Ein-	
schränkungen im Hinblick auf den Zugang zu	
und die Nutzung von Diensten und Anwen-	
dungen zu informieren,	
4. Informationen bereitzustellen über alle vom	
Betreiber zur Messung und Kontrolle des Da-	
tenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine	
Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer	
Netzverbindung zu vermeiden, und über die	
möglichen Auswirkungen dieser Verfahren	
auf die Dienstqualität,	
5. nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG die	
Teilnehmer über ihr Recht auf eine Entschei-	
dung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ih-	
rer personenbezogenen Daten in ein Teilneh-	
merverzeichnis und über die Art der betref-	
fenden Daten zu informieren sowie	
 behinderte Teilnehmer regelmäßig über Ein- 	
zelheiten der für sie bestimmten Produkte und	
Dienste zu informieren.	
Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, kön-	
nen in der Verordnung auch Verfahren zur	
Selbst- oder Koregulierung vorgesehen werden.	
(5) Die Informationen sind in klarer, verständli-	(5) u n v e r ä n d e r t
cher und leicht zugänglicher Form zu veröffentli-	(5) un veranuert
chen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1	
können hinsichtlich Ort und Form der Veröffent-	
Komien misienulen Oft und Form der veröffent-	

Gesetzentwurf	Änderung
lichung weitere Anforderungen festlegt werden.	
	(6) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1
	können Anbieter öffentlich zugänglicher Tele-
	fondienste und Anbieter öffentlicher Tele-
	kommunikationsnetze verpflichtet werden,
	1. eine Einrichtung anzubieten, mit der der
	Teilnehmer auf Antrag bei den Anbietern
	abgehende Verbindungen oder Kurzwahl-
	Datendienste oder andere Arten ähnlicher
	Anwendungen oder bestimmte Arten von
	Nummern kostenlos sperren lassen kann,
	2. eine Einrichtung anzubieten, mit der der
	Teilnehmer bei seinem Anbieter die Identi-
	fizierung seines Mobilfunkanschlusses zur
	Inanspruchnahme und Abrechnung einer
	neben der Verbindung erbrachten Leistung
	unentgeltlich netzseitig sperren lassen
	kann,
	3. Verbrauchern einen Anschluss an das öf-
	fentliche Telekommunikationsnetz auf der
	Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen
	zu gewähren,
	4. eine Einrichtung anzubieten, mit der der
	Teilnehmer vom Anbieter Informationen
	über etwaige preisgünstigere alternative
	Tarife des jeweiligen Unternehmens anfor-
	dern kann, oder
	5. eine geeignete Einrichtung anzubieten, um
	die Kosten öffentlich zugänglicher Tele-
	kommunikationsdienste zu kontrollieren,
	einschließlich unentgeltlicher Warnhinwei-
	se für die Verbraucher bei anormalem oder
	übermäßigem Verbraucherverhalten, die
	sich an Artikel 6a Absatz 1 bis 3 der Ver-
	ordnung über das Roaming in öffentlichen
	Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft
	(Verordnung (EG) Nr. 717/2007 vom 27.
	Juni 2007, zuletzt geändert durch die Ver-
	ordnung (EG) Nr. 544/2009) orientiert.
	Eine Verpflichtung zum Angebot der zusätzli-
	chen Dienstemerkmale nach Satz 1 kommt
	nach Berücksichtigung der Ansichten der Be-
	troffenen nicht in Betracht, wenn bereits in
	ausreichendem Umfang Zugang zu diesen
	Dienstemerkmalen besteht.
(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und	(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz	Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz
1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetz-	1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetz-
agentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der	agentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der
Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens	Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens
mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und	mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie, dem Bundesministerium des Innern,	Technologie, dem Bundesministerium des Innern,
dem Bundesministerium der Justiz, dem Bun-	dem Bundesministerium der Justiz, dem Bun-
desministerium für Ernährung, Landwirtschaft	desministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz und dem Bundestag.	und Verbraucherschutz und dem Bundestag.
(7) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem	(8) un verändert
Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche In-	

	Gesetzentwurf	Änderung
	formation veröffentlichen, die für Endnutzer Be-	
	deutung haben kann. Sonstige Rechtsvorschrif-	
	ten, namentlich zum Schutz personenbezogener	
	Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt.	
	Die Bundesnetzagentur kann zur Bereitstellung	
	von vergleichbaren Informationen nach Absatz 1	
	interaktive Führer oder ähnliche Techniken selbst	
	oder über Dritte bereitstellen, wenn diese auf dem	
	Markt nicht kostenlos oder zu einem angemesse-	
	nen Preis zur Verfügung stehen. Zur Bereitstel-	
	lung nach Satz 3 ist die Nutzung der von Anbie-	
	tern von Telekommunikationsnetzen und von	
	Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommuni- kationsdienste veröffentlichten Informationen für	
	die Bundesnetzagentur oder für Dritte kostenlos."	
10		4 (P** 1) 4
42.	Nach § 45n wird folgender § 45o eingefügt: "§ 45o	entfällt
	"3 450 Dienstqualität und zusätzliche	
	Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle	
	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und	
	Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen	
	mit dem Bundesministerium des Innern, dem	
	Bundesministerium der Justiz, dem Bundesminis-	
	terium für Ernährung, Landwirtschaft und Ver-	
	braucherschutz und dem Beauftragten der Bun-	
	desregierung für Kultur und Medien durch	
	Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-	
	tages Rahmenvorschriften für die Dienstqualität	
	und für zusätzliche Dienstemerkmale, die der	
	Kostenkontrolle dienen, zu erlassen.	
	(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1	
	können Anbieter öffentlich zugänglicher Tele-	
	kommunikationsdienste und Anbieter öffentlicher	
	Telekommunikationsnetze zur Veröffentlichung	
	vergleichbarer, angemessener und aktueller	
	Endnutzerinformationen über die Dienstqualität	
	sowie über die zur Gewährleistung der Gleich- wertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer	
	getroffenen Maßnahmen verpflichtet werden.	
	(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1	
	können gegenüber den Unternehmen, die öffentli-	
	che Telekommunikationsnetze betreiben, Min-	
	destanforderungen an die Dienstqualität festge-	
	legt werden, um eine Verschlechterung von	
	Diensten und eine Behinderung oder Verlangsa-	
	mung des Datenverkehrs in den Netzen zu ver-	
	hindern. Bevor die Mindestanforderungen festge-	
	legt werden, sind die Gründe für ein	
	Tätigwerden, die geplanten Anforderungen und	
	die vorgeschlagene Vorgehensweise zusammen-	
	fassend darzustellen, diese Darstellung ist der	
	Kommission und dem GEREK rechtzeitig zu	
	übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlun-	
	gen der Kommission ist weitestgehend Rechnung	
	zu tragen, wenn die Anforderungen festgelegt	

	Gesetzentwurf	Änderung
	werden.	0
	 werden. (4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden, 1. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei den Anbietern abgehende Verbindungen oder Kurzwahl-Datendienste oder andere Arten ähnlicher Anwendungen oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren lassen kann, 2. Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren, 3. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer vom Anbieter Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife des jeweiligen Unternehmens anfordern kann, oder 4. eine geeignete Einrichtung anzubieten, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucherverhalten. Eine Verpflichtung zum Angebot der zusätzlichen Dienstemerkmale nach Satz 1 kommt nach Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen nicht in Betracht, wenn bereits in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstemerkmalen besteht. (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Kuitur und Medien und dem 	
	Bundestag."	
43.	Die bisherigen §§ 450 und 45p werden die §§ 45p und 45q.	entfällt
		43. Der bisherige § 45p wird wie folgt gefasst: "(1) Stellt der Anbieter von öffentlich zu- gänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, so muss er dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich kostenfrei folgende Informationen zur Verfü-

Gesetzentwurf	Änderung
	 gung stellen: 1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten, 2. bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den be- teiligten Anbieter von Netzdienstleistungen. (2) Der verantwortliche Anbieter einer ne- ben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgelt- anspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleis- tung einer Verbindungsleistung ist, insbeson- dere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten."
44. § 46 wird wie folgt gefasst: ,,§ 46 Anbieterwechsel und Umzug (1) Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegen- über dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraus-	44. § 46 wird wie folgt gefasst: "§ 46 Anbieterwechsel und Umzug (1) u n v e r ä n d e r t
setzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teil- nehmers nicht länger als einen Kalendertag un- terbrochen werden. Schlägt der Wechsel inner- halb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend. (2) Das abgebende Unternehmen hat ab Been- digung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer einen An- spruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts	(2) u n v e r ä n d e r t
richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Pro- zent reduzieren, es sei denn, das abgebende Un- ternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer ei- ne taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der An- spruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer ent- steht nicht vor erfolgreichem Abschluss des An-	
bieterwechsels. (3) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Betreiber öffentlicher Te- lekommunikationsnetze in ihren Netzen insbe- sondere sicherstellen, dass Teilnehmer ihre Ruf-	(3) u n v e r ä n d e r t

Änderung

Gesetzentwurf

nummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, wie folgt beibehalten können:

- 1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
- 2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Regelung in Satz 1 gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

(4) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(5) Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die ein Netzbetreiber einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in Rechnung stellt. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 bis 4.

(6) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass alle Anrufe in den europäischen Telefonnummernraum ausgeführt werden.

(7) Die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung bedarf der Textform.

(8) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der mit einem Verbraucher einen Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste geschlossen hat, ist verpflichtet, wenn der Verbraucher

(4) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt; hierauf hat der aufnehmende Anbieter den Endnutzer vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen. Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(5) unverändert

(6) un verändert

(7) u n v e r ä n d e r t

(8) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der mit einem Verbraucher einen Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste geschlossen hat, ist verpflichtet, wenn der Verbraucher

Gesetzentwurf Änderung seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geseinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des schuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit zu erbringen, soweit diese dort Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinangeboten wird. Der Anbieter kann ein angemeshalte zu erbringen, soweit diese Leistung dort senes Entgelt für den durch den Umzug entstanangeboten wird. Der Anbieter kann ein angemesdenen Aufwand verlangen. Wird die Leistung am senes Entgelt für den durch den Umzug entstanneuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verdenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einher sein darf als das für die Schaltung eines haltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Wird die zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. In Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugängder Verbraucher zur Kündigung des Vertrages lichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei den Anbieter des öffentlichen Telekommunikati-Monaten zum Ende eines Kalendermonats beonsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unrechtigt. In jedem Fall ist der Anbieter des öffentverzüglich zu informieren, wenn der Anbieter des lich zugänglichen Telekommunikationsdienstes öffentlich zugänglichen Telekommunikationsverpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Teledienstes Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers kommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn erlangt hat. der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers erlangt hat. (9) Die Bundesnetzagentur kann die Einzelhei-(9) unverändert ten des Verfahrens für den Anbieterwechsel und die Informationsverpflichtung nach Absatz 8 Satz 4 festlegen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: 1. das Vertragsrecht, 2. die technische Entwicklung, 3. die Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, und 4. erforderlichenfalls Maßnahmen, die sicherstellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden. Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann die Bundesnetzagentur von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Die Befugnisse nach Teil 2 dieses Gesetzes und nach § 77a Absatz 1 und 2 bleiben unberührt." 45. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "zugänglichen Auskunftsdiensten," die Wörter ...Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers nach § 95 Absatz 2 Satz 1" eingefügt. 45. § 47a wird wie folgt geändert: 46. unverändert a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf	Änderung
 "(1) Kommt es zwischen dem Teilnehmer und einem Betreiber von öffentlichen Tele- kommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunika- tionsdiensten zum Streit darüber, ob der Be- treiber oder Anbieter dem Teilnehmer gegen- über eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Rege- lungen zusammenhängt: 1. den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 oder 2. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Ge- meinschaft und zur Änderung der Richtli- nie 2002/21/EG (ABI. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABI. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert wor- den ist, kann der Teilnehmer bei der Bundesnetzagen- tur durch einen Antrag ein Schlichtungsver- fahren einleiten." b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, der Teilnehmer und der Anbieter sich ge- einigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, der Teilnehmer und der Anbieter sich ge- einigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, der Teilnehmer und der Anbieter sich ge- einigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, der Teilnehmer und der Anbieter sich ge- einigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, der Teilnehmer und der Anbieter überein- stimmend erklären, dass sich der Streit er- ledigt hat, die Bundesnetzagentur dem Teilnehmer und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte, oder die Bundesnetzagentur feststellt, dass Be- lange nach Absatz 1 nicht mehr berührt 	
sind." 46. In § 47b werden nach dem Wort "Teils" die Wör- ter "oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen" eingefügt.	47. unverändert
 47. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: ,,(3) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder ander- weitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das für den Empfang von konventionellen Fern- sehsignalen und für eine Zugangsberechtigung vorgesehen ist, muss Signale darstellen können, 	48. unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	 die einem einheitlichen europäischen Ver- schlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normen- organisation verwaltet wird, die keine Zugangsberechtigung erfordern; bei Mietgeräten gilt dies nur, sofern die mietver- traglichen Bestimmungen vom Mieter einge- halten werden." 	
48.	§ 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der in § 2 genannten weiteren Regulierungsziele werden Frequenzbereiche zu- gewiesen und in Frequenznutzungen aufgeteilt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht."	49. unverändert
49.	§ 53 wird wie folgt gefasst: "§ 53 Frequenzzuweisung Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustim- mung des Bundesrates bedarf, die Frequenzzu- weisungen für die Bundesrepublik Deutschland sowie darauf bezogene weitere Festlegungen in einer Frequenzverordnung vorzunehmen. Ver- ordnungen, in denen Frequenzen dem Rundfunk zugewiesen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise einzu- beziehen. Bei der Frequenzzuweisung sind die ein- schlägigen internationalen Übereinkünfte, ein- schließlich der Vollzugsordnung für den Funk- dienst (VO Funk), die europäische Harmonisie- rung und die technische Entwicklung zu berück- sichtigen. Sind im Rahmen der Frequenzzuwei- sung auch Bestimmungen über Frequenznutzun- gen und darauf bezogene nähere Festlegungen betroffen, so sind Beschränkungen nur aus den in Artikel 9 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG genannten Gründen zulässig." 	50. unverändert
50.	 § 54 wird wie folgt gefasst: "§ 54 Frequenznutzung (1) Auf der Grundlage der Frequenzzuweisungen und Festlegungen in der Verordnung nach § 53 teilt die Bundesnetzagentur die Frequenzbereiche in Frequenznutzungen sowie darauf bezogene Nutzungsbestimmungen auf (Frequenzplan). Dabei beteiligt sie die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die 	51. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 Öffentlichkeit und berücksichtigt die in § 2 genannten Regulierungsziele. Die Frequenznutzung und die Nutzungsbestimmungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Parameter beschrieben. Zu diesen Parametern können auch Angaben zu Nutzungsbeschränkungen und zu geplanten Nutzungen gehören. Der Frequenzplan sowie dessen Änderungen sind zu veröffentlichen. (2) Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zu Telekommunikationsdiensten sind unbeschadet von Absatz 3 so auszuweisen, dass alle hierfür vorgesehenen Technologien verwendet werden dürfen und alle Arten von Telekommunikationsdiensten zulässig sind. (3) § 53 Absatz 2 gilt entsprechend." 	
 51. § 55 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Frequenz-nutzungsplanes" durch das Wort "Frequenzplanes" ersetzt. b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und diese Nutzung keine wesentlichen zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen erwarten lässt, ist die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern und Rechteinhabern festgelegten Rahmenbedingungen gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf." c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Nutzung" die Wörter "von bestimmten Frequenzen" gestrichen. bb) In Satz 2 wird das Wort "Frequenzzuteilung" durch das Wort "Frequenzuteilung" durch das Wort "Frequenzuteilung" ersetzt. d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst: "(3) Ist eine Allgemeinzuteilung nicht möglich, werden durch die Bundesnetzagentur Frequenzen für einzelne Frequenznutzungen natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf Antrag einzeln zugeteilt. Frequenzen werden insbesondere dann einzeln zugeteilt, wenn eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht anders ausgeschlossen werden kann oder wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung 	 52. § 55 wird wie folgt gefasst: a) unverändert b) unverändert c) unverändert d) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
(4) Der Antrag auf Einzelzuteilung nach	
Absatz 3 ist in Textform zu stellen. In dem	
Antrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem	
die Frequenz genutzt werden soll. Die Erfül-	
lung der subjektiven Voraussetzungen für die	
Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine ef-	
fiziente und störungsfreie Frequenznutzung	
und weitere Bedingungen nach Anhang B der	
Richtlinie 2002/20/EG darzulegen. Die Bun-	
desnetzagentur entscheidet über vollständige	
Anträge innerhalb von sechs Wochen. Von	
dieser Frist unberührt bleiben geltende inter-	
nationale Vereinbarungen über die Nutzung	
von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositio-	
nen."	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort	aa) unverändert
"Frequenznutzungsplan" durch das	,
Wort "Frequenzplan" ersetzt.	
bb) Satz 2 wird <i>wie folgt gefasst:</i>	bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze er-
50) Salz 2 wild wie jorgr gejussi.	setzt:
"Eine Frequenzzuteilung kann ganz	un verändert
oder teilweise versagt werden, wenn	
die vom Antragsteller beabsichtigte	
Nutzung mit den Regulierungszielen	
nach § 2 nicht vereinbar ist. Sind Be-	
lange der Länder bei der Übertragung	
von Rundfunk im Zuständigkeitsbe-	
reich der Länder betroffen, ist auf der	
Grundlage der rundfunkrechtlichen	
Festlegungen das Benehmen mit der	
zuständigen Landesbehörde herzustel-	
len."	
f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 ein-	f) unverändert
gefügt:	
"(6) Der Antragsteller hat keinen Anspruch	
auf eine bestimmte Einzelfrequenz."	
g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und	g) unverändert
Satz 2 wird wie folgt gefasst:	g) un vor un dort
"Bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen sind	
Namensänderungen, Anschriftenänderungen,	
unmittelbare und mittelbare Änderungen in	
den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbun-	
denen Unternehmen, und identitätswahrende	
Umwandlungen."	• •
h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und	h) unverändert
wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort "Schriftform"	
durch das Wort "Textform" ersetzt.	
bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt ge-	
fasst:	
"Dem Änderungsantrag ist zuzustim-	
men, wenn die Voraussetzungen für	
eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5	
vorliegen, eine Wettbewerbsverzerrung	
auf dem sachlich und räumlich rele-	
vanten Markt nicht zu besorgen ist und	
vanten iviaikt ment zu besoigen ist unu	

Gesetzentwurf	Änderung
Gesetzentwurf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gewährleistet ist. Werden Frequenzzuteilungen nicht mehr genutzt, ist der Verzicht auf sie unverzüglich schriftlich zu erklären." i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefasst:	i) unverändert j) unverändert k) unverändert 53. unverändert
 53. § 57 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 57 Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen". b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 5 wird das Wort "Frequenzbereichszuweisungsplan" durch das Wort "Frequenzplan" ersetzt und werden die Wörter "und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen" gestrichen. bb) Folgende Sätze werden angefügt: "Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zustän- 	54. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
digkeitsbereich der Länder einem	
Inhalteanbieter zur alleinigen Nutzung	
zugewiesen, so kann dieser einen Ver-	
trag mit einem Sendernetzbetreiber sei-	
ner Wahl abschließen, soweit dabei ge-	
währleistet ist, dass den rundfunkrecht-	
lichen Festlegungen entsprochen wurde.	
Sofern der Sendernetzbetreiber die Zu-	
teilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt	
ihm die Bundesnetzagentur die Fre-	
quenz auf Antrag zu. Die Frequenzzu-	
teilung ist auf die Dauer der rundfunk-	
rechtlichen Zuweisung der zuständigen	
Landesbehörde zu befristen und kann	
bei Fortdauern dieser Zuweisung ver-	
längert werden."	
c) In Absatz 2 wird das Wort "Frequenznut-	
zungsplan" durch das Wort "Frequenzplan"	
ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter "im Fre-	
quenznutzungsplan" gestrichen und die	
Wörter "den Flugfunkdienst" durch die	
Wörter "die Luftfahrt" ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
"Dies gilt nur für Frequenzen, die auf	
Grund einer gültigen nationalen Erlaub-	
nis des jeweiligen Landes, in dem das	
Fahrzeug registriert ist, genutzt wer-	
den."	
e) In Absatz 4 werden die Wörter "im Fre-	
quenznutzungsplan" gestrichen.	
f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
"(5) Die Bundesnetzagentur teilt Frequen-	
zen für die Nutzung des Flugfunkdienstes zu,	
wenn die nach dem Luftverkehrsrecht erfor-	
derlichen Entscheidungen des Bundesauf-	
sichtsamtes für Flugsicherung vorliegen. Die	
nach § 55 festgelegte Zuständigkeit der Bun-	
desnetzagentur und deren Eingriffsmöglich-	
keiten bleiben unberührt."	
54. § 58 wird wie folgt gefasst:	55. unverändert
54. § 58 wird wie folgt gefasst: "§ 58	
,,8 38 Gemeinsame Frequenznutzung,	
Erprobung innovativer Technologien,	
kurzfristig auftretender Frequenzbedarf	
(1) Frequenzen, bei denen eine effiziente Nut-	
zung durch einen Einzelnen allein nicht zu erwar-	
ten ist, können auch mehreren zur gemeinschaft-	
lichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber	
dieser Frequenzzuteilungen haben Beeinträchti-	
gungen hinzunehmen, die sich aus einer bestim-	
mungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Fre-	
quenz ergeben.	
(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere	
(2) in begrundeten Einzenanen, insbesondere	

	Gesetzentwurf		Änderung
	zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftre- tendem Frequenzbedarf, kann von den im Fre- quenzplan enthaltenen Festlegungen bei der Zu- teilung von Frequenzen befristet abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Sind Be- lange der Länder bei der Übertragung von Rund- funk im Zuständigkeitsbereich der Länder betrof- fen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtli- chen Festlegungen das Benehmen mit der zustän- digen Landesbehörde herzustellen."		
55.	§ 59 wird aufgehoben.	56.	un verändert
56.	 § 60 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort "In" durch die Wörter "Im Rahmen" ersetzt. bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Bei der Festlegung von Art und Umfang der Frequenzzuteilung sind internationale Vereinbarungen zur Frequenzkoordinierung zu beachten." b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Frequenzen" die Wörter "sowie der weiteren in § 2 genannten Regulierungsziele" eingefügt. bb) In Satz 2 wird das Wort "Technik" durch das Wort "Technologien" ersetzt. c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Frequenzzuteilung kann Hinweise darauf enthalten, welche Parameter die Bundesnetzagentur den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung bezüglich der Empfangsanlagen zu Grunde gelegt hat." 	57.	un verändert
57.	 § 61 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 55 Abs. 9" durch die Angabe "§ 55 Absatz 10" ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Grundsätzlich ist das in Absatz 4 gere- gelte Versteigerungsverfahren durchzuführen, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeig- net, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzu- stellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn für die Frequenznutzung, für die die Funkfrequenzen unter Beachtung des Fre- quenzplanes verwendet werden dürfen, bereits Frequenzen ohne Versteigerungsverfahren 	58.	unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
zugeteilt wurden oder wenn ein Antragsteller	
für die zuzuteilenden Frequenzen eine gesetz-	
lich begründete Präferenz geltend machen	
kann. Für Frequenzen, die für die Übertragung	
von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der	
Länder vorgesehen sind, findet das in Absatz	
4 geregelte Verfahren keine Anwendung."	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und	
Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort "er-	
füllenden" das Wort "subjektiven,"	
eingefügt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
"2. die Frequenznutzung, für die die zu	
vergebenden Frequenzen unter Be-	
achtung des Frequenzplanes ver-	
wendet werden dürfen,".	
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und	
folgende Sätze werden angefügt:	
"Der Versteigerung geht ein Verfahren vo-	
raus, in dem die Zulassung zur Versteigerung	
schriftlich zu beantragen ist. Die Bundesnetz-	
agentur entscheidet über die Zulassung durch	
schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulas-	
sung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller	
nicht darlegt und nachweist, dass er die nach	
Absatz 3 Satz 2 festgelegten und die nach	
§ 55 Absatz 5 bestehenden Voraussetzungen	
erfüllt."	
f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und	
wird wie folgt gefasst:	
"(5) Im Fall der Ausschreibung bestimmt	
die Bundesnetzagentur vor Durchführung des	
Vergabeverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird. Kri-	
terien sind die Zuverlässigkeit, Fachkunde	
und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die	
Eignung von vorzulegenden Planungen für die	
Nutzung der ausgeschriebenen Frequenzen,	
die Förderung eines nachhaltig wettbewerbs-	
orientierten Marktes und der räumliche Ver-	
sorgungsgrad. Bei ansonsten gleicher Eignung	
ist derjenige Bewerber auszuwählen, der einen	
höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den	
entsprechenden Telekommunikationsdiensten	
gewährleistet."	
g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die	
Absätze 6 und 7.	
h) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die An-	
gabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 4"	
und die Angabe "Absatz 6" durch die Angabe	
"Absatz 5" ersetzt.	
,,, 100000 C CIOCED	
58. § 62 wird wie folgt geändert:	59. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Gesetzentwurf	Änderung
 "§ 62 Flexibilisierung". b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Kreise Frequenzbereiche zum Handel, zur Vermietung oder zur kooperativen, gemeinschaftlichen Nutzung (Frequenzpooling) freigeben, um flexible Frequenznutzungen zu ermöglichen. Sie legt die Rahmenbedingungen und das Verfahren fest." c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt geändert: aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "Verfahren" die Wörter "für den Handel" gestrichen. bbb) In Nummer 2 werden die Wörter "nach Frequenzhandel" gestrichen. ccc) In Nummer 3 werden die Wörter "auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt" gestrichen. bb) In Satz 2 wird wie folgt gefasst: "(3) Erlöse, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erzielt werden, stehen abzüglich der Verwaltungskosten demjenigen zu, der seine Frequenznutzungsrechte Dritten überträgt oder zur Nutzung oder Mitbenutzung überlässt." 	
 59. § 63 wird wie folgt geändert: a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt: "(1) Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung mit der Nutzung der Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist. Die Frequenzzuteilung kann neben den Fällen des § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn 1. eine der Voraussetzungen nach § 55 Absatz 5 und § 57 Absatz 4 bis 6 nicht mehr gegeben ist, 2. einer Verpflichtung, die sich aus der Frequenzzuteilung ergibt, schwer oder wiederholt zuwidergehandelt oder trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, 3. nach der Frequenzzuteilung Wettbewerbsverzerrungen wahrscheinlich sind oder 	60. § 63 wird wie folgt gefasst: a) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 durch eine Änderung der Eigentumsver- hältnisse in der Person des Inhabers der 	
Frequenzzuteilung eine Wettbewerbsver-	
zerrung zu besorgen ist.	
Die Frist bis zum Wirksamwerden des Wider-	
rufs muss angemessen sein. Sofern Frequen-	
zen für die Übertragung von Rundfunk im Zu-	
ständigkeitsbereich der Länder betroffen sind,	
stellt die Bundesnetzagentur auf der Grundla-	
ge der rundfunkrechtlichen Festlegungen das	
Benehmen mit der zuständigen Landesbehör-	
de her."	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und	b) unverändert
Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
"Wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle rundfunkrechtlichen Festlegungen	
nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von	
sechs Monaten keine neue rundfunkrechtliche	
Festlegung erteilt wird, kann die Bundesnetz-	
agentur im Benehmen mit der zuständigen	
Landesbehörde dem bisherigen Inhaber diese	
Frequenz zuteilen mit eingeschränkter Ver-	
pflichtung oder ohne Verpflichtung zur Über-	
tragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbe-	
reich der Länder nach Maßgabe des Fre-	
quenzplanes, auch wenn dies nicht dem vor-	
herigen Vergabeverfahren entspricht."	a) un var än dant
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter "Absätzen 2 und 3" werden durch die	c) unverändert
Wörter "Absätzen 1 und 2" ersetzt.	
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und	d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird
wird wie folgt gefasst:	wie folgt gefasst:
,,(4) Die Bundesnetzagentur soll Frequenz-	"(4) Frequenzzuteilungen für den analogen
zuteilungen für den analogen Hörfunk auf	Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die zum
Ultrakurzwelle auf der Grundlage der rund-	31. Dezember 2015 befristet sind, sollen ent-
funkrechtlichen Festlegungen der zuständigen	sprechend § 57 Absatz 1 Satz 8 von der Bun-
Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenz-	desnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung
planes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wi-	von Übertragungskapazitäten nach Landes-
derrufen. Auf Antrag des bisherigen Zutei-	recht, längstens jedoch um zehn Jahre ver-
lungsinhabers kann die Bundesnetzagentur	längert werden, sofern der Inhalteanbieter
die Frequenzzuteilungen bis zu zehn Jahren	dem zustimmt. Nicht zu diesem Zeitpunkt
verlängern. Die Verbreitung von digitalen Empfangsgeräten auf dem Markt ist hierbei zu	befristete Zuteilungen sollen widerrufen worden, word sin nach § 57 Absetz 1 Setz 8
berücksichtigen."	werden, wenn ein nach § 57 Absatz 1 Satz 8 vom Inhalteanbieter ausgewählter Sender-
berucksichligen.	netzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an
	ihn verlangen kann. Für die
	Widerrufsentscheidung gilt § 63 Absatz 1
	Satz 4 entsprechend. Für das Wirksamwer-
	den des Widerrufs ist eine angemessene Frist
	von mindestens drei Monaten, frühestens je-
	doch der 31. Dezember 2015 vorzusehen."
e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.	e) unverändert
60 Dom & 66 wind folgondar About 5 filed	61 unverändert
60. Dem § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt: ,(5) Ist im Vergabeverfahren für generische	61. unverändert
Domänen oberster Stufe für die Zuteilung oder	
	I

	Gesetzentwurf	Änderung
	Verwendung einer geografischen Bezeichnung, die mit dem Namen einer Gebietskörperschaft identisch ist, eine Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine deutsche Regierungs- oder Verwaltungsstelle er- forderlich, obliegt die Entscheidung über die Er- teilung des Einverständnisses oder die Ausstel- lung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle. Weisen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen auf, liegt die Entscheidungsbe- fugnis bei der Gebietskörperschaft, die nach der Verkehrsauffassung die größte Bedeutung hat."	
		 62. § 66b wird wie folgt gefasst: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Premium-Dienste" die Wörter "und für sprachgestützte Betreiberauswahl" eingefügt. bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: "Beim Einsatz von Warteschleifen nach § 66g Absatz 1 Nummer 5 stellt weder der Beginn noch das Ende der Warteschleife eine Änderung des Preises im Sinne des Satzes 3 dar, wenn der vom Endnutzer im Sinne des Satzes 1 zu zahlende Preis für den Tarifabschnitt nach der Warteschleife unverändert gegenüber dem Preis für den Tarifabschnitt vor der Warteschleife ist." cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe "3" durch die Angabe "5" durch die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
61.	Dem § 66d wird folgender Absatz 5 angefügt: "(5) Der Preis für Anrufe in den und aus dem Europäischen Telefonnummerierungsraum (ETNS) muss mit dem jeweils geltenden Höchst- preis für Auslandsanrufe in andere oder aus ande- ren Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Die Ein- zelheiten regelt die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt."	63. unverändert
62.	Nach § 66f wird folgender § 66g eingefügt: "§ 66g Warteschleifen (1) Warteschleifen dürfen nur eingesetzt wer- den, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: 1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Ruf-	 64. Nach § 66f wird folgender § 66g eingefügt: "§ 66g Warteschleifen (1) Warteschleifen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: 1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Ruf-

	Gesetzentwurf	Änderung
	 nummer, 2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer, 3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017), 4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbin- dung oder 5. der Angerufene trägt die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Ver- bindung im Ausland entstehen. (2) Beim Einsatz einer Warteschleife, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fällt, hat der An- gerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtli- che Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber informiert wird, ob für den Anruf ein 	 nummer, 2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer oder einer Rufnummer, die die Bundesnetzagentur den ortsgebundenen Rufnummern nach Absatz 3 gleichgestellt hat, 3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017), 4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbin- dung oder 5. der Anruf ist für die Dauer der Warteschleife für den Anrufer kostenfrei, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbin- dung im Ausland entstehen. (2) Beim ersten Einsatz einer Warteschleife im Rahmen des Anrufs, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fällt, hat der Angerufene sicher- zustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber in-
	Festpreis gilt oder der Angerufene gemäß Absatz 1 Nummer 5 die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt."	 formiert wird, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der Anruf gemäß Absatz 1 Nummer 5 für die Dauer des Einsatzes dieser Warteschleife für den Anrufer kostenfrei ist. Die Ansage kann mit Beginn der Bearbeitung vorzeitig be- endet werden. (3) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag des Zuteilungsnehmers Rufnummern den ortsgebundenen Rufnummern nach Absatz 1 Nummer 2 in Bezug auf den Einsatz von Warteschleifen gleich, wenn 1. der Angerufene vom Anrufer weder un- mittelbar noch mittelbar über den Anbie- ter von Telekommunikationsdiensten ein Entgelt für den Anruf zu dieser Nummer erhält und Anrufe zu dieser Nummer in der Regel von den am Markt verfügbaren Pauschaltarifen erfasst sind, und 2. die Tarifierung dieser Rufnummer auch im Übrigen keine abweichende Behand- lung gegenüber den ortsgebundenen Ruf- nummern rechtfertigt."
63.	 Der bisherige § 66g wird § 66h und wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "infor- miert" die Wörter "oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt" eingefügt. b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "er- folgt" die Wörter "oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt wurde" eingefügt. 	65. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 c) In Nummer 6 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt. d) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt. e) Folgende Nummer 8 wird angefügt: "8. der Angerufene entgegen § 66g Absatz 1 während des Anrufs eine oder mehrere Warteschleifen einsetzt oder die Angaben nach § 66g Absatz 2 nicht, nicht vollstän- dig oder nicht rechtzeitig gemacht werden. In diesen Fällen entfällt die Entgeltzah- lungspflicht des Anrufers für den gesamten Anruf." 	
 64. Der bisherige § 66h wird § 66i und wird wie folgt gefasst:	66. unverändert

	Gesetzentwurf		Änderung
	dem Anbieter, zu dem die Rufnummer übertragen wurde. Die Auskünfte nach den Sätzen 1 bis 3 sollen innerhalb von zehn Werktagen nach Ein- gang der in Textform gestellten Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angabe bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten."		
65.	Der bisherige § 66i wird § 66j.	67.	u n v e r ä n d e r t
66.	Der bisherige § 66j wird § 66k und in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Telefonnetz" durch das Wort "Telekommunikationsnetz" er- setzt.	68.	unverändert
67.	Der bisherige § 66k wird § 66l.	69.	u n v e r ä n d e r t
68.	Der bisherige § 66l wird § 66m und wird wie folgt gefasst: ",§ 66m Umgehungsverbot Die Vorschriften der §§ 66a bis 66l oder die auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Re- gelungen sind auch dann anzuwenden, wenn ver- sucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen."	70.	unverändert
69.	 § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach der Angabe "§§ 66a und 66b" die Wörter "oder der auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen" eingefügt. 	71.	u n v e r ä n d e r t
		72.	 § 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: ,,(2) Telekommunikationslinien sind so zu unterrichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Beim Träger der Stra- ßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaser- leitungen oder Leerrohrsysteme, die der Auf- nahme von Glasfaserleitungen dienen, in Ab- weichung der Allgemeinen Technischen Be- stimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsli- nien (ATB) im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn 1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und

Gesetzentwurf	Änderung
	 nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt, oder der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Ver- waltungsaufwand übernimmt. Satz 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leer- rohrsystemen in Bundesautobahnen und au- tobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstras- sen."
	73. In § 69 Absatz 1 werden nach dem Wort "Be- treiber" die Wörter "oder Eigentümer" einge- fügt.
	 74. § 76 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Grundstücken" die Wörter "und Gebäuden" angefügt. b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird."
 70. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt: "§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (1) Die Bundesnetzagentur kann die gemein- same Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Vertei- lerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes 	 75. Nach § 77 werden die folgenden §§ 77a, b, c, d und e eingefügt: "§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (1) Die Bundesnetzagentur kann die gemein- same Nutzung von Verkabelungen oder Kabel- kanälen in Gebäuden oder bis zum ersten Kon- zentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser

Gesetzentwurf

liegt, durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze folgenden Personen gegenüber anordnen:

- Telekommunikationsnetzbetreibern, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder über eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu errichten oder zu installieren, oder
- 2. Telekommunikationsnetzbetreibern, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder
- 3. den Eigentümern von Verkabelungen.

Die Anordnung kann getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass der Anordnung gibt die Bundesnetzagentur allen interessierten Kreisen die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

(2) Die Bundesnetzagentur setzt im Rahmen der Anordnung nach Absatz 1 eine angemessene Umlegung der Kosten einschließlich einer angemessenen Risikoanpassung fest.

(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern und von Unternehmen, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen. Das Verzeichnis kann Interessenten zur Verfügung gestellt werden, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Bedingungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebsund Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(4) Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen objektiv, transparent und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminieren."

Änderung

außerhalb des Gebäudes liegt, durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze folgenden Personen gegenüber anordnen:

- Telekommunikationsnetzbetreibern, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder über eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu errichten oder zu installieren, oder
- 2. Telekommunikationsnetzbetreibern, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder
- 3. den Eigentümern von Verkabelungen oder Kabelkanälen.

Die Anordnung kann getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass der Anordnung gibt die Bundesnetzagentur allen interessierten Kreisen die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

(2) Die Bundesnetzagentur setzt im Rahmen der Anordnung nach Absatz 1 ein angemessenes Entgelt, das auch eine angemessene Risikoanpassung enthalten kann, fest.

(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern sowie von Unternehmen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen oder Kabelkanäle in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen. Interessenten kann Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Voraussetzungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(4) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf	Änderung
	Alternative Infrastrukturen (1) Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtun- gen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt wer- den können, sind verpflichtet, Betreibern öf- fentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten. (2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Ei- nigung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahrens ist der Antragsgegner verpflichtet, binnen ei- ner von der Bundesnetzagentur zu bestim- menden Frist seine Einwendungen gegen das Mitnutzungsrecht oder das vorgeschlagene Entgelt darzulegen. Hierauf kann der Antrag- steller innerhalb einer ebenfalls von der Bun- desnetzagentur zu bestimmenden Frist ant- worten. Die Bundesnetzagentur kann die Be- teiligten im Interesse einer gütlichen Einigung anhören. Ist eine Einigung nicht möglich, trifft die Bundesnetzagentur unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Entscheidung (Schlichterspruch). Die Beteiligten sind zur Annahme des Schlichtungsordnung der beiderseitigen Interessen eine Entscheidung (Schlichterspruch). Die Beteiligten sind zur
	 § 77c Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (1) Der Bund als Träger der Straßenbaulast nach § 5 Bundesfernstraßengesetz hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentli- cher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile einer Bundesfernstraße zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Net- zen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkann- ten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zu- stimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig ge-

Gesetzentwurf	Änderung
	 macht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln. § 8 Bundesfernstraßengesetz bleibt unberührt. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden. (2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend. (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.
	 § 77d Mitnutzung von Bundeswasserstraßen (1) Der Bund als Eigentümer der Bundes- wasserstraßen hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentlicher Telekommunikations- netze die Mitnutzung der Teile einer Bundes- wasserstraße zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so- wie den anerkannten Regeln der Technik ge- nügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Die Zustimmung kann mit Ne- benbestimmungen versehen werden, die dis- kriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zu- stimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig ge- macht werden. Die Nebenbestimmungen dür- fen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssi- cherungspflichten regeln. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden. (2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Ei- nigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend. (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundes- netzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach Absatz 1 zuständige

Gesetzentwurf	Änderung
	rer Internetseite.
	 § 77e Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur (1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, haben auf schriftliche Anfrage Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Die Zustimmung kann mit Bedingungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Bedingungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln, um die Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs weitestgehend zu reduzieren. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden. (2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend. Die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist Beteiligte im Verfahren. (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseit."
 71. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: "1. der Anschluss an ein öffentliches Tele- kommunikationsnetz an einem festen Standort, der Gespräche, Telefaxübertra- gungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für ei- nen funktionalen Internetzugang ausrei- chen,". b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: 	 76. § 78 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 "2. der Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten über den in Nummer 1 genannten Netzanschluss,". c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4. d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort "Kartentelefonen" werden die Wörter "oder anderer Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst" eingefügt. e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6. 	 c) unverändert d) unverändert e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst: "6. die Möglichkeit, von allen öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen unent- geltlich und ohne Verwendung eines Zahlungsmittels Notrufe durch einfa- che Handhabung mit den Notrufnum- mern 110 und 112 durchzuführen."
 72. § 79 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 78 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 78 Absatz 2 Nummer 1 und 2" ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 78 Abs. 2 Nr. 2 bis 4" durch die Wörter "§ 78 Absatz 2 Nummer 3 bis 5" ersetzt. 	77. unverändert
 73. In § 84 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzer- rechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABI. EG Nr. L 108 S. 51)" gestrichen. 	78. unverändert
	79. In § 88 Absatz 4 werden die Wörter "Fahr- zeugs für Seefahrt oder Luftfahrt" durch die Wörter "Wasser- oder Luftfahrzeugs" ersetzt.
 74. § 90 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen". b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Sendeanlagen" die Wörter "oder sonstige Telekommunikationsanlagen", nach den Wörtern "dieser Umstände" die Wörter "oder auf Grund ihrer Funktionsweise" und nach dem Wort "geeignet" die Wörter "und dazu bestimmt" eingefügt. bb) Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 	80. unverändert

	Gesetzentwurf		Änderung
	 werden das Wort "Sendeanla- gen" durch das Wort "Anlagen" und das Wort "Sendeanlage" durch das Wort "Anlage" er- setzt. bbb) In den Nummern 2 und 7 wird jeweils das Wort "Sendeanlage" durch das Wort "Sendeanlage" durch das Wort "Anlage" er- setzt. c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Sendeanlagen" die Wörter "oder sonstigen Telekommunikationsanlagen" eingefügt. d) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Sendean- lagen" die Wörter "oder sonstige Telekom- munikationsanlagen" eingefügt und werden die Wörter "die Anlagen" durch das Wort "sie" ersetzt. 		
75.	§ 91 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "ge- schäftsmäßig Telekommunikationsdienste" die Wörter "in Telekommunikationsnetzen, ein- schließlich Telekommunikationsnetzen, die Da- tenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unter- stützen," eingefügt.	81.	unverändert
76.	§ 92 wird aufgehoben.	82.	unverändert
77.	 § 93 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die betroffenen Teilnehmer oder Personen die Rechte aus § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2." 	83.	unverändert
78.	In § 95 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3," gestrichen.	84.	unverändert
79.	In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Te- lekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen Tele- kommunikationsdienstes" ersetzt und nach den Wörtern "von Diensten mit Zusatznutzen" die Wörter "im dazu erforderlichen Maß und" einge- fügt.	85.	unverändert
80.	 § 97 wird wie folgt <i>geändert:</i> a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "Tele- fonnetz" durch das Wort "Telekommunikati- onsnetz" und das Wort "Telefonnetzes" durch das Wort "Telekommunikationsnetzes" er- 	86.	§ 97 wird wie folgt gefasst : a) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 setzt. b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter ,, , soweit sie nicht nach § 113a zu speichern sind" gestrichen. c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: ,,Diese Daten dürfen maximal drei Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden." 	b) unverändert c) entfällt
 81. § 98 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsdiensten verwendet werden, dürfen nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Teilnehmer dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen seine Einwilligung erteilt hat. In diesen Fällen hat der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes den Nutzer durch eine Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt wurden, zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Standort nur auf dem Endgerät angezeigt wird, dessen Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen isen Standstaten zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus Satz 2 nutzen. Der Teilnehmer muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden." b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 der 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird." 	 87. § 98 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: ,(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 oder 116 117 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlössen wird."

	Gesetzentwurf		Änderung
82.	In § 100 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst: "(2) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Stö- rungen im Netz ist dem Betreiber der Telekom- munikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen er- laubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Eventuelle, bei der Aufschaltung erstellte Auf-	88.	In § 100 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst: (2) u n v e r ä n d e r t
	zeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Das Aufschalten muss den betroffenen Kommunikati- onsteilnehmern durch ein akustisches oder sons- tiges Signal zeitgleich angezeigt und ausdrück- lich mitgeteilt werden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss der betriebliche Daten- schutzbeauftragte unverzüglich detailliert über		
	die Verfahren und Umstände jeder einzelnen Maßnahme informiert werden. Diese Informatio- nen sind beim betrieblichen Datenschutzbeauf- tragten für zwei Jahre aufzubewahren. (3) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekom-		"(3) Wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruch-
	munikationsnetzes oder -dienstes vorliegen, muss der Diensteanbieter <i>diese dokumentieren</i> . Zur Si- cherung seines Entgeltanspruchs darf er die Be- standsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inan- spruchnahme des Telekommunikationsnetzes		nahme eines Telekommunikationsnetzes oder - dienstes vorliegen, insbesondere für eine Leis- tungserschleichung oder einen Betrug, darf der Diensteanbieter zur Sicherung seines Ent- geltanspruchs die Bestandsdaten und Verkehrs- daten verwenden, die erforderlich sind, um die
	oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Der Diensteanbieter darf die nach § 96 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten der- jenigen Verbindungen des Netzes ermittelt wer-		rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekom- munikationsnetzes oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Der Diensteanbieter darf die nach § 96 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate
	den, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Ver- dacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten be- gründen. Der Diensteanbieter darf aus den <i>nach</i> <i>Satz 2 erhobenen</i> Verkehrsdaten und Bestandsda- ten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen		sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche An- haltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen In- anspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Der Diensteanbieter darf aus den Verkehrsdaten und Bestandsdaten nach Satz 1 einen pseudonymisierten Gesamtda-
	Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter <i>Missbrauchskriterien</i> das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer <i>miss-</i> <i>bräuchlichen</i> Inanspruchnahme besteht. Die Da- ten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bundes-		tenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer rechtswidrigen Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich
	beauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen."		zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bun- desbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

89. § 102 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

	Gesetzentwurf		Änderung
			"(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Anrufende bei Werbung mit einem Telefonan- ruf ihre Rufnummernanzeige nicht unterdrü- cken oder bei dem Diensteanbieter veranlas- sen, dass diese unterdrückt wird; der Anrufer hat sicherzustellen, dass dem Angerufenen die dem Anrufer zugeteilte Rufnummer übermit- telt wird."
83.	§ 102 Absatz 8 wird wie folgt gefasst: "(8) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die un- ter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Num- mern der Anrufenden ausgeschlossen wird."	90.	§ 102 Absatz 8 wird wie folgt gefasst: "(8) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 oder 116 117 erreicht wer- den, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird."
84.	 § 108 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle 1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, <i>mit der Notrufverbindung übermittelt wird</i> und 2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden. 	91.	 § 108 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: ,,(1) Wer öffentlich zugängliche Telekom- munikationsdienste für das Führen von ausge- henden Inlandsgesprächen zu einer oder meh- reren Nummern des nationalen Telefonnum- mernplans bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Ver- bindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notruf- nummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikati- onsnetze betreibt, die für diese Dienste ein- schließlich der Durchleitung von Anrufen ge- nutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustel- len oder im notwendigen Umfang daran mit- zuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüg- lich zu der örtlich zuständigen Notrufabfrage- stelle hergestellt werden, und er hat alle erfor- derlichen Maßnahmen zu treffen, damit Not- rufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 ha- ben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird: 1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und 2. die Daten, die zur Ermittlung des Standor- tes erforderlich sind, von dem die Notruf- verbindung ausgeht.

Gesetzentwurf

Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung *oder Bereitstellung* der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die durch sprach- oder hörbehinderte Endnutzer unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmernetzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
 - zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
 - zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich
 - a) der *Bereitstellung und* Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und
 - b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1
 Satz 3 Nummer 1 *bereitzustellenden* Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,".
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:"6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1

Änderung

Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst; **die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt.**"

b) unverändert

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmernetzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
 - 2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
 - 3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich
 - a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und
 - b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,".
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: ,,6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5

	Gesetzentwurf		Änderung
wird aa) S	 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht." bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: "Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Gegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3. Die Bundesnetzagentur erstellt die Richtlinie unter Beteiligung der Verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen, der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen, der verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Notrufabfragestellen und der verbände ministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen." In dem neuen Satz 3 wird das Wort "Dabei" durch die Wörter "Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie" ersetzt. In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort "Bundesnetzagentur" eingefügt. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter "auf ihrer Internetseite zu veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur" eingefügt. 		Änderung aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriteri- en für die Genauigkeit und Zuverlässig- keit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht."
dd)	In dem neuen Satz 5 werden die Wörter "Absatz 1 Satz 2" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2" ersetzt.		
a) Absat ,,(techn nahm	rd wie folgt geändert: z 1 wird wie folgt gefasst: 1) Jeder Diensteanbieter hat erforderliche ische Vorkehrungen und sonstige Maß- en zu treffen um Schutz des Fernmeldegeheimnisses	92.	unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
und	
 2. gegen die Verletzung des Schutzes perso- nenbezogener Daten. Dabei ist der Stand der Technik zu berück- 	
sichtigen."	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
"(2) Wer ein öffentliches Telekommunika-	
tionsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche	
Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei	
den hierfür betriebenen Telekommunikations-	
und Datenverarbeitungssystemen angemesse-	
ne technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen	
1. zum Schutz gegen Störungen, die zu er-	
heblichen Beeinträchtigungen von Tele-	
kommunikationsnetzen und -diensten füh-	
ren, auch soweit sie durch äußere Angriffe	
und Einwirkungen von Katastrophen be-	
dingt sein können, und	
2. zur Beherrschung der Risiken für die Si-	
cherheit von Telekommunikationsnetzen	
und -diensten. Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um	
Telekommunikations- und Datenverarbei-	
tungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu si-	
chern und Auswirkungen von Sicherheitsver-	
letzungen für Nutzer oder für zusammenge-	
schaltete Netze so gering wie möglich zu hal-	
ten. Wer ein öffentliches Telekommunikati-	
onsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen,	
um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Net- ze zu gewährleisten und dadurch die fortlau-	
fende Verfügbarkeit der über diese Netze er-	
brachten Dienste sicherzustellen. Technische	
Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnah-	
men sind angemessen, wenn der dafür erfor-	
derliche technische und wirtschaftliche Auf-	
wand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung	
der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 11 Absatz 1 des Bun-	
desdatenschutzgesetzes gilt entsprechend."	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 ein-	
gefügt:	
"(3) Bei gemeinsamer Nutzung eines	
Standortes oder technischer Einrichtungen hat	
jeder Beteiligte die Verpflichtungen nach den	
Absätzen 1 und 2 zu erfüllen, soweit bestimm- te Verpflichtungen nicht einem bestimmten	
Beteiligten zugeordnet werden können."	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und	
wird wie folgt gefasst:	
"(4) Wer ein öffentliches Telekommunika-	
tionsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche	
Telekommunikationsdienste erbringt, hat ei-	
nen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und	
ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem	
hervorgeht,	

Gesetzentwurf	Änderung
1. welches öffentliche Telekommunikations-	
netz betrieben und welche öffentlich zu-	
gänglichen Telekommunikationsdienste	
erbracht werden,	
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist	
und	
3. welche technischen Vorkehrungen oder	
sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung	
der Verpflichtungen aus den Absätzen 1	
und 2 getroffen oder geplant sind.	
Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz	
betreibt, hat der Bundesnetzagentur das	
Sicherheitskonzept unverzüglich nach der	
Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer	
öffentlich zugängliche Telekommunikations-	
dienste erbringt, kann nach der Bereitstellung	
des Telekommunikationsdienstes von der	
Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das	
Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit dem	
Sicherheitskonzept ist eine Erklärung vorzu-	
legen, dass die darin aufgezeigten technischen	
Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnah-	
men umgesetzt sind oder unverzüglich umge-	
setzt werden. Stellt die Bundesnetzagentur im	
Sicherheitskonzept oder bei dessen Umset-	
zung Sicherheitsmängel fest, so kann sie de-	
ren unverzügliche Beseitigung verlangen. So-	
fern sich die dem Sicherheitskonzept zu	
Grunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat	
der nach Satz 2 oder 3 Verpflichtete das Kon-	
zept anzupassen und der Bundesnetzagentur	
unter Hinweis auf die Änderungen erneut vor-	
zulegen. Die Bundesnetzagentur kann die	
Umsetzung des Sicherheitskonzeptes überprü-	
fen."	
e) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:	
"(5) Wer ein öffentliches Telekommunika-	
tionsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche	
Telekommunikationsdienste erbringt, hat der	
Bundesnetzagentur eine Sicherheitsverletzung	
einschließlich Störungen von Telekommuni-	
kationsnetzen oder -diensten unverzüglich	
mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche	
Auswirkungen auf den Betrieb der Telekom-	
munikationsnetze oder das Erbringen von Te-	
lekommunikationsdiensten entstehen. Die	
Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1	
Verpflichteten einen detaillierten Bericht über	
die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen	
Abhilfemaßnahmen verlangen. Erforderli-	
chenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur	
das Bundesamt für Sicherheit in der Informa-	
tionstechnik, die nationalen Regulierungsbe-	
hörden der anderen Mitgliedstaaten der Euro-	
päischen Union und die Europäische Agentur	
für Netz- und Informationssicherheit über die	
Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetz-	

Gesetzentwurf	Änderung
agentur kann die Öffentlichkeit informieren	
oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser	
Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem	
Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der	
Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interes-	
se liegt. Die Bundesnetzagentur legt der	
Kommission, der Europäischen Agentur für	
Netz- und Informationssicherheit und dem	
Bundesamt für Sicherheit der Informations-	
technik einmal pro Jahr einen zusammenfas-	
senden Bericht über die eingegangenen Mit-	
teilungen und die ergriffenen	
Abhilfemaßnahmen vor.	
(6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Be-	
nehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in	
der Informationstechnik und dem Bundesbe-	
auftragten für den Datenschutz und die Infor-	
mationsfreiheit einen Katalog von Sicher-	
heitsanforderungen für das Betreiben von Te-	
lekommunikations- und Datenverarbeitungs-	
systemen sowie für die Verarbeitung perso-	
nenbezogener Daten als Grundlage für das	
Sicherheitskonzept nach Absatz 4 und für die	
zu treffenden technischen Vorkehrungen und	
sonstigen Maßnahmen nach den Absätzen 1	
und 2. Sie gibt den Herstellern, den Verbän-	
den der Betreiber öffentlicher Telekommuni-	
kationsnetze und den Verbänden der Anbieter	
öffentlich zugänglicher Telekommunikations-	
dienste Gelegenheit zur Stellungnahme. Der	
Katalog wird von der Bundesnetzagentur ver-	
öffentlicht.	
(7) Die Bundesnetzagentur kann anordnen,	
dass sich die Betreiber öffentlicher Telekom-	
munikationsnetze oder die Anbieter öffentlich	
zugänglicher Telekommunikationsdienste ei-	
ner Überprüfung durch eine qualifizierte un-	
abhängige Stelle oder eine zuständige nationa-	
le Behörde unterziehen, in der festgestellt	
wird, ob die Anforderungen nach den Absät-	
zen 1 bis 3 erfüllt sind. Der nach Satz 1 Ver-	
pflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsbe-	
richts unverzüglich an die Bundesnetzagentur	
zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser	
Überprüfung."	
86. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:	93. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:
"§ 109a	"§ 109a
Datensicherheit	Datensicherheit
(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommuni-	(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommuni-
kationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verlet-	kationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verlet-
zung des Schutzes personenbezogener Daten un-	zung des Schutzes personenbezogener Daten un-
verzüglich die Bundesnetzagentur und den Bun-	verzüglich die Bundesnetzagentur und den Bun-
desbeauftragten für den Datenschutz und die In-	desbeauftragten für den Datenschutz und die In-
formationsfreiheit von der Verletzung zu benach-	formationsfreiheit von der Verletzung zu benach-
richtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verlet-	richtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verlet-

Gesetzentwurf

zung des Schutzes personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen schwerwiegend in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen. In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Unabhängig von Satz 3 kann die Bundesnetzagentur den Anbieter des Telekommunikationsdienstes unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer Benachrichtigung der Betroffenen verpflichten.

(2) Die Benachrichtigung an die Betroffenen muss mindestens enthalten

- 1. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- 2. Angaben zu den Kontaktstellen, bei denen weitere Informationen erhältlich sind, und
- 3. Empfehlungen zu Maßnahmen, die mögliche nachteilige Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten begrenzen.

In der Benachrichtigung an die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 die Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die beabsichtigten oder ergriffenen Maßnahmen darzulegen.

(3) Die Anbieter der Telekommunikationsdienste haben ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu führen, das Angaben zu Folgendem enthält:

1. zu den Umständen der Verletzungen,

zu den Auswirkungen der Verletzungen und
 zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Diese Angaben müssen ausreichend sein, um der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten wurden. Das Verzeichnis enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und muss nicht Verletzungen berücksichtigen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Vorbehaltlich technischer Durchfüh-

Änderung

zung des Schutzes personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen schwerwiegend in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen. In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Unabhängig von Satz 3 kann die Bundesnetzagentur den Anbieter des Telekommunikationsdienstes unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer Benachrichtigung der Betroffenen verpflichten. Im Übrigen gilt § 42a Satz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	rungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/58/EG kann die Bundesnetzagentur Leitli- nien vorgeben bezüglich des Formats, der Ver- fahrensweise und der Umstände, unter denen eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist."	
87.	In § 112 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter "§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes" durch die Wörter "§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes" ersetzt.	94. unverändert
88.	 § 115 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden die Angabe "§ 113a," gestrichen, die Angabe "§ 108 Abs. 2" durch die Angabe "§ 108 Absatz 3" und die Angabe "§ 108 Abs. 3" durch die Angabe "§ 108 Abssatz 4" ersetzt. b) In Nummer 2 werden die Wörter "den §§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1" durch die Wörter "§§ 109, 109a, 112 Absatz 1, 3 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Absatz 1" ersetzt. 	95. unverändert
89.	 § 120 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4" durch die Wörter "§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4" ersetzt. b) In Nummer 6 wird das Wort "Frequenznut- zungsplanes" durch das Wort "Frequenzpla- nes" ersetzt. 	96. unverändert
90.	In § 122 Absatz 1 werden nach dem Wort "Marktdaten" die Wörter "einschließlich der Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste nach § 78 Absatz 2, die entweder von nach den §§ 81 bis 87 verpflichteten Unterneh- men oder auf dem Markt erbracht werden, und deren Verhältnis zu den nationalen Verbraucher- preisen und Einkommen," eingefügt.	97. unverändert
91.	 § 123 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene". b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "In den Fällen der §§ 10, 11, 40, 41 und 62 Absatz 2 Nummer 3 entscheidet 	98. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt." bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Teil 2 Abschnitt 2 bis 5" die Wörter "oder § 77a Absatz 1 und 2" eingefügt. cc) In Satz 3 werden die Wörter "Artikel 82 des EG-Vertrages" durch die Wörter "Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union" ersetzt. dd) In Satz 4 werden nach dem Wort "Gesetzes" die Wörter " auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften," eingefügt. 	
 92. Nach § 123 werden die folgenden §§ 123a und 123b eingefügt: "§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union (1) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission und dem GEREK auf transparente Weise zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG und der Einzelrichtlinien zu gewährleisten. Sie arbeitet insbesondere mit der Kommission und dem GEREK bei der Ermittlung der Maßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am besten geeignet sind. (2) Die Bundesnetzagentur unterstützt die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz. (3) Die Bundesnetzagentur trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Kommission nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2002/21/EG erlässt. Beschließt die Bundesnetzagentur, sich nicht an eine solche Empfehlung zu halten, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe ihrer Gründe mit. § 123b Bereitstellung von Informationen (1) Die Bundesnetzagentur stellt der Kommission sion auf deren begründeten Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG hin die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrzunehmen. Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die 	99. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 (2) Die Bundesnetzagentur kann ihr übermittelte Informationen der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf deren begründeten Antrag hin zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist, damit diese nationale Regulierungsbehörde ihre Verpflichtungen aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen kann. (3) Im Rahmen des Informationsaustausches nach den Absätzen 1 und 2 stellt die Bundesnetzagentur eine vertrauliche Behandlung aller Informationen sicher, die von der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder von dem Unternehmen, das die Informationen an die Bundesnetzagentur übermittelt hat, nach den Vorschriften des Rechts der Europäischen Union und den einzelstaatlichen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich angesehen werden. (4) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet im Rahmen der Bereitstellung von Informationen an die Kommission, an nationale Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, an das Büro des GEREK vertrauliche Informationen. Sie kann bei der Kommission beantragen, dass die Informationen, die sie der Kommission bereitstellt, Behörden anderer Mitgliedstaaten ten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen." 	
 93. In § 126 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mo- bilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Ände- rung der Richtlinie 2002/21/EG (ABI. EG Nr. L 171 S. 32)" gestrichen. 	100. unverändert
 94. Dem § 127 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: "Die Bundesnetzagentur kann von den nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Diensteentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken können, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungs-märkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen." 	101. unverändert
95. § 132 wird wie folgt geändert:a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 55	102. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 Abs. 9, der §§ 61, 62 und 81" durch die Wörter "§ 55 Absatz 10, der §§ 61, 62, 77a Absatz 1 und 2 und des § 81" ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 55 Abs. 9" durch die Angabe "§ 55 Absatz 10" ersetzt. bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4" durch die Wörter "§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4" ersetzt. c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1" durch die Angabe "§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39, 40, 41 Absatz 2" ersetzt. 	
 96. § 133 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugute kommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung." b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "Regulierrungsbehörde von mindestens zwei Mitgliedstaaten" durch die Wörter "Regulierrungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat" ersetzt. bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierrungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten." c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: "(3) Bei Streitigkeiten nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur das GEREK beratend hinzuziehen, um die Streitigkeit im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Sie kann das GEREK un eine Stellungnahme zu der Frage ersuchen, welche Maßnahmen zur Streitbeilegung zu ergreifen sind. Hat die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde eines 	103. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
anderen betroffenen Mitgliedstaats das GEREK um eine Stellungnahme ersucht, so trifft die Beschlusskammer ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK seine Stellungnahme abgegeben hat. § 130 bleibt hiervon unbe- rührt." d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
 97. § 137 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Beschwerde" die Wörter "nach der Verwal- tungsgerichtsordnung oder nach dem Ge- richtsverfassungsgesetz" eingefügt. b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 138 Abs. 3" durch die Angabe "§ 138 Absatz 4" ersetzt. 	104. unverändert
 98. § 138 wird wie folgt gefasst: "§ 138 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur (1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften (Vorlage von Un- terlagen) durch die Bundesnetzagentur ist § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Rechts der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung die Vorlage zu verweigern, das Recht der Bun- desnetzagentur tritt, die Unterlagen als geheim- haltungsbedürftig zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache unterrichtet die Beteiligten, derer Geheimhaltungsinteresse durch die Offenlegung der Unterlagen im Hauptsacheverfahren berührt werden könnte, darüber, dass die Unterlagen vor- gelegt worden sind. (2) Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhal- tungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, inwieweit die §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Ent- scheidung in der Hauptsache anzuwenden sind. Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungs- gerichtsordnung sind auszuschließen, soweit nacl Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungs- interesse das Interesse der Beteiligten auf rechtli- ches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. Insoweit dür- fen die Entscheidungsgründe im Hauptsachever- fahren die Art und den Inhalt der geheim gehalte- nen Unterlagen nicht erkennen lassen. Die Mit- glieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung ver- 	

 pflichtet. (3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteressen durch die Offenlegung der Unterlagen berührt werden könnten, über die Vorlage der Unterlagen durch die Bundesnetzagentur unterrichtet hat. In diesem Verfahren ist § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. (4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionssenat. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 gelten sinngemäß." 99. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt: "§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgenden Informationen: die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, die Dauer der Verfahren und die Anzahl der Entscheidungen im vorläufi- 	
"§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgenden Informationen: 1. die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, 2. die Dauer der Verfahren und	
gen Rechtsschutz. Sie stellt diese Informationen der Kommission und dem GEREK auf deren begründete Anfrage zur Verfügung."	
 100. § 140 wird wie folgt geändert: a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter "Europäischen Gemein- schaften" durch die Wörter "Europäischen Gemein- union" ersetzt. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: "(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und in- ternationalen Gremien. Sie fasst die wesentli- chen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie un- verzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Be- handlung von Informationen fordern." 	

Gesetzentwurf	Änderung
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Nummer 2 wird das Wort "Ruf-	
nummern" durch das Wort "Num-	
mern" ersetzt.	
bb) In Nummer 8 werden die Wörter "über	
Zusammenschaltungsverpflichtungen	
und Zugangsanordnungen" durch die	
Wörter "der Zugangsregulierung" und	
wird die Angabe "§ 23 Abs. 1 und 6"	
durch die Angabe "§ 23" ersetzt.	
cc) Nummer 10 wird aufgehoben.	
dd) Die bisherige Nummer 11 wird Num-	
mer 10 und der Punkt wird am Ende	
durch ein Komma ersetzt.	
ee) Nach Nummer 10 wird die folgende	
Nummer 11 eingefügt:	
"11. Entscheidungen über sonstige	
Streitigkeiten zwischen Unternehmen	
nach § 133."	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
"(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden,	
vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4, zur	
Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.	
Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	
sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftli-	
chen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkos-	
ten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbe-	
sondere Personal- und Sachkosten sowie kal-	
kulatorische Kosten zu Grunde zu legen."	
c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3	c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3
und 4 eingefügt:	und 4 eingefügt:
"(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft	"(3) Das Bundesministerium für Wirtschaf
und Technologie wird ermächtigt, im Einver-	und Technologie wird ermächtigt, im Einver
nehmen mit dem Bundesministerium der Fi-	nehmen mit dem Bundesministerium der Fi-
nanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der	nanzen durch Rechtsverordnung, die nicht d
Zustimmung des Bundesrates bedarf,	Zustimmung des Bundesrates bedarf,
1. die gebührenpflichtigen Tatbestände	1. unverändert
nach Absatz 1 sowie die Höhe der hierfür	
zu erhebenden Gebühren näher zu be-	
stimmen und dabei feste Sätze auch in	
Form von Gebühren nach Zeitaufwand	
oder Rahmensätze vorzusehen,	
	2. unverändert
2. eine bestimmte Zahlungsweise der Ge-	
bühren anzuordnen,	
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8	entfällt
bis 11 das Verfahren zur Ermittlung des	
Gegenstandswertes näher zu bestimmen	
und	
4. das Nähere zur Ermittlung des Verwal-	3. unverändert
tungsaufwandes nach Absatz 2 Satz 2 zu	
bestimmen.	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und	Das Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie kann die Ermächtigung nach	Technologie kann die Ermächtigung nach
Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicher-	Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicher
stellung der Einvernehmensregelung auf die	stellung der Einvernehmensregelung auf die
Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechts-	Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechts-
verordnung der Bundesnetzagentur, ihre Än-	verordnung der Bundesnetzagentur, ihre Än
. croranang acr Dundebnetzugentur, nile / m-	, er or annung der Dundesnetzugentur, nile 7 m

Gesetzentwurf	Änderung
 derung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen. (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Gebühr für Entscheidungen über die Zu- teilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungs- zweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellt. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordent- lichem wirtschaftlichem Wert durch wettbe- werbsorientierte oder vergleichende Aus- wahlverfahren vergeben werden sowie wenn einer der Fälle des Absatzes 1 Nummer 8 bis 11 vorliegt." d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6. e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe "§ 61 Abs. 5" wird durch die Angabe "§ 61 Absatz 4" ersetzt. f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. 102. § 143 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben. b) In Absatz 3 werden die Wörter "§ 10 oder § 11 des Gesetzes über die elektromagneti- sche Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBI. I S. 2882)" durch die Wörter "§ 17 oder § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBI. I S. 220)" ersetzt. c) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "die Beitragssätze" die Wörter ", die Beitragskalkulation" eingefügt. b) Folgender Satz wird angefügt: "Eine Rechtsverordnung der Bundes- netzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einverneh- mens mit dem Bundesministerium dür Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finan- zen." 	derung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen. (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Gebühr für Entscheidungen über die Zu- teilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungs- zweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellt. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordent- lichem wirtschaftlichem Wert durch wettbe- werbsorientierte oder vergleichende Aus- wahlverfahren vergeben werden." d) un verändert e) un verändert f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8. 109. un verändert
103. In § 148 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Sendeanlage" die Wörter "oder eine sons- tige Telekommunikationsanlage" eingefügt.	110. unverändert
 104. § 149 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert: 	111. § 149 wird wie folgt geändert:a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf

- aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe "§ 20" die Wörter "Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1" eingefügt.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: ,,b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5,".
- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe "§ 127 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3" ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- cc) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 30 Abs. 1" durch die Wörter "§ 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Fall" ersetzt.
- dd) Nach Nummer 7 werden die folgenden neuen Nummern 7a bis 7*d* eingefügt:

- "7a. entgegen § 43a Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
- 7b. entgegen § 45k Absatz 1 Satz 1 eine Leistung ganz oder teilweise verweigert,
- 7*c*. einer Rechtsverordnung nach *a*) § 45*n* Absatz 1 oder § 45*o* Ab
 - satz 2 oder Absatz 4 oder b) § 450 Absatz 3 Satz 1
 - oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7d. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird,
- 7e. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 2 den Telekommunikationsdienst unterbricht,".

Änderung

- aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe "§ 20" die Wörter "Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1" eingefügt.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: ,,b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5,".
- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe "§ 127 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3" ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- cc) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 30 Abs. 1" durch die Wörter "§ 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Fall" ersetzt.
- dd) Nach Nummer 7 werden die folgenden neuen Nummern 7a bis 7**h** eingefügt:
- "7a. einer Rechtsverordnung nach § 41a Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7b. entgegen § 43a Absatz 1 Satz 1eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
- 7c. entgegen § 45k Absatz 1Satz 1 eine Leistung ganz oder teilweise verweigert,
- 7d. einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7e. entgegen § 45p Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 7f. entgegen § 45p Absatz 2 den Teilnehmer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet,
- 7g. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird,
- 7h. entgegen § 46 Absatz 1Satz 2 den Telekommunikationsdienst unterbricht,".

Gesetzentwurf	Änderung
ee) In Nummer 11 wird die Angabe "§ 56	ee) unverändert
Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter "§ 56	
Absatz 2 Satz 1" ersetzt.	
ff) Nach Nummer 13h werden folgende	ff) unverändert
neue Nummern 13i und 13j eingefügt:	
"13i. entgegen § 66g Absatz 1 eine War-	
teschleife einsetzt,	
13j. entgegen § 66 g Absatz 2 nicht si- cherstellt, dass der Anrufende in-	
formiert wird,".	
gg) Die bisherige Nummer 13i wird die neue	gg) unverändert
Nummer 13k und die Angabe "§ 66i	55) un vor un dor t
Abs. 1 Satz 2" wird durch die Wörter	
"§ 66j Absatz 1 Satz 2" ersetzt.	
hh) Die bisherige Nummer 13j wird durch	hh) u n v e r ä n d e r t
die folgenden neuen Nummern 131 bis	
130 ersetzt:	
"131. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 1	
nicht sicherstellt, dass eine voll-	
ständige Rufnummer übermittelt	
und gekennzeichnet wird, 13m. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 3 ei-	
ne Rufnummer oder eine Nummer	
für Kurzwahl-Sprachdienste über-	
mittelt,	
13n. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 4 ei-	
ne übermittelte Rufnummer verän-	
dert,	
130. entgegen § 66k Absatz 2 eine Ruf-	
nummer oder eine Nummer für	
Kurzwahl-Sprachdienste aufsetzt	
oder übermittelt,".	
ii) In Nummer 15 werden nach dem Wort	ii) unverändert
"Sendeanlage" die Wörter "oder eine sonstige Telekommunikationsanlage"	
eingefügt.	
jj) In Nummer 17b wird die Angabe "§ 98	jj) unverändert
Abs. 1 Satz 3" durch die Wörter "§ 98	337
Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit	
Satz 5," ersetzt.	
kk) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:	kk) un verändert
"19. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 1,	
auch in Verbindung mit Absatz 2,	
nicht sicherstellt, dass eine unent-	
geltliche Notrufverbindung möglich	
ist,". ll) Nach Nummer 19 wird folgende neue	ll) unverändert
Nummer 19a eingefügt:	n, unverandert
"19a. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 2,	
auch in Verbindung mit Absatz 2	
oder einer Rechtsverordnung nach	
Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, nicht	
sicherstellt, dass eine Notrufver-	
bindung hergestellt wird,".	
mm) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:	mm) unverändert
"20. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 3,	
auch in Verbindung mit Absatz 2	

Gesetzentwurf	Änderung
oder einer Rechtsverordnung nach	
Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, nicht	
sicherstellt, dass die Rufnummer des Anschlusses übermittelt wird	
oder die dort genannten Daten übermittelt oder bereitgestellt wer-	
den,".	
nn) In Nummer 21 werden die Wörter "§ 109	nn) u n v e r ä n d e r t
Abs. 3 Satz 2 oder 4" durch die Wörter	
"§ 109 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6" er-	
setzt.	
oo) Nach Nummer 21 werden die folgenden	oo) u n v e r ä n d e r t
neuen Nummern 21a bis 21c eingefügt:	
"21a. entgegen § 109 Absatz 5 Satz 1 ei-	
ne Mitteilung nicht, nicht richtig,	
nicht vollständig oder nicht recht-	
zeitig macht,	
21b. entgegen § 109a Absatz 1 Satz 1	
oder Satz 2 die Bundesnetzagentur, den Beauftragten für den Daten-	
schutz und die Informationssicher-	
heit oder einen Betroffenen nicht,	
nicht richtig, nicht vollständig oder	
nicht rechtzeitig benachrichtigt,	
21c. entgegen § 109a Absatz 3 Satz 1	
das dort genannte Verzeichnis nicht,	
nicht richtig oder nicht vollständig	
führt,".	
pp) In Nummer 34 wird nach dem Wort	pp) u n v e r ä n d e r t
"übermittelt" das Komma durch das	
Wort "oder" ersetzt.	ac) wa waa ii a daa t
qq) In Nummer 35 werden die Wörter ,, , auch in Verbindung mit § 113b Satz	qq) unverändert
2," gestrichen und wird nach dem Wort	
"wahrt" das Komma durch einen Punkt	
ersetzt.	
rr) Die Nummern 36 bis 39 werden aufge-	rr) unverändert
hoben.	<i>,</i>
b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
"(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen	
die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Euro-	
päischen Parlaments und des Rates vom 27.	
Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen	
Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur	
Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die durch die Ver-	
ordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABI. L 167 vom	
29.6.2009, S. 12) geändert worden ist, ver-	
stößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. als Betreiber eines besuchten Netzes dem	
Betreiber des Heimatnetzes eines	
Roamingkunden ein höheres durchschnitt-	
liches Großkundenentgelt als das in Arti-	
kel 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Entgelt be-	
rechnet,	
2. als Heimatanbieter seinem	
Roamingkunden für die Abwicklung eines	

Gesetzentwurf	Änderung
 regulierten Roaminganrufs ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4 Ab- satz 2 Satz 3 genannte Entgelt berechnet, als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung einer aus dem betreffenden besuchten Netz ab- gehenden regulierten SMS- Roamingnachricht ein höheres als das in Artikel 4a Absatz 1 genannte Großkun- denentgelt berechnet, als Heimatanbieter eines Roamingkunden für die Abwicklung einer vom Kunden versendeten SMS-Roamingnachricht ein höheres Endkundenentgelt als das in Arti- kel 4b Absatz 2 genannte Entgelt berech- net, als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung regu- lierter Datenroamingnetze über das betref- fende besuchte Netz ein höheres durch- schnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe a Satz 1 genannte Entgelt berechnet oder entgegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 eine In- formation nicht, nicht richtig, nicht voll- ständig oder nicht rechtzeitig übermittelt." c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Buchsta- be b, Nummer 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttau- send Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, Buchstabe b, Nummer 7a, 7b Buchstabe a, Nummer 7c und 7d, 12, 13 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19, 19a, 20, 21, 21b und 30 sowie des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu einhundert- tausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu einhundert- tausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu einhundert- tausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden." 	 c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geld- buße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7a, Nummer 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7a, Nummer 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7a, Nummer 16, 15, 17d, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19, 19a, 20, 21, 21b und 30 sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu einhundert- tausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Eu- ro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 sowie im Fall des Absatzes 1a Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden."
 105. § 150 wird wie folgt geändert: a) Absatz 4a wird Absatz 5. b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben. c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: "(7) Warteschleifen dürfen bis zum In- krafttreten von § 66g nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen 	 112. § 150 wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t b) u n v e r ä n d e r t c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: "(7) Warteschleifen dürfen bis zum In-krafttreten von § 66g nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen er-

Gesetzentwurf	Änderung
erfüllt ist:	füllt ist:
1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien	1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien
Rufnummer,	Rufnummer,
2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebun-	2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundene
denen Rufnummer,	Rufnummer oder einer Rufnummer, di
	die Bundesnetzagentur den ortsgebun
	denen Rufnummern nach § 66g Ab-
	satz 3 gleichgestellt hat,
3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer	3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer fü
für mobile Dienste (015, 016 oder	mobile Dienste (015, 016 oder 017),
017),	
4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro	4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Ver-
Verbindung,	bindung,
5. der Angerufene trägt die Kosten des	5. der Anruf ist für die Dauer der Warte-
Anrufs für die Dauer der Warteschlei-	schleife für den Anrufer kostenfrei, so
fe, soweit es sich nicht um Kosten	weit es sich nicht um Kosten handelt, die
handelt, die bei Anrufen aus dem Aus-	bei Anrufen aus dem Ausland für die He
land für die Herstellung der Verbin-	stellung der Verbindung im Ausland ent-
dung im Ausland entstehen, oder	stehen, oder
6. unabhängig von der vom Angerufenen	6. unabhängig von der vom Angerufenen
verwendeten Rufnummer oder der	verwendeten Rufnummer oder der grund
grundsätzlichen Tarifierung des Anrufs	sätzlichen Tarifierung des Anrufs sind
sind mindestens zwei Minuten der	mindestens zwei Minuten der Verbindun
Verbindung ab Rufaufbau für den An-	ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei
rufer kostenfrei; wird die Warteschlei-	wird die Warteschleife innerhalb dieser
fe innerhalb dieser Zeit durch Bearbei-	Zeit durch Bearbeitung beendet, endet di
tung beendet, endet die Kostenfreiheit	Kostenfreiheit ab dem Zeitpunkt der Bea
ab dem Zeitpunkt der Bearbeitung.	beitung.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich od
fahrlässig entgegen Satz 1 Warteschleifen ein-	fahrlässig entgegen Satz 1 Warteschleifen ei
setzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer	setzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit eine
Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro ge-	Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro ge-
ahndet werden. Die Geldbuße soll den wirt-	ahndet werden. Die Geldbuße soll den wirt-
schaftlichen Vorteil, den der Täter aus der	schaftlichen Vorteil, den der Täter aus der
Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.	Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteige
Reicht der in Satz 4 genannte Betrag hierfür	Reicht der in Satz 3 genannte Betrag hierfür
nicht aus, so kann er überschritten werden.	nicht aus, so kann er überschritten werden."
d) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze ange-	d) unverändert
fügt: Die Rundesnetzegentur überprüft auf An	
"Die Bundesnetzagentur überprüft auf An-	
trag der Inhaber von Frequenznutzungs-	
rechten, die vor dem 26. Mai 2011 zugeteilt	
wurden und für einen Zeitraum von min-	
destens fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt ih-	
re Gültigkeit behalten, ob Beschränkungen	
der Nutzungsrechte, die über die in § 53	
Absatz 2 Satz 2 genannten Beschränkungen	
hinausgehen, aufrechterhalten oder aufge-	
hoben werden. Dem Antragsteller ist vor	
der Entscheidung Gelegenheit zu geben,	
den Antrag zurückzuziehen."	
e) In Absatz 9 werden die Wörter "diesem	e) unverändert
Gesetz" durch die Wörter "dem Telekom-	
munikationsgesetz vom 22. Juni 2004	
(BGBI. I S. 1190)" ersetzt.	
	f) unverändert
f) Absatz 9a wird aufgehoben.g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 10.	g) unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 h) Absatz 12b wird aufgehoben. i) Die Absätze 13 und 14 werden die Absätze 11 und 12. 	h) unverändert i) unverändert
 106. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 3 Satz 1, § 62 Absatz 2 Nummer 5 und § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 2" jeweils durch die Angabe "§ 2" ersetzt. 	113. unverändert
 107. Es werden ersetzt: a) in § 7 Nummer 1 und 2, § 44a Satz 1, § 45a Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 45b, 45e Absatz 1 Satz 1, § 45g Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, 1 und 3, § 45i Absatz 3 Satz 1 und 2, § 45j Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 2, § 86 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 2, § 86 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Wörter "Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit" jeweils durch die Wörter "öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten", b) in § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satzteil vor Nummer 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 110 Absatz 1 Satz 1 die Wörter "Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit" jeweils durch die Wörter "öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste" und c) in § 451 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 die Wörter "Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit" durch die Wörter "öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste" und 	114. unverändert
Artikel 2 Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen	Artikel 2 Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen
Auf Grund des § 108 Absatz 3 des Telekommunikati- onsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom (BGBl. I S) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des In- nern und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozia- les:	unverändert
Die Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. § 1 wird aufgehoben.	1. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
2. § 2 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
,§ 2	
Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung ist	
1. "Einzugsgebiet" der aus einem oder mehreren	
Notrufursprungsbereichen bestehende örtliche	
Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;	
2. "Notrufabfragestelle" die nach Landesrecht zu-	
ständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;	
3. "Notrufanschluss" der Anschluss einer Notrufab-	
fragestelle an ein Telekommunikationsnetz, der je	
nach technischer Ausgestaltung ausschließlich	
genutzt wird für die Entgegennahme	
 a) von Notrufverbindungen einschlie ßlich der zugehörigen Daten oder 	
b) der den Notruf begleitenden Daten;	
4. "Notrufcodierung" die Nummer mit mindestens	
einer von den Ziffern 0 bis 9 verschiedenen he-	
xadezimalen Ziffer, mit der in öffentlichen Tele-	
fonnetzen ein Notrufanschluss adressiert wird;	
5. "Notrufursprungsbereich" das geografisch zu-	
sammenhängende Gebiet, aus dem alle unter der	
Notrufnummer 110 oder 112 eingeleiteten Not-	
rufverbindungen aus einem Telekommunikati- onsnetz zum selben der jeweiligen Notrufnum-	
mer zugeordneten Notrufanschluss gelenkt wer-	
den;	
6. "Notrufverbindung" die Telefon- oder Telefax-	
verbindung, die zu einem Notrufanschluss über	
einen öffentlich zugänglichen Telekommunikati-	
onsdienst für das Führen von ausgehenden In-	
landsgesprächen zu einer oder mehreren Num-	
mern des nationalen Telefonnummernplans auf-	
gebaut wird; die Telefon- oder Telefaxverbin- dung wird eingeleitet durch Wahl einer Notruf-	
nummer oder durch Aussenden einer in den tech-	
nischen Standards für die Gestaltung von Tele-	
kommunikationsnetzen ausschließlich für Notruf	
vorgesehenen Signalisierungsinformation, wobei	
das Endgerät zum Aussenden der Notrufnummer	
oder der entsprechenden Signalisierungsinforma-	
tion veranlasst wird durch	
 a) Eingabe einer Notrufnummer über die Zif- ferntasten, 	
b) Betätigen einer ausschließlich für Notruf vor-	
gesehenen Taste oder Tastenkombination oder	
c) einen entsprechenden Auslösemechanismus;	
7. "Telefondiensteanbieter" wer öffentlich zugäng-	
liche Telekommunikationsdienste für das Führen	
von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer	
oder mehreren Nummern des nationalen Telefon-	
rufnummernplans erbringt.'	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
,(1) Die nach Landesrecht zuständigen	
Behörden legen die Notrufabfragestellen	
mit ihren Einzugsgebieten und Notrufur-	
sprungsbereichen sowie die jeweiligen Er-	
satz-Notrufabfragestellen im Benehmen	
mit den betroffenen Netzbetreibern fest;	
dabei sollen die Grenzen der Notrufur-	
sprungsbereiche nach Möglichkeit so fest-	
gelegt werden, dass einerseits nicht unnö-	
tig feine Unterteilungen der gewachsenen	
Struktur der Teilnehmernetze erforderlich	
werden, andererseits aber die Standorte	
der Notrufenden so genau wie möglich	
den Notrufanschlüssen der örtlich zustän-	
digen Notrufabfragestelle zugeordnet	
werden."	
bb)In Satz 2 werden das Wort "Einzugsgebiete"	
durch das Wort "Notrufursprungsbereiche"	
und die Angabe "§ 108 Abs. 3" durch die	
Angabe "§ 108 Absatz 4" ersetzt.	
cc) In den Sätzen 3, 5 und 6 wird jeweils das	
Wort "Einzugsgebiete" durch das Wort	
"Notrufursprungsbereiche" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
"(2) Nach Eingang einer Mitteilung nach	
Absatz 1 Satz 6 ordnet die Bundesnetzagentur	
jedem Notrufursprungsbereich und jeder Not- rufabfragestelle je eine eindeutige Kenn-	
zeichnung zu und legt für jeden Notrufan-	
schluss eine Notrufcodierung fest. Sie stellt	
die ihr übermittelten Informationen sowie die	
von ihr vergebenen Kennzeichnungen und	
festgelegten Notrufcodierungen unverzüglich	
in einem Verzeichnis bereit, das von den be-	
troffenen Netzbetreibern und	
Telefondiensteanbietern sowie von den nach	
Absatz 1 zuständigen Behörden und den von	
diesen benannten Notrufabfragestellen abge-	
rufen werden kann, und veröffentlicht einen	
Hinweis auf die Abrufmöglichkeit in ihrem	
Amtsblatt. Das Verzeichnis ist gegen unbe-	
rechtigte Zugriffe und unbefugte Verände-	
rungen zu sichern."	
c) In Absatz 3 wird das Wort "Telefondienste"	
durch die Wörter "Telekommunikationsdiens-	
te für das Führen von ausgehenden Inlandsge-	
sprächen zu einer oder mehreren Nummern	
des nationalen Telefonnummernplans" er-	
setzt.	
4. § 4 wird wie folgt geändert: 4. § 4	wird wie folgt geändert:
	un verändert
rangestellt:	
,(1) Die Forderung aus § 108 Absatz 1	
Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes nach	
unentgeltlicher Bereitstellung von Notrufver-	

	Gesetzentwurf	Änderung
b	indungen schließt ein, dass Notrufe auch	
0	hne Verwendung eines Zahlungsmittels	
	nöglich sein müssen; Absatz 8 Nummer 1	
	leibt unberührt."	
b) D	er bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und	b) unverändert
	vird wie folgt gefasst:	,
	"(2) Die an der Herstellung einer Notruf-	
	erbindung beteiligten Telefondiensteanbieter	
	nd Netzbetreiber haben dafür zu sorgen,	
	ass Notrufverbindungen unverzüglich zur	
	rtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit	
	er für den jeweiligen Telefondienst üblichen	
	prachqualität hergestellt werden. In Fällen	
	on Telefaxverbindungen tritt an die Stelle	
	er üblichen Sprachqualität die übliche Über-	
	agungsqualität. Der Telefondiensteanbieter,	
	er den unter einer Notrufnummer geäußerten	
	erbindungswunsch eines Nutzers entgegen-	
	immt, hat der Verbindung die nach § 3 Ab-	
	atz 2 festgelegte Notrufcodierung der örtlich	
	uständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen.	
	Iaßgeblich für die Ermittlung der örtlich zu-	
	ändigen Notrufabfragestelle ist der vom Te-	
	kommunikationsnetz festgestellte Standort	
	-	
	es Endgerätes, von dem die Notrufverbin-	
	ung ausgeht (Ursprung der Notrufverbin-	
	ung); dabei sind die nach § 3 festgelegten	
	otrufursprungsbereiche zu beachten. In Fäl-	
	en, in denen sich Telefondiensteanbieter und	
	letzbetreiber unterscheiden, hat der	
	elefondiensteanbieter bei den beteiligten	
	ugangsanbietern oder Netzbetreibern auf	
	echnischem Weg unverzüglich Informatio-	
	en über diesen Standort anzufordern; die	
	echnischen Schnittstellen, über die diese In-	
	ormationen angefordert werden, sind durch	
	ngemessene Maßnahmen gegen Missbrauch	
	u sichern. Auf dieser Grundlage sind	
	. die zuständige Notrufabfragestelle zu er-	
	hitteln und	
	. die Notrufverbindung unverzüglich herzu-	
~ .	ellen.	
	orgaben zur Genauigkeit und Zuverlässig-	
	eit der Standortfeststellung werden in der	
	echnischen Richtlinie nach § 6 unter Be-	
	icksichtigung technologischer Gegebenhei-	
	en und des Stands der Technik festgelegt."	. . .
	Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und	c) unverändert
	atz 1 wird wie folgt gefasst:	
	"(3) Die an der Herstellung einer Notruf-	
	erbindung beteiligten Telefondiensteanbieter	
	nd Netzbetreiber haben Notrufverbindungen	
	n Rahmen der technischen Möglichkeiten	
	ederzeit und unabhängig davon herzustellen,	
	n welchem Netz oder bei welchem	
	elefondiensteanbieter die Notrufverbindun-	
g	en ihren Ursprung haben."	

Gesetzentwurf	Änderung
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die	d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die
Absätze 4 und 5 und werden wie folgt ge-	Absätze 4 und 5 und werden wie folgt gefasst:
fasst:	
"(4) Der Telefondiensteanbieter, der den	"(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter
unter einer Notrufnummer geäußerten Ver-	einer Notrufnummer geäußerten Verbindungs-
bindungswunsch eines Teilnehmers entge-	wunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat
gennimmt, hat der Notrufabfragestelle als	der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufver-
Teil der Notrufverbindung	bindung zu übermitteln
1. die Rufnummer des Anschlusses zu über-	1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die
mitteln, von dem die Notrufverbindung	Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die
ausgeht, auch wenn die Anzeige der Ruf-	Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder
nummer im Einzelfall oder dauernd aus-	dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8
geschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Tele-	des Telekommunikationsgesetzes),
kommunikationsgesetzes),	
2. Angaben zum Standort des Endgerätes zu	2. Angaben zum Standort des Endgerätes, von
übermitteln oder bereitzustellen, von dem	dem die Notrufverbindung ausgeht, auch
die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn	wenn die Übermittlung von Angaben zum
die Übermittlung von Angaben zum	Standort im Einzelfall oder dauernd ausge-
Standort im Einzelfall oder dauernd aus-	schlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommu-
geschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Tele-	nikationsgesetzes), und
kommunikationsgesetzes), und	-
3. seine Anbieterkennung zu übermitteln.	3. seine Anbieterkennung.
Die übrigen an der Notrufverbindung betei-	Die übrigen an der Notrufverbindung beteiligten
ligten Diensteanbieter haben dafür zu sorgen,	Diensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass diese
dass diese Daten an die Notrufabfragestelle	Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt wer-
übermittelt werden. Die technischen Verfah-	den. Die technischen Verfahren für die Übermitt-
ren für die Übermittlung oder Bereitstellung	lung dieser Daten wer den in der Technischen
dieser Daten werden in der Technischen	Richtlinie nach § 6 festgelegt.
Richtlinie nach § 6 festgelegt.	
(5) Der Telefondiensteanbieter, in dessen	(5) u n v e r ä n d e r t
Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung	
hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der	
Ziffernfolge "110" oder "112", der andere	
Ziffern vorangehen, nicht zu einer Verbin-	
dung zu einer Notrufabfragestelle führt. Dies	
gilt nicht für das Voranstellen von Kennzah-	
len zur Betreiberauswahl. Eine Notrufverbin-	
dung ist ungeachtet der Notrufnummer fol-	
gender Ziffern unverzüglich zu der zuständi-	
gen Notrufabfragestelle herzustellen. Die an	
der Herstellung einer Notrufverbindung betei-	
ligten Telefondiensteanbieter und Netzbetrei-	
ber haben sicherzustellen, dass Notrufverbin-	
dungen mit einem vom Netz festgestellten	
Ursprung im Ausland nicht zu Notrufan-	
schlüssen im Inland hergestellt oder weiterge-	
leitet werden."	
e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die	e) unverändert
Absätze 6 und 7.	
f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und	f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird
wird wie folgt geändert:	wie folgt geändert:
aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt	aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt ge-
gefasst:	fasst:
"1. Notrufverbindungen von Mobiltele-	"1. unverändert
fonen ohne Mobilfunkkarte sind	
nicht zulässig.	
2. Jeder Mobilfunknetzbetreiber hat	2. unverändert

	Gesetzentwurf	Änderung
	im Rahmen von Nummer 1 sicher-	
	zustellen, dass auch für Teilnehmer	
	anderer Mobilfunknetze Notrufver-	
	bindungen unter der europaeinheit-	
	lichen Notrufnummer 112 von je-	
	dem in seinem Netz technisch ver-	
	wendbaren Mobiltelefon möglich	
	sind. Dies gilt nicht, wenn die Mo-	
	bilfunkkarte beim	
	Einbuchungsversuch als ungültig	
	bewertet wird. Die Verpflichtung	
	nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1	
	besteht für einen Mobilfunknetzbe-	
	treiber nur, wenn die Mobilfunk-	
_	karte in seinem Netz eingebucht ist.	
3.	e	3. Für die Bestimmung der örtlich zustän-
	ständigen Notrufabfragestelle im	digen Notrufabfragestelle im Sinne des
	Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist der	Absatzes 2 Satz 3 ist der vom Mobil-
	vom Mobilfunknetz festgestellte	funknetz festgestellte Ursprung der
	Ursprung der Notrufverbindung bei	Notrufverbindung bei Verbindungsbe-
	Verbindungsbeginn maßgebend.	ginn maßgebend. Der Ursprung der
	Der Ursprung der Notrufverbin- dung ist mit mindestans der Ceneu	Notrufverbindung ist mit mindestens
	dung ist mit mindestens der Genau-	der Genauigkeit zu ermitteln, die dem Stand der Tachnik kommerziell genutz
	igkeit zu ermitteln, die dem Stand der Technik kommerziell genutzter	Stand der Technik kommerziell genutz- ter Lokalisierungsdienste entspricht.
	Lokalisierungsdienste entspricht.	u 1
	Solange es dem Stand der Technik	Solange es dem Stand der Technik ent- spricht, hat der Mobilfunknetzbetreiber
	entspricht, hat der Mobilfunknetz-	zumindest die Funkzelle zu Grunde zu
	betreiber zumindest die Funkzelle	legen. In den Fällen des Satzes 3 hat
	zu Grunde zu legen. In den Fällen	der Mobilfunknetzbetreiber als Stand-
	des Satzes 3 hat der Mobilfunk-	ortangabe die Bezeichnung der Funk-
	netzbetreiber als Standortangabe	zelle und die geografischen Koordina-
	die Bezeichnung der Funkzelle <i>an-</i>	ten des Standortes des die Funkzelle
	zugeben. Er hat darüber hinaus	versorgenden Mobilfunksenders ein-
	entweder die geografischen Koor-	schließlich dessen Hauptabstrahlrich-
	dinaten des Standortes des die	tung anzugeben. Zu den Angaben nach
	Funkzelle versorgenden Mobil-	Satz 4 hat der Mobilfunknetzbetreiber
	funksenders und dessen Hauptab-	den Notrufabfragestellen unabhängig
	strahlrichtung oder die geografi-	von einer Notrufverbindung aktuelle
	schen Koordinaten des Zellen-	Informationen bereitzustellen, die für
	schwerpunktes anzugeben. Zu den	die Umsetzung von Funkzellenbe-
	Angaben nach Satz 4 hat der Mo-	zeichnungen und Angaben zu den
	bilfunknetzbetreiber den Notrufab-	Standorten der Mobilfunksender in
	fragestellen aktuelle Informationen	geografische Angaben über die Lage,
	bereitzustellen, die für die Umset-	Größe und Form der Funkzellen er-
	zung von Funkzellenbezeichnungen	forderlich sind."
	in geografische Angaben erforder-	
	lich sind; zu den Informationen	
	nach Satz 5 sollen ergänzende An-	
	gaben zur Zellengröße und Zellen-	
11	form bereitgestellt werden."	11.)
	ummer 4 wird aufgehoben.	bb) unverändert
	ie bisherigen Nummern 5 und 6 wer-	cc) unverändert
	en die Nummern 4 und 5.	11\ " 1
· · · · ·	der neuen Nummer 4 werden die	dd) unverändert
	Vörter "(Absatz 4 Satz 3)" durch die	
W	Vörter "(Absatz 5 Satz 3)" ersetzt.	

Gesetzentwurf	Änderung
ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt ge- fasst: "5. Abweichend von Absatz 6 ist das au- tomatische Herstellen einer Notruf- verbindung unter der Notrufnum- mer 112 auch ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeu- gen installierter Einrichtungen (E- Call) zulässig."	ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst: "5. Abweichend von Absatz 6 ist das au- tomatische Herstellen einer Notrufver- bindung unter der Notrufnummer 112 auch ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgese- hener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen (pan-europäischer E- Call) zulässig."
 5. § 5 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst: "1. die Betriebsbereitschaft dieser Anschlüsse ständig zu überwachen und sicherzustellen sowie diese Anschlüsse so zu gestalten, dass der Notrufabfragestelle neben den zu übertragenden Telefon- oder Telefaxsignalen auch die Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 oder 4 übermittelt werden; 2. diese Anschlüsse unter den von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Notrufcodierungen erreichbar zu machen;". bb)Nummer 7 wird aufgehoben. cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7. b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Bei der Umleitung von Notrufverbindungen nach Satz 1 Nummer 5 und 6 sind der Ersatznotrufabfragestelle auch die zugehörigen Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 	5. unverändert
 6. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die technischen Einzelheiten zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2, zu § 4 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 Nummer 3 sowie zu § 5 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 und Satz 2 legt die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie nach § 108 Absatz 4 des Te- lekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben fest." 	6. unverändert

Gesetzentwurf	Änderung
 7. § 7 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Bis zum 30. April 2009 in Betrieb genommene öffentliche Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Absatz 2 Nummer 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit der Notrufnummer 112 oder 110 aufbauen können, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 betrieben werden." b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Einzugsgebiete" die Wörter "und Notrufursprungsbereiche" eingefügt. c) Absatz 5 wird aufgehoben. d) In Absatz 6 wird die Angabe "§ 4 Abs. 3 Nr. 2" durch die Wörter "§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2" ersetzt. e) Absatz 7 wird aufgehoben. 	 7. § 7 wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Einzugsgebiete" die Wörter "und Notrufursprungsbereiche" eingefügt und werden die Wörter "§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz" ersetzt. c) u n v e r ä n d e r t d) u n v e r ä n d e r t e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst. "(7) Abweichend von § 4 Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 ist es bis zum 31. Dezember 2014 ausreichend, wenn die geografischen Koordinaten des Standortes des die Funkzelle versorgenden Mobilfunksenders einschließlich dessen Hauptstrahlrichtung nach Maßgabe der Technischen Richtlinie
	gemäß § 108 Absatz 4 des Telekommunika- tionsgesetzes übermittelt werden."
Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis	Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der am 1. <i>Januar</i> 2012 geltenden Fassung im Bundesge- setzblatt bekannt machen.	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der am 1. März 2012 geltenden Fassung im Bundesge- setzblatt bekannt machen.
	Artikel 4
	Die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) wird wie folgt geändert:
	 § 2 Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst: "b) des Betriebs des mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grund- gebühren für Breitbandanschlüsse;".
Artikel 4 Inkrafttreten	 "b) des Betriebs des mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grund-
	,,b) des Betriebs des mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grund- gebühren für Breitbandanschlüsse;".
Inkrafttreten	 "b) des Betriebs des mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grund- gebühren für Breitbandanschlüsse;".

Gesetzentwurf	Änderung
(2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 66a, 66b und 66c sind mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Num- mer 1 und § 45d Absatz 2 ist mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45 <i>o</i> Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 nicht mehr anzuwenden. § 150 Absatz 7 tritt am ersten Tag des vierten, § 46 Absatz 1 Satz 3 tritt am ersten Tag des siebten, die §§ 66g, 66 h Nummer 8 und § 149 Absatz 1 Nummer 13i und 13j tre- ten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.	(2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 66a, 66b und 66c sind mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Num- mer 1, § 45d Absatz 2 ist mit Inkrafttreten einer Rechts- verordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Ab- satz 6 Nummer 1 und § 45d Absatz 3 ist mit In- krafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Ab- satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 2 nicht mehr anzuwenden. § 150 Absatz 7 tritt am ersten Tag des vierten, § 46 Absatz 1 Satz 3 tritt am ersten Tag des siebten, § 66b Absatz 1 Nummer 13i und 13j treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung die- ses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.
(3) Artikel 2 tritt am [einsetzen: Datum des zwei- ten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes fol- genden Kalendertages] in Kraft.	(3) u n v e r ä n d e r t

Änderungsbegründungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drucksache 17/5707)

Artikel 1 (Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die inhaltlichen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Ziele und Grundsätze)

Mit der Beibehaltung der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 5), wonach die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu berücksichtigen sind, wird eine Empfehlung des Bundesrates umgesetzt. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17, 5707, S. 18) vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 5 wird gestrichen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 30c:

Die Ersetzung des zeitlichen Bezugspunktes im Rahmen der Definition des Anfangs einer Warteschleife in § 3 Nr. 30c Satz 1 dient sowohl der Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung in §§ 66b, 66g Nr. 5, 150 Abs. 7 Nr. 5 als auch der Beseitigung technischer Fragen bei Umsetzung der der auf der Definition beruhenden Warteschleifenregelung. Der Zeitrahmen "…im Rahmen der Anrufzustellung" wird insoweit weiter gefasst. Mit der Anpassung greift die Warteschleifenregelung ab Rufaufbau. Hierdurch wird die Rechtsanwendung erleichtert.

Der im Regierungsentwurf normierte Begriff der "Weitervermittlung" wird im Kontext mit Auskunftsdienstleistungen verwendet. Zur Klarstellung, dass die "Weitervermittlung" im Rahmen von Auskunftsdienstleistungen nicht der Warteschleifregelung unterliegen, weil die "Weitervermittlung" Teil der "Bearbeitung" der Dienstleistung Auskunft darstellt, wird der Begriff "Weitervermittlung" durch den Begriff "Weiterleitung" ersetzt

Die Streichung der Bagatellregelung in Satz 5 erfolgt schließlich zur Vereinfachung der Warteschleifenregelung. Durch Wegfall dieser Ausnahmeregelung steht von vornherein und nicht erst nach Ablauf von 30 Sekunden zweifelsfrei fest, dass die Warteschleifenregelung gilt. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 15a Regulierungskonzepte und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation)

Mit der Änderung in § 15a Absatz 3 wird sichergestellt, dass beim Erlass von Regulierungskonzepten das nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 TKG vorgesehene Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchgeführt wird, um so die nationalen Beteiligungsrechte zu wahren und die europarechtlich vorgesehene Einbeziehung der Europäischen Kommission und des GEREK sicherzustellen.

Mit § 15a Absatz 4 Satz 1 erhalten Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Falle des Aufund Ausbaus von Netzen der nächsten Generation gegenüber der BNetzA einen gesonderten, anlassbezogenen Auskunftsanspruch. Auf Antrag können sie Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen nach Teil 2 des TKG in einer konkret bezeichneten Region des Bundesgebietes verlangen.

Ziel der Regelung ist es – aufbauend auf den ebenfalls neu eingeführten Regulierungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 3 bzw. Art. 8 Abs. 5 RRL) und den Regulierungskonzepten (§ 15a Abs. 1 bis 3) –, den Unternehmen, die zu weitergehenden Investitionen in Netzen der nächsten Generation bereit sind, ein gesteigertes Maß an Planungssicherheit zu gewähren. Es sollen mit der vorgesehenen Regelung konkrete und verbindliche Festlegungen für bestimmte, auch regional begrenzte, den Aus- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation betreffende Projekte ermöglicht werden. Auch die Festlegung auf einen bestimmten Risikozinssatz, der bei einer späteren Entgeltregulierung zugrunde gelegt werden soll, kann Gegenstand der Auskunft sein.

Soweit die Auskunft verbindliche Festlegungen nach Teil 2 enthält, d.h. die Auskunft Auswirkungen auf das Ergebnis der Marktdefinition und der Marktanalyse bzw. die dazugehörigen Verpflichtungen hat, ist gemäß § 15a Absatz 4 Satz 2 zwingend das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen. Damit wird der Fall adressiert, dass die BNetzA bereits im Rahmen der Prüfung des Auskunftsantrags nach § 15a Absatz 4 Satz 1 die Sach- und Rechtslage soweit zukunftssicher beurteilen kann, dass eine Festlegung nach Teil 2 des TKG möglich ist. Hierzu ist – neben der Prüfung der materiellen Vorgaben nach Teil 2 des TKG – in jedem Fall das nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 TKG vorgesehene Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen, um die nationalen Beteiligungsrechte zu wahren und die europarechtlich vorgesehene Einbeziehung der Europäischen Kommission und des GEREK sicherzustellen.

Der Antrag des Betreibers von öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 15a Absatz 4 Satz 1 muss eine weitestgehend konkrete Ausgestaltung des geplanten Auf- und Ausbaus des Netzes der nächsten Generation enthalten, so dass die BNetzA die Auskunftserteilung auf eine fundierte Sachverhaltskenntnis stützen und damit die gewünschte Planungssicherheit erhöhen kann. Aufgrund des in Teilen prognostischen Charakters der beantragten Auskunftserteilung muss die Antragsbegründung des Betreibers von öffentlichen Telekommunionsnetzen u. a. auch eine detaillierte Prognose der erwarteten Marktentwicklung enthalten. An den Detaillierungsgrad sind mit Blick auf den anzustrebenden Verbindlichkeitsgrad entsprechend hohe Anforderungen zu stellen, da es sich beim Antragsgegenstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung um geplante Ausund Aufbauprojekte von Netzen der nächsten Generation handelt.

Der Begriff der Netze der nächsten Generation orientiert sich an der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA), die gesetzliche Regelung ist damit entwicklungsoffen angelegt.

Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 30 Entgeltregulierung)

Im Zuge der Neufassung des § 15a dient die Kürzung des § 30 Abs. 3 der Vereinfachung der Regelung durch Verallgemeinerung der gesetzlichen Abwägungserfordernisse, ohne Veränderung der zugrunde liegenden gesetzlichen Zielsetzung. Hierdurch soll dem Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur Rechnung getragen werden. Zudem wird etwaigen Kollisionen mit europäischen Konkretisierungen zum Prüfungsumfang vorgebeugt.

Im Rahmen der Entgeltgenehmigung soll, soweit beim Aufbau von Netzen der nächsten Generation Risikobeteiligungsmodelle vereinbart wurden, diesen weitestgehend Rechnung getragen werden.

Effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen sollen dadurch gefördert werden, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem eingegangenen Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird. Verschiedene Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden sollen berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ge-wahrt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 41a Netzneutralität)

Mit § 41a TKG wird neben den Regelungen im Kundenschutzteil des TKG (Teil 3) eine Rahmenregelung zur Netzneutralität geschaffen.

Durch Absatz 1 können bei Bedarf im Wege einer Rechtsverordnung grundsätzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, durch die ungerechtfertigte netz- oder diensteseitige Diskriminierungen verhindert oder erschwert werden, die die Datenübermittlung oder die Qualität von Diensten willkürlich beeinträchtigen und somit den Zugang zu Inhalten und Anwendungen erschweren.

Hierzu wird die Bundesregierung ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, gegenüber den Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben, die grundsätzlichen Anforderungen im Bereich der Netzneutralität festzulegen. Ziel der Festlegung dieser Grundsätze ist es, eine ungerechtfertigte Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern und somit eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen. Bei der Festlegung dieser Grundsätze sind die europäischen Vorgaben sowie die Ziele und Grundsätze des § 2 zu berücksichtigen.

Absatz 2 ermöglicht der BNetzA – im Einklang mit europäischen Vorgaben – die Vorgabe technischer Mindestanforderungen. Sie kann hierzu im Wege einer Allgemeinverfügung die Einzelheiten über Mindestanforderungen an die Dienstqualität festlegen und somit die Grundlagen für eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und einen diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten absichern, soweit dies erforderlich ist. Ziel dieser Festlegungen ist es ebenfalls, eine ungerechtfertigte Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern und somit eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen. Mit Absatz 2 wird Art. 22 Abs. 3 URL umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 43a Verträge)

Mit dem neu eingefügten § 43a Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 wird sichergestellt, dass der Verbraucher bereits im Rahmen des Vertrages über die erweiterten Sperrmöglichkeiten in § 45d Abs. 2 und Abs. 3 informiert wird.

Die redaktionelle Änderung in § 43a Abs. 2 Nr. 3 folgt aus der neu eingefügten Rahmenregelung zur Netzneutralität in § 41a und der Streichung der noch im Gesetzentwurfes der Bundesregierung enthaltenen Verordnungsermächtigung in § 45o.

Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 45d Netzzugang)

Die Möglichkeit einer netzseitigen Sperre nach § 45d Abs. 2 Satz 1 wird auch Mobilfunkangebote ausgeweitet. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der verstärkten Nutzung von mobilen Datendiensten in Verbindung mit höherwertigen Endgeräten wird ebenfalls die Abrechnung von im Internet angebotenen Diensten über die Mobilfunkrechnung angeboten. Mit der Ergänzung von § 45d Abs. 3 wird diesem neuen Geschäftsmodell die nötige Flexibilität zur Ausgestaltung gegeben und gleichzeitig dem Teilnehmer das weitestgehende Maß an Transparenz und Kontrolle eingeräumt. Der Teilnehmer wird in die Lage versetzt, die in der Regel automatisch durch spezielle Abrechnungsschnittstellen durchgeführte Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung sperren zu lassen. Die Regelung schließt nicht aus, dass Anbieter und Teilnehmer eine differenzierte Sperre (z. B. nach Dienstegruppen) vereinbaren.

Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Die Telekommunikationsrechnung muss es dem Teilnehmer ermöglichen, die von ihm in Anspruch genommen Leistungen auf eine transparente und übersichtliche Form nachzuvollziehen. Hierzu gehören auch die Leistungen, die von Dritten erbracht und dann über die Rechnung des Anbieters von öffentlichen Telekommunikationsdiensten abgerechnet wurden. Um bei der Vielzahl an unterschiedlichen möglichen Dienstleistungen Dritter weiterhin die Übersichtlichkeit der Rechnung zu gewährleisten, wird der Katalog der in der Rechnung auszuweisenden Daten auf das zwingend notwendige Maß begrenzt. Hierzu gehört nach § 45h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistung (bspw. durch Gattungsbezeichnungen). Nicht ausreichend ist bspw. die Ausweisung von Produktnummern. Um dem Teilnehmer im Einzelfall darüber hinaus die detaillierte Kontrolle jedes Rechnungsposten und den Kontakt zum verantwortlichen Anbieter der Leistung zu ermöglichen, wird gleichzeitig der Informationsanspruch gemäß § 45p deutlich erweitert und das rechnungsstellende Unternehmen zum Hinweis auf diesen Informationsanspruch verpflichtet (§ 45h Abs. 1 S. 1 Nr. 3). In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 45h Abs. 1 S. 1 wird sichergestellt, dass der Teilnehmer die Informationen nach § 45p ohne weitere Aufwendungen erlangen kann, indem sowohl der beteiligte Anbieter von Netzdienstleistungen als auch der rechnungsstellende Anbieter hierfür eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummern zur Verfügung stellen muss (§ 45h Abs. 1 S. 1 Nr. 4).

In § 45h Abs. 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Nach Vorbild der vergleichbaren Ermächtigungsgrundlage in § 45e Abs. 2 zum Einzelverbindungsnachweis ermächtigt der neu eingefügte § 45h Abs. 5 die BNetzA, die Mindestangaben nach § 45h Abs. 1 S. 1 Nr. 3 festzulegen. Dies betrifft die Einzelheiten, die auf der Rechnung mindestens für einen transparenten und nachvollziehbaren Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p erforderlich sind.

Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 45k Sperre)

Aufgrund der neuen Nummerierung von § 45p bzw. § 45q i. d. F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung kann die Verweisänderung entfallen.

Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle)

Da mit § 41a eine Rahmenregelung zur Netzneutralität geschaffen wird, kann die noch im Gesetzentwurfes der Bundesregierung vorgesehen Verordnungsermächtigung in § 450 (Dienstqualität und zusätzliche Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle) entfallen (vgl. Nr. 42 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung).

Der bisherige § 450 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist nunmehr in § 41a Abs. 2 und der bisherige § 450 Abs. 2 bzw. Abs. 4 des Gesetzentwurfes Bundesregierung in § 45n Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 6 integriert.

Mit § 45n Abs. 2 Nr. 4 können zur praktischen Umsetzung im Einzelnen unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Endnutzer einschließlich behinderter Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III URL aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden. Damit wird Art. 22 Abs. 2 URL umgesetzt (vgl. bisher § 450 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung).

Ebenso wie bei § 45d Abs. 2 kann im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung, die sich auf § 45n Abs. 6 S. 1 Nr. 2 stützt, auch die Regelung nach § 45d Abs. 3 in diese Rechtsverordnung übernommen werden (vgl. bereits Art. 4 i. d. F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Sollten die Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen auf freiwilliger Basis Maßnahmen mit gleicher Wirkung für den Teilnehmer anbieten, kann von einer zusätzlichen Regelung auf Basis einer Rechtsverordnung abgesehen werden (vgl. § 45n Abs. 6 S. 2).

Die Ergänzung in § 45n Abs. 6 Nr. 5 dient der Klarstellung, die ihre Basis bereits in der Begründung zum Gesetzentwurfes der Bundesregierung findet. Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, die Maßnahmen zum Datenroaming, die durch die Verordnung zum Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen auf europäischer Ebene eingeführt wurden, auch auf das nationale mobile Datendienste zu übertragen. Wie bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates geschehen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach Art. 29 Abs. 1 a. E. Universaldienstrichtlinie (i. V. m. Anhang 1 Teil A Buchstabe g Universaldienstrichtlinie) vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Entscheidungskompetenz auf Ebene der nationalen Regulierungsbehörde angesiedelt wird (vgl. BT-Drs. 17/5704). Durch § 45n Abs. 6 Nr. 5 kann zu diese Entscheidungskompetenz u. a. die Festlegung eines pauschalen Höchstbetrags an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum bzw. die Festlegung einer pauschalen Obergrenze für das Datenvolumen an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum gehören. Zur Steigerung der Transparenz beim Endkunden kann des Weiteren auch die Verpflichtung zu einer geeignete Meldung, beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder ein E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf den Computer, vor-

101

gesehen werden, sobald der Umfang der Datendienste einen bestimmten Prozentsatz des vereinbarten Höchstbetrags oder der vereinbarten Obergrenze für das Datenvolumen erreicht hat. Es kann vorgesehen werden, dass der Kunde das Recht hat, den Betreiber anzuweisen, solche Mitteilungen nicht mehr zu senden bzw. diesen Dienst kostenlos wieder bereitzustellen. Es kann außerdem vorgesehen werden, dass für den Fall, dass der Höchstbetrag oder diese Obergrenze für das Datenvolumen andernfalls überschritten werden, eine Meldung an das Mobiltelefon oder andere Gerät des Endnutzers zu senden ist. In der Meldung kann der Endnutzer darüber informiert werden, wie er die weitere Erbringung der Datendienste veranlassen kann, falls er dies wünscht, und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Wenn der Endnutzer auf die eingegangene Meldung nicht entsprechend reagiert, kann vorgesehen werden, dass der Anbieter unverzüglich die Erbringung und Inrechnungstellung der Datendienste für diesen Endnutzer einstellt, es sei denn, der Endnutzer verlangt die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste.

Zu Artikel 1 Nummer 43 (§ 45p Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen)

Mit § 45p Abs. 1 wird der bisherige Informationsanspruch des Teilnehmers erweitert und damit auf die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst. Die Neuregelung korrespondiert mit den erweiterten Informationen, die dem Teilnehmer in der Rechnung zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 45h). Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die dem Teilnehmer eine Rechnung stellen, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, müssen dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten zur Verfügung stellen (§ 45p Abs. 1 Nr. 1). Werden Leistungen von Diensteanbietern mit Sitz im Ausland in Rechnung gestellt, muss dem Teilnehmer zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zur Verfügung gestellt werden (§ 45p Abs. 1 Nr. 2). Die gleichen Verpflichtungen treffen auch den beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen (§ 45p Abs. 1 S. 2). Mit § 45p Abs. 2 wird die bisherige Informationsverpflichtung des verantwortliche Anbieters einer neben der Verbindung erbrachten Leistung nach § 45p im Wesentlichen fortgeführt.

Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 46 Anbieterwechsel und Umzug)

Entsprechend der Prüfbitte des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 17/5707) dient die Ergänzung in § 46 Abs. 4 S. 4 dazu, dass auch der aufnehmende Anbieter gegenüber dem Endnutzer darüber informieren muss, dass der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter unberührt bleibt.

Entsprechend der Forderung des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 17/5707) dient die Ergänzung in § 46 Abs. 8 S. 1 der Klarstellung, dass der bisherige Vertrag nicht nur ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit, sondern auch unter Beibehaltung der sonstigen Vertragsinhalte fortzuführen ist.

Die in § 46 Abs. 8 S. 2 vorgesehene Änderung findet ihre Basis bereits in der Begründung zum Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Entsprechend der Forderung des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 17/5707) wird die betragsmäßige Deckelung des Entgelts für den Umzugsaufwand nunmehr zur Klarstellung auf Gesetzesebene verankert.

Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 47 Bereitstellen von Teilnehmerdaten)

Die Ergänzung des § 47 Abs. 1 vervollständigt die bereits 2009 mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes in § 95 Abs. 2 S. 1 aufgenommene Befugnis zur Nutzung von Teilnehmer-Bestandsdaten für die Unterrichtung von Teilnehmern über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers.

Hierdurch wurde der steigenden Anzahl von Mobilfunkanschlüssen Rechnung getragen, die im Gegensatz zu Festnetzanschlüssen nur in geringem Umfang in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen enthalten sind. Damit war auch der Beauskunftung durch Auskunftsdienste Grenzen gesetzt, auch wenn die Nichteintragung nicht in der Absicht erfolgt sein sollte, alle individuellen Gesprächswünsche Dritter zu blockieren.

Die im Jahre 2009 in § 95 Abs. 2 S. 1 eingefügte Regelung ermöglicht die Herstellung individueller Gesprächswünsche, ohne dass die Rufnummer veröffentlicht oder dem Anrufer bekannt gemacht wird. Die Nutzungsbefugnisse an Bestandsdaten wurden hierfür um die Übermittlung eines individuellen Gesprächswunsches ergänzt.

Ein Anspruch der hierauf spezialisierten Dienste auf Übermittlung der Bestandsdaten gegenüber Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen und Rufnummern an Endnutzer vergeben, bestand bislang nicht. Ebenso wie klassischen Auskunftsdiensten soll ihnen nunmehr ein solcher Übermittlungsanspruch zustehen.

Zu Artikel 1 Nummer 52 (§ 55 Frequenzzuteilung)

Der Änderungsbefehl wird rechtsförmlich angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 60 (§ 63 Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht)

Nach dem geltendem § 63 Abs. 5 sollten alle Frequenzzuteilungen für den analogen UKW-Hörfunk bis Ende 2015 widerrufen werden. Die ursprünglich im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Fernsehens abgeleitete Annahme, dass Hörfunk dann ganz überwiegend digital verbreitet werde, ist nicht eingetreten.

Gleichwohl ist Digitalradio (DAB+) mit dem ersten bundesweiten Multiplex und ergänzenden regionalen Angeboten seit dem 1. August 2011 in Deutschland neu gestartet. Die Bundesregierung hat zugesagt, im europäischen Rahmen für die rasche Verbreitung hybrider Endgeräte einzutreten, die sowohl Digitalradio als auch UKW sowie andere Standards wie Webradio empfangen können. Die zur Zeit zunehmend nachgefragten Geräte enthalten alle mehrere dieser Standards – sowohl UKW als auch DAB+.

Der neue § 63 Abs. 4 bezieht sich auf bestehende Frequenzzuteilungen für analogen UKW-Hörfunk. Sofern diese von der Bundesnetzagentur im Vorgriff auf den Widerruf nach dem bisherigen Recht bis 2015 befristet sind, werden sie bis zum Ende der medienrechtlichen Zuweisung nach Landesrecht verlängert. Fehlt es dort an einer Befristung, wird die Zuteilung um zehn Jahre, also bis Ende 2025 verlängert. Voraussetzung ist, dass der jew. Inhalteanbieter dies wünscht.

§ 57 Abs. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sieht nun erstmals vor, dass der Inhalteanbieter bei der Auswahl des Sendernetzbetreibers beteiligt wird. Für bestehende UKW-Zuteilungen sieht § 63 Abs. 4 daher die Möglichkeit vor, die Zuteilung zu widerrufen und einem anderen Sendernetzbetreiber zu erteilen, soweit er die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. Dies ist erstmals ab 2016 möglich, da dann ein Vertrauensschutz des Zuteilungsnehmers gemäß dem bisherigen Recht nicht besteht. Die angemessene Frist wird sich auch nach den üblichen Kündigungsfristen der Verträge zwischen Sendernetzbetreiber und Inhalteanbieter bestimmen.

Spätere Verlängerungen oder Neuzuteilungen nach §§ 55 ff bleiben unberührt.

Die Entwicklung des analogen UKW-Hörfunks folgt den medienrechtlichen Überlegungen der Länder, die entscheiden, ob und wann an dieser Art der Programmverbreitung teilweise oder in Gänze kein Bedarf mehr besteht. Mittelbar wird dies von der Marktentwicklung digitaler Programmverbreitung/-rezeption abhängen. Eine Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur ohne einen fortbestehenden Bedarf an analogem UKW-Hörfunk erfolgt nicht.

Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 66b Preisansage)

Mit § 66b Abs. 1 S. 1 wird die bereits in vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren erwogene Stärkung der Preistransparenz im Bereich der Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren nach § 3 Nr. 4a (sog. Call-by-Call, wieder aufgegriffen, vgl. BT-Drs. 16/2581, S. 30). Beim Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, der dem Teilnehmer am Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 21) zur Verfügung gestellt wird, ist es in unregelmäßigen Abständen zu vereinzelten Missbrauchsfällen in Form von kurzfristigen Preisanhebungen einzelner Anbieter der sprachgestützten Betreiberauswahl gekommen. Diesen Missbräuchen kann mit einer Preisansage am wirkungsvollsten begegnet werden. Bereits jetzt existiert eine große Anzahl an Anbietern, die auf freiwilliger Basis Preisansagen schalten. Somit ist zum einen nur eine begrenzte Anzahl an verbleibenden Unternehmen von etwaigen Umstellungsmaßnahmen betroffen und zum anderen ist die technische Realisierbarkeit sichergestellt. Demzufolge ist diese Maßnahme zur Herstellung eines bundesweit einheitlichen Transparenzniveaus vertretbar. Gleiches gilt für mögliche zukünftige Festlegungen aufgrund Teil 2 des Gesetzes, die nicht nur den Teilnehmeranschluss an festen Standorten, sondern den Zugang zu Mobilfunknetzen betreffen.

Warteschleifen nach § 66g Abs. 1 Nr. 5 sind für die Dauer der Warteschleife für den Anrufer kostenfrei. Diese Kostenfreiheit ist gemäß § 66g Abs. 2 ansagepflichtig und ergänzt bei sprachgestützten Premium-Diensten und sprachgestützten Betreiberauswahlen die Preisansageverpflichtung nach § 66b Abs. 1.

Mit dem neu eingefügten § 66b S. 4 wird klargestellt, dass die Ansagepflicht des § 66g Abs. 2 für die zwischenzeitliche Kostenfreiheit keine zusätzliche Verpflichtung zur Ansage von Preisänderungen nach § 66b Abs. 1 S. 3 verursacht. Hierdurch wird eine für den Verbraucher verwirrende Vielzahl von aneinander gereihten Preis- und Preisänderungsansagen im Falle von Warteschleifen vermieden.

Zu Artikel 1 Nummer 64 (§ 66g Warteschleifen)

In § 66g Abs. 1 Nr. 2 wird ein Verweis auf den ebenfalls neuen dritten Absatz eingefügt. Mit diesem dritten Absatz wird der Bundesnetzagentur die Befugnis eingeräumt, Rufnummern den ortsgebundenen Rufnummern in Bezug auf den Einsatz von Warteschleifen gemäß Absatz 1 Nr. 2 gleichzustellen und auch für diese den Einsatz von Warteschleifen zuzulassen.

Voraussetzung hierfür ist gemäß Absatz 3, dass es sich nicht um Diensterufnummern handelt, für die der Angerufene Ausschüttungen erhält und dass für Anrufe zu diesen Rufnummern im Rahmen von Pauschaltarifen (z.B. Flatrate-Tarife) regelmäßig kein zusätzliches Entgelt erhoben wird. Auch im Übrigen, d.h. außerhalb von Pauschaltarifen, soll die Tarifierung der Rufnummern – z.B. im Hinblick auf Tarifhöhe und taktung – keine abweichende Behandlung gegenüber ortsgebundenen Rufnummern rechtfertigen.

Soweit die Vergleichbarkeit der Rufnummern insbesondere im Hinblick auf Ausschüttungen und Kosten für den Anrufer gegeben ist, ist eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Die Auffangregelung war insoweit erforderlich, da die vergleichbaren Fälle angesichts der fortwährendem Wandel und Innovationen unterliegenden Telekommunikationsmärkten nicht statisch abschließend benannt werden können.

Die Änderungen des Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 am Ende dienen der sprachlichen Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4, die bereits jeweils an den Anruf anknüpfen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 verhindert, dass die Bearbeitung eines Anruferanliegens im Interesse des Anrufers nicht durch eine noch nicht vollständige Ansage der Kostenfreiheit der Warteschleife verzögert wird. Hierdurch werden sowohl unnötige Wartezeiten auf Seiten der Verbraucher als auch unnötige Kosten auf Seiten der Angerufenen vermieden.

Zur Durchsetzung der Warteschleifenregelung greift eine Vielzahl von Instrumenten – Wegfall der Entgeltzahlungspflicht nach § 66h Nr. 8, zwangsgeldbewehrte Unterlassungsanordnungen nach § 126, Rufnummernentzug nach § 67 Abs. 1 und Verhängung von Bußgeldern bis zu hunderttausend Euro.

Zu Artikel 1 Nummer 72 (§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege)

Mit der ergänzenden Regelung erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, Glasfaserleitungen einschließlich Kabelkanäle in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) mit einer geringeren Verlegetiefe zu verlegen. Mit Blick auf das Ziel, den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation voranzutreiben, ermöglicht die Regelung eine kostengünstigere und zügigere Verlegung moderner Glasfasernetze. Bei den Verlegetechniken Microtrenching bzw. Minitrenching wird ein Graben in den Asphalt gefräst und das Kabel mit einer Tiefe von 30 cm (Microtrenching) verlegt. Mit den übrigen Kriterien wird sichergestellt, dass die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzniveaus und zu einer Erhöhung des Erhaltungsaufwands führen darf, es sei denn das Unternehmen trägt die entsprechenden Folgekosten. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebaute Bundesfernstraßen.

Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 69 Übertragung des Wegerechts)

In § 69 Abs. 1 wird der Kreis derer, auf die eine Berechtigung zur Nutzung bestimmter öffentlicher Infrastrukturen übertragen werden kann, auf "Eigentümer" öffentlicher Telekommunikationsnetze erweitert. Mit der Änderung wird eine Empfehlung des Bundesrates übernommen. Die Einbeziehung von Eigentümern von Telekommunikationsnetzen in die Regelung über die kostenlose Nutzung öffentlicher Wege, Plätze und Brücken sowie öffentlicher Gewässer berücksichtigt Fallgestaltungen, bei denen Infrastruktureigentümer Netze nicht selbst betreiben, sondern verpachtet haben. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches erleichtert den Auf- und Ausbau neuer Breitbandnetze.

Zu Artikel 1 Nummer 74 (§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden)

Nach der bisherigen Rechtslage in § 76 Abs. 1 kann der Eigentümer die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück in bestimmten Fällen nicht verbieten. Das für einen zügigen flächendeckenden Ausbau von neuen Hochgeschwindigkeitsnetzen sehr wichtige Anliegen, auch Privatgrundstücke für einen so genannten "Hausstich" nutzen zu können, wird durch eine Ergänzung der bereits geltenden Regelung zur Nutzung privater Grundstücke umgesetzt. Danach darf eine Grundstück bzw. Gebäude an ein hochleistungsfähiges Telekommunikationsnetz auch gegen den Willen des Eigentümers auf Kosten des Telekommunikationsunternehmens angeschlossen werden. Der Duldungsanspruch ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen eine unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentumsrechte darstellt. Die Erweiterung der Regelung ermöglicht es den Unternehmen, im Rahmen einer Baumaßnahme alle anliegenden Häuser eines Straßenzuges an Glasfaserleitungen anzuschließen und damit die Ausbaukosten zu reduzieren. Eine Grenze der Duldungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, der durch die Maßnahmen mit keinerlei Kosten belastet werden darf, hat unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 in bestimmten Fällen einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich in Geld. Im Übrigen hat der Nutzungsberechtigte nach Abschluss der Arbeiten den früheren Zustand des Grundstücks bzw. des Gebäudes unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen. Damit wird den Belangen des Artikels 14 Grundgesetz Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nummer 75 (§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; § 77b Alternative Infrastrukturen); § 77c Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes; § 77d Mitnutzung von Bundeswasserstraßen; § 77e Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur)

<u>§ 77a:</u>

Mit der Ergänzung in § 77a wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, wonach der Mitbenutzungsanspruch sich nicht nur auf "Verkabelungen", sondern auch auf "Kabelkanäle" bezieht. Mit der Ergänzung werden der Regelungszweck und das Ziel der Vorschrift klarer gefasst, nämlich Synergieeffekte bei der Inhouse-Verkabelung zu erzielen und mit den daraus möglichen Kosteneinsparungen den angestrebten Breitbandausbau zu fördern.

Die Einfügung des Wortes "die" in § 77a Abs. 1 S. 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Die Ersetzung des Begriffs "Kosten" durch "angemessene Entgelte" in § 77a Abs. 2 dient der Klarstellung, dass der Eigentümer der Infrastruktur nicht nur einen Kostenausgleich sondern ggf. ein Entgelt für die Mitbenutzung seiner Infrastruktur erhalten muss.

In § 77a Abs. 3 S. 1 wird der Kreis der Informationsverpflichteten auf "juristische Personen des öffentlichen Rechts" erweitert. Damit wird einer Empfehlung des Bundesrats gefolgt. Mit der Einbeziehung der Infrastruktureinrichtungen von Bund, Länder und Kommunen (z.B. Abwasserkanäle) in den Datenpool kann der von der BNetzA bereitgestellte Infrastrukturatlas weiter optimiert werden. Ziel ist es, bestehende Infrastrukturen besser und optimal für den Breitbandausbau nutzen zu können.

Die Änderung in § 77a Abs. 3 S. 4 dient der Klarstellung.

<u>§ 77b:</u>

§ 77b wird neu in das Telekommunikationsgesetz eingefügt. Das für den Breitbandausbau wichtige Anliegen, alternative Infrastrukturen (kommunale Abwässerkanäle, Energieleitungen, Kabelkanäle in Strassen usw.) für Zwecke des Auf- und Ausbaus von Netzen der nächsten Generation zu öffnen, wird zu den bereits im Gesetzentwurf enthaltenen einschlägigen Bestimmungen durch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens bei der BNetzA ergänzt. Mit der neuen Regelung soll der Zugang zu alternativen Infrastrukturen wie Wasserleitungen und Abwasserkanälen im Interesse eines beschleunigten und kostengünstigen Breitbandausbaus erleichtert werden. Danach werden alle Infrastrukturinhaber verpflichtet, auf Nachfrage über eine Mitbenutzung ihrer Infrastrukturen zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, unterbreitet die BNetzA erienen Einigungsvorschlag. Mit Blick auf die europäischen Vorgaben, die eine netzübergreifende, alle Infrastrukturen erfassende einheitliche Zugangsregulierung unabhängig vom Vorliegen marktmächtiger Stellungen in diesem Umfang nicht zulassen, ist der Schlichterspruch für die Beteiligten unverbindlich. Dennoch ist

davon auszugehen, dass allein die Verhandlungspflicht und das Vorliegen eines Einigungsvorschlags dazu führen wird, dass alternative Infrastrukturen in größerem Umfang als bisher für die Breitbandnutzung geöffnet werden können. Die wesentlichen Elemente des danach möglichen Schlichtungsverfahrens werden in § 77b genannt; ergänzend dazu gilt die Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur nach § 47a Abs. 4.

<u>§ 77c:</u>

In Ergänzung zum allgemeinen Wegerecht, welches der Bund an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze übertragen kann, erhalten die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durch § 77c Absatz 1 Satz 1 für alle Bundesfernstraßen, die in der Baulast des Bundes stehen, einen umfassenden Mitnutzungsanspruch. Der Mitnutzungsanspruch umfasst die Teile einer Bundesfernstraße, die zum Aufund Ausbau von Netzen der nächsten Genera-tion genutzt werden können. Das Ziel der Regelung ist es, die schnelle und unbürokratische Mitnutzung insbesondere von bestehenden Leerrohrsystemen zu ermöglichen bzw. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen entsprechende Mitnutzungsmöglichkeiten bereits bei der Planung mit zu berücksichtigen. Damit werden unter Einbeziehung aller Ebenen der Bundesverwaltung die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation u. a. durch eine Reduzierung der Grabungskosten weiter verbessert.

In Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen zum Wegerecht ist die Mitnutzung so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt (Absatz 1 Satz 2). Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (Absatz 1 Satz 3). Die Zustimmung kann – soweit zwingend erforderlich – mit Nebenbestimmungen versehen werden, die jedoch diskriminierungsfrei auszugestalten sind (Absatz 1 Satz 4). Diskriminierungsfrei sind etwaige Nebenbestimmungen zunächst, wenn bei mehreren Antragsstellern oder vergleichbaren Sachverhalten dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung getragen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 ist jedoch zusätzlich das der Regelung zugrunde liegende übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und zügigen Förderung des Auf- und Ausbaus der Netze der nächsten Generation zu beachten. Damit ist neben den Interessen des Trägers der Straßenbaulast insbesondere auch das Interesse des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze an einem zügigen Aus- und Aufbau der Netze der nächsten Generation und damit das Interesse der Bundesregierung an einem effizienten Breitbandausbau bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung etwaiger Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Inhaltlich ist darüber hinaus der Regelungsbereich etwaiger Nebenbestimmungen auf die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten begrenzt (Absatz 1 Satz 5). Mit Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass für bauliche Anlagen wie z. B. Sendemasten eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Bundesfernstraßengesetz notwendig sein kann. Durch Absatz 1 Satz 7 wird klargestellt, dass etwaige Entgelte für die Mitnutzung kostendeckend sein müssen.

Mit Absatz 2 wird vorgesehen, dass das in § 133 zunächst für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen vorgesehene Streitschlichtungsverfahren auch entsprechend auf etwaige Konfliktfälle zwischen dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und dem Träger der Straßenbaulast Anwendung finden kann. Damit kann in die Lösung etwaiger Konfliktfälle zwischen Straßenbaulastträger und Telekommunikationsnetzbetreiber das gesamte Fachwissen der Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes eingebracht werden. Außerdem wird durch die nach § 133 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene verbindliche Entscheidung gleichzeitig eine für vergleichbare Fälle bundesweit einheitliche Regelung erreicht. Dieses erhöht für alle am Markt tätigen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Rechts- und Planungssicherheit beim Aus- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation. Gleiches gilt für die etwaige gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit Blick auf die originäre und umfassende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die "Benutzung und Mitbenutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Gewässer für Telekommunikationszwecke" (vgl. u.a. Abschnitt 3 des TKG) bzw. des Zugangs zu Infrastrukturen wird eine verpflichtende Anordnungsbefugnis der Bundesnetzagentur gegenüber Hoheitsträgern für zulässig erachtet. Insoweit gilt das gleiche wie in anderen Rechtsbereichen.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen eine zentrale Übersicht über die für die Bearbeitung von Mitnutzungsanträgen zuständigen Stellen erhalten.

<u>§ 77d:</u>

Ebenso wie in § 77c wird auch mit § 77d Absatz 1 Satz 1 ein umfassender Mitnutzungsanspruch der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gegenüber dem Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen vorgesehen. Der Mitnutzungsanspruch umfasst die Teile aller im Bundeseigentum stehenden Wasserstraßen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Das Ziel der Regelung ist es, die schnelle und unbürokratische Mitnutzung insbesondere von bestehenden Leerrohrsystemen zu ermöglichen bzw. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen entsprechende Mitnutzungsmöglichkeiten bereits bei der Planung mit zu berücksichtigen. Damit werden unter Einbeziehung aller Ebenen der Bundesverwaltung die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation u. a. durch eine Reduzierung der Grabungskosten weiter verbessert.

Ebenso wie bei der Mitnutzung der Bundesfernstraßen (§ 77d) ist die Mitnutzung so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt (Absatz 1 Satz 2). Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers der Wasserstraße (Absatz 1 Satz 3). Die Zustimmung kann – soweit zwingend erforderlich – mit Nebenbestimmungen versehen werden, die jedoch diskriminierungsfrei auszugestalten sind (Absatz 1 Satz 4). Diskriminierungsfrei sind etwaige Nebenbestimmungen zunächst, wenn bei mehreren Antragsstellern oder vergleichbaren Sachverhalten dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung getragen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 ist jedoch zusätzlich das der Regelung zugrunde liegende übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und zügigen Förderung des Aus- und Ausbaus der Netze der nächsten Generation zu beachten. Damit ist neben den Interessen des Bundes als Eigentümer der Wasserstraße insbesondere auch das Interesse des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze an einem zügigen Aus- und Aufbau der Netze der nächsten Generation und damit das Interesse des Bundes an einem effizienten Breitbandausbau bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung etwaiger Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Inhaltlich ist darüber hinaus der Regelungsbereich etwaiger Nebenbestimmungen auf die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten begrenzt. Hiervon kann bspw. auch der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße berührt sein (Absatz 1 Satz 5). Durch Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass etwaige Entgelte für die Mitnutzung kostendeckend sein müssen.

Mit Absatz 2 wird vorgesehen, dass das in § 133 zunächst für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen vorgesehene Streitschlichtungsverfahren auch entsprechend auf etwaige Konfliktfälle zwischen dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Anwendung finden kann. Damit kann – ebenso wie bei der Mitnutzung von Bundesfernstraßen (§ 77c) – in die Lösung etwaiger Konfliktfälle zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Telekommunikationsnetzbetreibern das gesamte Fachwissen der Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes eingebracht werden. Außerdem wird durch die nach § 133 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene verbindliche Entscheidung gleichzeitig eine für vergleichbare Fälle bundesweit einheitliche Regelung erreicht. Dieses erhöht für alle am Markt tätigen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Rechts- und Planungssicherheit beim Auf- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation. Gleiches gilt für die etwaige gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit Blick auf die originäre und umfassende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die "Benutzung und Mitbenutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Gewässer für Telekommunikationszwecke" (vgl. u.a. Abschnitt 3 des TKG) bzw. des Zugangs zu Infrastrukturen wird eine verpflichtende Anordnungsbefugnis der Bundesnetzagentur gegenüber Hoheitsträgern für zulässig erachtet. Insoweit gilt das gleiche wie in anderen Rechtsbereichen.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen eine zentrale Übersicht über die für die Bearbeitung von Mitnutzungsanträgen zuständigen Stellen erhalten.

<u>§ 77e:</u>

Ebenso wie in § 77c (Bundesfernstraßen) und § 77d (Bundeswasserstraßen) wird mit § 77e Absatz 1 Satz 1 ein umfassender Mitnutzungsanspruch der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gegenüber

111

Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, vorgesehen. Der Mitnutzungsanspruch umfasst die Teile der Eisenbahninfrastruktur, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Das Ziel der Regelung ist es, die schnelle und unbürokratische Mitnutzung insbesondere von bestehenden Leerrohrsystemen zu ermöglichen bzw. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen entsprechende Mitnutzungsmöglichkeiten bereits bei der Planung mit zu berücksichtigen. Damit werden unter Einbeziehung aller Ebenen der Bundesverwaltung und der Infrastrukturen im Einflussbereich des Bundes die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation u. a. durch eine Reduzierung der Grabungskosten weiter verbessert.

Ebenso wie bei der Mitnutzung der Bundesfernstraßen (§ 77d) und Bundeswasserstraßen (§ 77e) ist die Mitnutzung der Eisenbahninfrastruktur so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt (Absatz 1 Satz 2). Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (Absatz 1 Satz 3). Die Zustimmung kann – soweit zwingend erforderlich – mit zusätzlichen Bedingungen versehen werden, die jedoch diskriminierungsfrei auszugestalten sind (Absatz 1 Satz 4). Diskriminierungsfrei sind etwaige Nebenbestimmungen zunächst, wenn bei mehreren Antragsstellern oder vergleichbaren Sachverhalten dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung getragen wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 ist jedoch zusätzlich das der Regelung zugrunde liegende übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und zügigen Förderung des Aus- und Ausbaus der Netze der nächsten Generation zu beachten. Damit ist neben den Interessen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens insbesondere auch das Interesse des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze an einem zügigen Auf- und Aufbau der Netze der nächsten Generation und damit das Interesse des Bundes an einem effizienten Breitbandausbau bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung etwaiger Bedingungen zu berücksichtigen. Inhaltlich ist darüber hinaus der Regelungsbereich etwaiger Bedingungen auf die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten begrenzt, um die Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs weitestgehend zu reduzieren (Absatz 1 Satz 5). Durch Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass etwaige Entgelte für die Mitnutzung kostendeckend sein müssen.

Mit Absatz 2 wird vorgesehen, dass das in § 133 zunächst für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen vorgesehene Streitschlichtungsverfahren auch entsprechend auf etwaige Konfliktfälle zwischen dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anwendung finden kann. Damit kann – ebenso wie bei der Mitnutzung von Bundesfernstraßen (§ 77c) und Bundeswasserstraßen (§ 77e) – in die Lösung etwaiger Konfliktfälle zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Telekommunikationsnetzbetreibern das gesamte Fachwissen der Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes eingebracht werden. Mit Absatz 2 S. 2 wird die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ebenfalls Beteiligte in diesem Verfahren, so dass auch den sicherheitlichen Bedenken entsprechend Rechnung getragen werden kann. Durch die nach § 133 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene verbindliche Entscheidung wird gleichzeitig eine für vergleichbare Fälle bundesweit einheitliche Regelung erreicht. Dieses erhöht für alle am Markt tätigen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Rechts- und Planungssicherheit beim Aus- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation. Gleiches gilt für die etwaige gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen eine zentrale Übersicht über die für die Bearbeitung von Mitnutzungsanträgen zuständigen Stellen erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 76 (§ 78 Universaldienstleistungen) Redaktionelle Anpassung der Änderung in 108 Abs. 1.

Zu Artikel 1 Nummer 79 (§ 88 Fernmeldegeheimnis)

Die Vorschrift des § 88 enthält eine Sonderregelung für Telekommunikationsanlagen an Bord von Fahrzeugen der See- und Luftfahrt; auf diesen Fahrzeugen besteht gegenüber dem Kapitän nicht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Mit der Änderung in § 88 Abs. 4 wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Formulierung "Wasser- oder Luftfahrzeug" umfasst neben den in der Schifffahrt und in der Luftfahrt als Beförderungsmittel verwendeten Fahrzeugen auch solche der Binnenschifffahrt. Auch im Bereich der Binnenschifffahrt muss der Schiffsführer ohne jede Beschränkung über jedes Vorkommnis unterrichtet werden können, da er nur so seine Alleinverantwortung wahrnehmen kann. Da es insoweit keinen Unterschied zwischen der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt gibt, ist es geboten, diese Regelungslücke zu schließen.

Zu Artikel 1 Nummer 86 (§ 97 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)

Absatz 4 Satz 2:

Die Vorgabe im Regierungsentwurf, dass die Daten, die für Zwecke der gegenseitigen Abrechnung zwischen den einzelnen Diensteanbietern verwendet werden dürfen, drei Monate nach Versendung der Rechung zu löschen sind, wird gestrichen. Es bleibt insoweit bei der geltenden flexiblen Regelung, wonach die Daten solange verwendet werden dürfen, wie dies aus Abrechnungszwecken erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nummer 87 Buchstabe b (§ 98 Absatz 3 Standortdaten) und

Nummer 89 (§ 102 Absatz 8 Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

Die Änderungen des § 98 Abs. 3 und des § 102 Abs. 8 TKG zielen darauf ab, in Fällen, in denen bei einem Anruf bei der neuen bundeseinheitlichen Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erkannt wird, dass eine lebensbedrohlichen Situationen vorliegt, schnell die örtlich zuständige Notrufabfragestelle einschalten zu können. Damit wird dem Anliegen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB) in vergleichbarer Weise Rechnung getragen wie dies schon bei der Rufnummer 124 124 für die Seenotrettung der Fall ist. Nach den Erfahrungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, der grundsätzlich für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohenden Situationen kontaktiert werden kann, betreffen drei bis sechs Prozent der insgesamt etwa acht Millionen jährlich eingehenden Anrufe lebensbedrohliche Situationen, sei es, dass die Anrufer die Situation falsch einschätzen, sie in der Aufregung nicht die eigentliche Notrufnummer wählen oder nicht (mehr) in der Lage sind, sachdienliche Angaben zum Ort des Geschehens zu machen. Derartige Anrufe bedürfen der sofortigen Weiterleitung an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle. Dazu ist aber die Kenntnis des Standortes und der Rufnummer des Anrufers unumgänglich. In der Vergangenheit war es in Folge der regional unterschiedlichen Rufnummern nicht möglich, den Abfragestellen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes entsprechende Informationen über den Anrufer bereitzustellen. Die Situation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes hat sich jedoch durch die EU-Festlegung der Rufnummer 116 117 im Rahmen der harmonisierten Dienste von sozialem Wert und mit der auf Antrag der KVB beantragten Zuteilung dieser Rufnummer durch die Bundesnetzagentur grundlegend verbessert.

Zu Artikel 1 Nummer 88 (§ 100 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)

Die Änderungen in § 100 Abs. 3 TKG dienen der redaktionellen Klarstellung. Die Aufnahme von zwei Regelbeispielen – Leistungserschleichung und Betrug – konkretisieren den Anwendungsbereich, ohne den materiellen Gehalt der Vorschrift einzugrenzen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 Nummer 89 (§ 102 Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

Bereits nach § 66j Abs. 1 ist grundsätzlich vorgesehen, dass nur zugeteilte Rufnummern übermittelt werden. Die Ergänzung in § 102 Abs. 2 dient der Klarstellung, um aufgetretenen Missbrauchsfällen im Bereich der unlauteren Telefonwerbung begegnen zu können.

Zu Artikel 1 Nummer 91 (§ 108 Notruf)

Buchstabe a und c:

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 wurden erforderlich, weil die Vertreter der Länder in der Expertengruppe Notrufe in Gesprächen nach Erstellung des Regierungsentwurfs deutlich gemacht haben, dass sie auf Umsetzung der deutschen Fassung des Artikels 26 der Universaldienstrichtlinie bestehen. Sie fordern, dass ihnen die Informationen zum Standort des Anrufenden übermittelt werden und lehnen eine Bereitstellung dieser Informationen an einem "Abholpunkt" ab. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 7 dient der Klarstellung der Kostentragung im Innenverhältnis zwischen verschiedenen Anbietern. Das Erfordernis dieser Klarstellung stellte sich erst in Diskussionen heraus, die auf der Basis des Regierungsentwurfs geführt wurden.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sind Folgeänderungen zu der Änderung in Absatz 1 Satz 3.

Die Bundesregierung ist bestrebt, für sprach- und hörgeschädigte Menschen weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zum Notruf zu erleichtern.

Zu Artikel 1 Nummer 93 (§ 109a Datensicherheit)

Mit der Änderung wird eine vergleichbare Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes übernommen. Nach der bisherigen Regelung in § 109a Abs. 1 steht die Person, die eine Datenpanne der zuständigen Behörde mitzuteilen hat, in einem Interessenkonflikt. Erfährt nämlich die zuständige Behörde durch die Meldung erst von der Datenpanne, könnte sie die Information etwa für ein Bußgeldverfahren zum Nachteil des Meldepflichtigen verwenden. Dies widerspricht jedoch dem rechtlichen Grundsatz "nemo tenetur", wonach niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Deshalb ist in § 109a Abs. 1 auf § 42a S. 6 BDSG Bezug zu nehmen. Dort wird der Interessenkonflikt dahingehend gelöst, dass die von der Behörde erlangte Information einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.

Zu Artikel 1 Nummer 108 (§ 142 Gebühren und Auslagen)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung des § 142 Abs. 3 Nr. 3 entfällt wegen europarechtlicher Bedenken. So ist nach Artikel 12 der Genehmigungsrichtlinie zu beachten, dass die Kosten als Obergrenze dienen. Maßstab bei der Gebührenbemessung sollte daher nicht die Ermittlung des Gegenstandswertes sein.

Zu Artikel 1 Nummer 111 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Die Änderungen in § 149 Abs. 1 sind im Wesentlichen redaktioneller Art und folgen aus der Einführung einer Rahmenregelung zur Netzneutralität in § 41a.

Mit Absatz 1 Nummer 7a werden Verstöße gegen eine Rechtsverordnung zur Netzneutralität nach § 41a Abs. 1 oder gegen vollziehbare Anordnungen der BNetzA aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bußgeldbewehrt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Mit Absatz 1 Nummer 7f und e werden die Fälle bußgeldbewehrt, die entgegen § 45p eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt wird.

Die Anpassungen der Nummerierung sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nummer 112 (§ 150 Übergangsvorschriften)

Die vorgenommenen Änderungen des Absatzes 7 Nummer 2 und 5 dienen der Anpassung der Übergangsregelung an die geänderten Fallkonstellationen des § 66g.

Wie in § 66g Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 kann die Bundesnetzagentur Rufnummern den Ortsrufnummern gleichstellen und somit den Einsatz von Warteschleifen bereits in der Übergangsphase ermöglichen. Die Bezugnahme in § 150 Abs. 7 Nr. 2 stellt insofern eine Rechtsgrundverweisung dar.

Die Änderungen des Absatz 7 Nr. 5 dient der sprachlichen Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung im Sinne der bereits in § 66g Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 1 vorgenommenen Änderungen, die allesamt auf den Anruf abstellen.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen)

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Bei der Änderung am Ende der Nummer 6 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4 Notrufverbindungen)

Buchstabe d und f:

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 3 NotrufV sind Folgeänderungen zu der Änderung in § 108 Abs. 1 S. 3 TKG.

Die Änderung in § 4 Abs. 8 Nr. 3 S. 4 und 5 NotrufV, die in der neuen Fassung zu einem neuen Satz 4 zusammengefasst sind, erfolgt auf Vorschlag der Länder (Expertengruppe Notrufe). Aufgrund von Messungen wurde erkannt, dass die Angabe von theoretisch bestimmten Zellenschwerpunkten stark von der tatsächlichen Netzversorgung abweichen kann. Diese Angabe wird daher als irreführend betrachtet und soll künftig nicht mehr zulässig sein. Die Änderungen in dem neuen Satz 5 dienen der Klarstellung, dass die Angaben zu Lage, Größe und Form der Mobilfunkzellen unabhängig von einer Notrufverbindung bereitzustellen sind.

Die Ergänzung in § 4 Abs. 8 Nr. 5 dient der Anpassung an die aktuelle Wortwahl der europäischen Kommission, die die bisher als "eCall" bezeichnete Notrufmöglichkeit unter Verwendung der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 zur Unterscheidung gegenüber privat angebotenen Diensten nunmehr mit "paneuropäischer eCall" bezeichnet.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 7 Übergangsvorschriften)

Buchstabe b und e:

Bei der Ergänzung in § 7 Abs. 4 NotrufV handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 7 Abs. 7 NotrufV räumt mit Blick auf § 4 Abs. 8 Nr. 3 S. 4 NotrufV einen Übergangszeitraum ein, in dem die technischen Systeme der Mobilfunknetze an die neue Vorschriftenlage anzupassen sind, da die aktuell eingesetzte Technikversionen die Daten noch nicht in der geforderten Weise liefern kann.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Anpassung des Datums an den zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Artikel 4 (Betriebskostenverordnung)

Die geltende Betriebskostenverordnung ermöglicht mit § 2 Nr. 15 die Umlage von Kosten für eine TV-Grundversorgung, die über Breitbandkabelnetze angeboten werden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Umlagefähigkeit der Kosten für den Betrieb, die Wartung und die monatlichen Entgelte für die Grundversorgung mit Fernsehen und Hörfunk alle leitungsgebundenen Breitbandinfrastrukturen erfasst. Die technologieneutrale Ausgestaltung der Regelung erfolgt mit Blick auf die technische Fortentwicklung, die entsprechende Angebote sowohl über herkömmliche klassische Telekommunikationsnetze als auch über neue moderne Breitband-infrastrukturen wie zum Beispiel Glasfasernetze ermöglicht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Ebenso wie bei § 45d Abs. 2 kann im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung, die sich auf § 45n Abs. 6 S. 1 Nr. 2 stützt, auch die Regelung nach § 45d Abs. 3 in diese Rechtsverordnung übernommen werden (vgl. Art. 4 i. d. F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung).